

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**Per E-Mail**

Bundesamt für Energie

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

21. Mai 2025

### **Änderungen der Winterreserveverordnung; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. März 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Vernehmlassung zu den Änderungen der Winterreserveverordnung eröffnet.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit sich einzubringen, stimmt unter Vorbehalt den Anträgen der Verlängerung der Winterreserveverordnung im Grundsatz zu und nimmt wie folgt Stellung:

#### **1. Ausgangslage**

Die am 15. Februar 2023 durch Notrecht in Kraft gesetzte Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserveverordnung, WResV) ist eine Massnahme des Bundesrats zur Sicherstellung der Stromversorgung während der Wintermonate. Sie erweitert die zuvor eingeführte Wasserkraftreserve um zusätzliche thermische Komponenten wie Reservekraftwerke, Notstromgruppen und Wärmekraftkopplungsanlagen (WKK) und ist bis Ende 2026 befristet. Auf dieser Grundlage wurden die Reservekraftwerke Birr, Monthey und Cornaux sowie Notstromgruppen bis Ende April 2026 unter Vertrag genommen. Danach sollen sie durch unter regulärem Recht bewilligte Reservekraftwerke abgelöst werden.

Die Abklärungen mit potenziellen Betreibern solcher Reservekraftwerke, auch aufgrund von nachträglichen Anpassungen am Ausschreibeverfahren für Reservekraftwerksleistungen des Bundes, dauern aktuell noch an (Stand: 7. Mai 2025). Deshalb zeige es sich, dass die nahtlos geplante Ablösung der bestehenden und vertraglich bis ins Frühjahr 2026 gebundenen Reservekraftwerke ab dem Winter 2026/27 nicht möglich sein werde. Zudem würden noch die gesetzlichen Grundlagen fehlen, da die Revision des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) zur Ergänzung um eine Stromreserve bis mindestens Ende 2026 läuft. Nach dem Prüfen von verschiedenen Alternativen kommt der Bund zum Schluss, dass eine Verlängerung der unter Notrecht erstellten Winterreserveverordnung bis Ende 2030 unumgänglich sei.

#### **2. Erwägungen**

Die Energieversorgungssicherheit in der Schweiz geniesst für den Regierungsrat höchste Priorität. Dies ist auch in der vom Grossen Rat verabschiedeten, kantonalen Strategie energieAARGAU festgehalten. In der neuen Strategie energieAARGAU, welche sich in der öffentlichen Anhörung befindet,

sieht der Regierungsrat eine Verstärkung der Wichtigkeit der sicheren Stromversorgung vor. Der Ausbau der erneuerbaren Energien und der Abschluss eines Stromabkommens mit der EU sind weitere Grundpfeiler einer sicheren und unterbruchfreien Stromversorgung in der Schweiz.

Der Kanton Aargau ist Standortkanton mit verordneten Kontrollaufgaben und die Gemeinde Birr ist die am meisten belastete Standortgemeinde. Beide haben Hand geboten, einen während den kritischen Wintermonaten für die Versorgungssicherheit von Strom in der Schweiz wichtigen und dennoch für Mensch und Umwelt möglichst verträglichen Beitrag mit dem seit März 2023 fertiggestellten Reservekraftwerk Birr zu leisten. Der Regierungsrat, der Gemeinderat und die Bevölkerung von Birr sind bisher aufgrund der Zusicherungen und Befristungen der ausserordentlichen Rechtsgrundlagen davon ausgegangen, dass der Betrieb im Frühling 2026 eingestellt wird, respektive frühzeitig an einer Nachfolgelösung gearbeitet würde. Der Regierungsrat hat insbesondere darauf hingewiesen, dass ein durch Notrecht bewilligtes Reservekraftwerk nicht über 2026 hinaus betrieben werden soll.

Mit der Verlängerung der Winterreserveverordnung liegt nun aber ein Szenario eines verlängerten Betriebs des bestehenden, lediglich unter Notrecht und ohne reguläre beziehungsweise mit eingeschränkten Mitsprachemöglichkeiten entstandenen Notkraftwerks in Birr vor. Ob eine Verlängerung dessen Einsatzdauer rechtlich haltbar ist, hat der Bund zu entscheiden, da Notrecht des Bundes im Hintergrund steht, erscheint aber fraglich. Der Kanton Aargau hat von Beginn an und seither mehrfach darauf hingewiesen, dass seiner Ansicht nach eine Nutzungsdauer von drei bis vier Jahren das Maximum darstellt, da diese Frist für die ordentliche Gesetzgebung als Basis einer sich von Anfang an als notwendig abzeichnenden Nachfolgelösung ausreichend ist. Unabhängig von der Dauer einer Verlängerung der Verordnung müssen notwendige technische Nachrüstungen zudem vorbehalten bleiben.

Der mögliche Betrieb von Reservekraftwerken, wie in der Winterreserveverordnung vorgesehen, soll nur eine Ultima Ratio bei einer sich abzeichnenden schweren Energiemangellage und nach Anwendung von verhältnismässigen, nachfrageseitigen Massnahmen zur Verringerung des Stromverbrauchs bleiben. Hier gibt es eine Vielzahl von milden Massnahmen, wie etwa Verbrauchsbeschränkungen im öffentlichen oder im privaten Bereich, die vor der Aktivierung der erweiterten Reserven zu treffen sind.

Kommen die thermischen Reserven zum Einsatz, sind zusätzliche Emissionen (Luft, Lärm) zu erwarten, die mit geltendem Recht in Abwägung zu bringen sind. Für die kontrahierten Anlagen wurden Grenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vorübergehend aufgehoben. Die Massnahmen zur Begrenzung des Lärms, für den Schallschutz und zur Begrenzung des Ausstosses von Kohlenmonoxid, Stickstoffoxiden und Schwefeloxiden legte der Bund mit den Betriebsbewilligungen für jede Anlage einzeln fest.

### **3. Zur Vorlage**

Der Regierungsrat unterstützt im Übrigen unter den genannten Vorbehalten zum Reservekraftwerk (Notkraftwerk) Birr eine Verlängerung der Winterreserveverordnung. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist eine schwere Energiemangellage mit allen Mitteln zu vermeiden. Dazu gehört im Bedarfsfall auch der Einsatz der thermischen Reserve als Teil der Winterreserveverordnung. Die drei bisher darin zusammengefassten Reservekraftwerke – Zweistoffanlage Birr mit ca. 250 Megawatt (MW) Leistung, Monthey mit ca. 50 MW und die Zweistoffanlage Cornaux mit ca. 40 MW – werden im Regelfall mit Erdgas betrieben. Bei den gepoolten Notstromgruppen mit einer aggregierten Leistung von derzeit über 280 MW dürfte hingegen Diesel als Kraftstoff im Vordergrund stehen. Im Vergleich zu Diesel ist Erdgas der um einiges umweltfreundlichere Energieträger. Deshalb ist es zu begrüssen, wenn der Einsatz der Winterreserve eine Staffelung nach Emissionsgrad (SO<sub>x</sub>, NO<sub>x</sub>, CO, CO<sub>2</sub>) vorsieht. So

sollen, wenn immer möglich, emissionsarm betriebene Kraftwerke gegenüber weniger emissionsarmen Kraftwerken und Notstromgruppen den Vorrang haben. Hierzu ist es jedoch zentral, dass der Bund über die dazu nötigen technischen Informationen verfügt.

Werden die Anlagen über 2026 hinaus betrieben, sind diese sofern technisch und wirtschaftlich machbar und nötig, zu sanieren und auf einen gesetzeskonformen Zustand nach gültigen Schweizer Normen zu bringen. Dies betrifft insbesondere die Luftreinhaltung, den Lärmschutz sowie den Gewässerschutz (Tankanlagen). Unter der Voraussetzung, dass keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind, darf eine Bewilligung für einen "nicht LRV-konformen Betrieb eines Reservekraftwerks zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage" unter Anhörung des Standortkantons mit der Auflage erteilt werden, dass eine Herstellung des LRV-konformen Betriebs in Abstimmung mit der Gültigkeitsdauer der Winterreserveverordnung bis spätestens zum 31. Dezember 2026 zu erfolgen hat. Zudem ist die Übergangslösung mittels Verlängerung der Winterreserveverordnung so kurz wie möglich zu halten.

Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass die Schweiz keine nennenswerten strategischen Speicher für Erdgas oder verflüssigtes Erdgas (Liquified Natural Gas; LNG) besitzt, welche den Landesbedarf decken könnten. Für Diesel und Heizöl hingegen unterhält die Schweiz strategische Reserven. Wird der Bedarfsfall für die in der Winterreserveverordnung kontrahierte Leistung ausgelöst, so kann dies auch mit einer schweren Gas-Mangellage und somit mit dem Inkrafttreten eines möglichen Gas-Solidaritätsabkommen korrelieren. Das würde auch die Umschaltung von Zweistoffanlagen beinhalten, es sein denn, diese sind explizit davon ausgenommen.

Von den bestehenden drei Reservekraftwerken wurde das Reservekraftwerk Birr als einziges 2022/23 unter Notrecht erstellt. Weder Bau noch Betrieb wurden unter ordentlichem Recht bewilligt. Die Bauzeit betrug etwa ein halbes Jahr. Neue Reservekraftwerke im Sinne der 15-jährigen Stromreserve sind ausserhalb des Notrechts über den regulären Bewilligungsprozess zu planen und zu erstellen. Erfahrungswerte von vergleichbaren Bauprojekten zeigen, dass die neue Zeitspanne von 5,5 Jahren bis zum Winter 2030/31 noch immer knapp bemessen sein kann, um die benötigten ergänzenden Reserven ans Netz zu bringen. Es muss mit bis an die letzte Instanz weitergezogenen Rechtsmitteln gerechnet werden.

Die Verlängerung der Winterreserveverordnung bedingt auch eine Verlängerung der Inkonvenienz-Entscheidungen für die Standortgemeinde und Region. Das betrifft im Speziellen das Reservekraftwerk Birr, welches unter Notrecht erstellt wurde und im Betrieb und auch dauerhaft (Lärmschutzwand, Tests, drohender und unplanbarer Einsatz) grosse Auswirkungen hat. Soll die Bereitschaft des bestehenden Reservekraftwerks Birr aufrechterhalten werden, wird vom Bund erwartet, dass diese Standortnachteile weiterhin stufengerecht und adäquat entschädigt werden, wie auch vom Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG) im Regelfall so vorgesehen (vgl. § 19 Abs. 3). § 19 Abs. 1 EnergieG besagt, dass grössere Energieerzeugungsanlagen eine Betriebsbewilligung des Regierungsrats benötigen, wenn die Anlagen nicht einer besonderen Gesetzgebung des Bundes unterliegen.

Das Gebiet Eigenamt (Birrfeld/Mägenwil), in welchem das mit Abstand grösste Reservekraftwerk Birr steht, ist ein wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkt von kantonaler Bedeutung gemäss Richtplankapitel S 1.3, wobei Tätigkeiten im Bereich Spitzentechnologie im Fokus stehen. Der Umstand, dass der mögliche Betrieb eines solchen Reservekraftwerks nun mittelfristig weiterhin Bestand haben könnte, ist der Standortattraktivität abträglich und kompromittiert Bemühungen des Kantons um stabile wirtschaftliche Wertschöpfung im Raum Eigenamt. Dies verursacht ferner Opportunitätskosten, welche dem Nutzen gegenüberzustellen sind. Weiter ist damit zu rechnen, dass Mehremissionen durch einen möglichen Betrieb auch Sonderregelungen im Umweltrecht bedingen können.

Der Regierungsrat ist bereit, Verantwortung für die Versorgungssicherheit der Schweiz mit Strom zu tragen. Als Standortkanton des mit Abstand grössten und unter Notrecht erstellten Reservekraftwerks in Birr, verlangt er vom Bund Gespräche über eine adäquate Entschädigung für die Mehrbelastungen, die ihm aus der Verlängerung der Winterreserveverordnung erwachsen, sollte der Betrieb des bestehenden Notkraftwerks verlängert werden. Diese Entschädigung an den Kanton kann auch zweckgebunden sein, zum Beispiel für die Forschung, Entwicklung und Skalierung von Power-to-X Technologien.

Da die Reservekraftwerke wie auch die Notstromgruppen mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, ist im Bedarfsfall mit signifikanten Emissionen (Lärm, Luft, Treibhausgase) zu rechnen. Weiter besteht beim Betrieb ein stark erhöhter Bedarf an Trinkwasser. Direkte und indirekte Kosten aus dem Betrieb der für die erweiterte Ressourcen benötigten Werke sind nicht vom Kanton und/oder der Gemeinde zu tragen, sondern sind über das Netznutzungsentgelt abzurechnen, gleich wie die Kosten der vertraglichen Sicherung der Kapazitäten. In Bilanzierungen von kantonalen Industrieemissionen (Treibhausgase) sind die Werte der Reservekraftwerke als gesondert auszuweisen und, falls nötig, pro rata auf die Schweizer Gesamtbevölkerung aufzuteilen.

Im Bereich der Versorgungssicherheit gab es, Stand Februar 2023, bereits rund 30 Anpassungen bestehender Verordnungen und Gesetze respektive neue Verordnungen. In den letzten zwei Jahren sind weitere hinzugekommen. Da es sich bei der vorliegenden Verlängerung der Winterreserveverordnung um eine Anpassung mit mittelfristigem Zeitcharakter handelt, soll transparent aufgezeigt werden, was für mögliche Auswirkungen dies auf andere Verordnungen und Gesetzestexte haben kann.

Eine Verlängerung der Winterreserveverordnung erfordert zudem einen besseren Austausch zwischen den beteiligten Parteien. Entgegen Art. 24 Abs. 3 Winterreserveverordnung erhielten etwa die betroffenen kantonalen Luftreinhaltebehörden bisher die Meldungen nicht innert nützlicher Frist oder teilweise gar nicht. Dies erschwert den Vollzug des Umweltrechts und erhöht den Aufwand. Es ist zu prüfen, welche Informationsflüsse verbessert werden müssen, um sicherzustellen, dass alle beteiligten Stellen über die notwendigen Informationen vor, während und nach einem Einsatz in der Winterreserve verfügen.

#### **Antrag 1**

Der Bund hat aufzuzeigen, nach welchem Schema er in einem Bedarfsfall, bei dem nicht die ganze Regelleistung abzurufen ist, die Reservekraftwerke und die kontrahierten Notstromgruppen einzusetzen plant. Es ist zu begrüssen, wenn die Einsatzpläne so ausgerichtet sind, dass für eine abzurufende Reserveleistung die Emissionen möglichst tief gehalten werden.

#### **Antrag 2**

Der Bund hat den Erhalt von Informationen zu Lärm- und Schadstoffemissionen jeder einzelnen Anlage, insbesondere auch im Hinblick auf einen priorisierten Betrieb unter der Winterreserveverordnung, vorgängig zur Kontrahierung sicherzustellen.

#### **Antrag 3**

Der Bund hat aufzuzeigen, welche nachfrageseitigen Massnahmen prioritär angewandt werden müssen, bevor eine thermische Reserve abgerufen wird.

#### **Antrag 4**

Der Bund hat aufzuzeigen, wie er in einem Bedarfsfall mit gleichzeitiger schweren Gas-Mangellage gedenkt, die Reservekraftwerke und die kontrahierten Notstromgruppen einzusetzen.

#### **Antrag 5**

Die Übergangslösung mittels Verlängerung der aktuellen Reservekraftwerke ist so kurz wie möglich zu halten.

#### **Antrag 6**

Die unter Notrecht erstellten Reservekraftwerke sind bei einer Verlängerung der Einsatzdauer bis spätestens 31. Dezember 2026 zu sanieren und auf einen gesetzeskonformen Zustand zu bringen.

#### **Antrag 7**

Der Bund ist angehalten, frühzeitig flankierende Massnahmen für die zeitgerechte Erstellung der benötigten, ergänzenden Reserven einzuleiten.

#### **Antrag 8**

Der Bund ist angehalten, frühzeitig ein klares Ausstiegsszenario, auch unter Berücksichtigung fehlender Reservekraftwerkleistungen nach 2030 zu erarbeiten, ein umfassendes Kommunikationskonzept zu entwickeln und dieses bei Kanton, Gemeinde und lokaler Bevölkerung umzusetzen. Dabei ist eine vorgängige Abstimmung der Kommunikation mit Kanton und Gemeindebehörden unabdingbar.

#### **Antrag 9**

Der Bund hat die durch die Verlängerung der Winterreserveverordnung entstehenden beziehungsweise andauernden Inkonvenienzen (Standortnachteile) gegenüber den Gemeinden und der Region adäquat zu entschädigen (oder sicherzustellen, dass sie von den Anbietern abgegolten werden). Die Entschädigungshöhe hat sich mindestens an den bestehenden Modalitäten zu orientieren.

#### **Antrag 10**

Der Bund hat Gespräche über eine adäquate Entschädigung für die Mehrbelastungen, die ihm aus der Verlängerung der Winterreserveverordnung erwachsen, sollte der Betrieb des bestehenden Notkraftwerks verlängert werden, zu führen. Dabei hat sich der Bund auch zum kantonalen Erfordernis einer Betriebsbewilligung explizit zu äussern.

#### **Antrag 11**

Der Standortgemeinde und dem Kanton Aargau dürfen keine direkten oder indirekten Kosten aus der Bereitstellung und dem Betrieb der Reservekraftwerke und gepoolten Notstromgruppen als Teil der erweiterten Reserve erwachsen.

#### **Antrag 12**

Der Bund hat aufzuzeigen, ob und wie die im vorliegenden Geschäft vorgeschlagenen Änderungen Auswirkungen auf andere Erlasse haben.

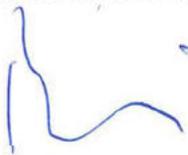
#### **Antrag 13**

Betroffene kantonale Fachstellen sind bei der Verlängerung der Winterreserveverordnung innerhalb nützlicher Frist über entsprechende Anlagen in der Winterreserve zu informieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

A handwritten signature in blue ink, consisting of a vertical line on the left, a horizontal line across the middle, and a wavy line on the right.

Dieter Egli  
Landammann

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, stylized initial 'J' followed by the name 'Filippi' in a cursive script.

Joana Filippi  
Staatsschreiberin



Departement Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation  
(per E-Mail: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch))

**Dölf Biasotto**  
Regierungsrat

Herisau, 27. Mai 2025

## **Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Winterreserveverordnung (WResV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. März 2025 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV; SR 743.722) bis zum 16. Juni 2025 zur Vernehmlassung.

Das Departement Bau und Volkswirtschaft von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Damit ab Winter 2026/27 keine Lücke in der Stromreserve entsteht, sollen die bestehenden Reservekraftwerke länger betrieben werden. Die WResV muss entsprechend verlängert werden. Diese Massnahme erhöht die Versorgungssicherheit in ausserordentlichen Situationen und wird begrüsst. Auch die Erhöhung der Mindestleistung von Notstromgruppen auf 30 MW erachten das Departement – vor allem hinsichtlich der vereinfachten operationellen Abwicklung – als zielführend.

Einer Verlängerung der WResV stimmen wir zu, unter Vorbehalt der nachfolgenden Anträge:

### **1. Zusammenspiel mit anderen Verordnungen**

Im Bereich der Versorgungssicherheit gab es in den letzten Jahren zahlreiche Anpassungen bestehender Verordnungen und Gesetze resp. neue Verordnungen. Um den übergeordneten Rahmen besser nachzuvollziehen, soll aufgezeigt werden, wie die verschiedenen Verordnungen und Gesetze zusammenspielen. Namentlich zu erwähnen sind nebst der WResV und der StromVG, die Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt sowie die Instrumente im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung mit möglichen Sparappellen, Verbrauchsverboten, Kontingentierungen und Angebotslenkung. Insbesondere braucht es mehr Transparenz in der Frage, wann welche Massnahmen (produktions- und verbrauchsseitig) ausgelöst werden (vgl. Punkt 2).

### **Antrag 1**

Es ist zeitnah aufzuzeigen, ob die vorgeschlagene Änderung Auswirkungen auf andere Erlasse hat.



## **2. Klärung von Massnahmen auf der Nachfrageseite**

Verhältnismässig milde Massnahmen (z.B. Einschränkungen bei Schaufensterbeleuchtungen oder privaten Saunen) sollen frühzeitig getroffen werden, bevor wertvolle Energie aus der Wasserkraftreserve abgerufen oder umweltschädigende Reservekraftwerke angeworfen werden.

### **Antrag 2**

Es braucht mehr Transparenz in der Frage, wann welche Massnahmen ausgelöst werden und wie die verschiedenen Massnahmen produktions- und verbrauchsseitig zum Zuge kommen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto, Regierungsrat

Kopie an:

– Intern: DIS



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an  
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Appenzell, 5. Juni 2025

### Änderungen der Winterreserveverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. März 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu den Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Um eine kurzfristige Mangellage zu vermeiden, begrüsst sie eine Verlängerung der WResV. Trotz der vorgeschlagenen Verlängerung soll die Erstellung der neuen Reservekraftwerke zur Ablösung der bestehenden Anlagen zügig vorangetrieben werden. Die Standeskommission unterstützt im Weiteren die Stellungnahme der Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz der Kantone (BPUK) vom 9. Mai 2025.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

  
Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Per E-Mail: [verordnungsrevisionen@bfe.ad-  
min.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Liestal, 3. Juni 2025  
BUD

## **Änderungen der Winterreserveverordnung, Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Mit Schreiben vom 7. März 2025 haben Sie uns eingeladen, zu Änderungen der Winterreserveverordnung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit.

Eine schwere Energiemangellage hat nicht absehbare Auswirkungen auf alle Bereiche der Gesellschaft und Umwelt, weshalb der Kanton Basel-Landschaft stets Massnahmen des Bundes unterstützt hat, welche die Energieversorgung absichern, sei es mit angebots- oder verbrauchslenkenden Massnahmen.

Aufgrund der auslaufenden Verträge der bestehenden Reservekraftwerke in Birr, Monthey und Cornaux befürchtet die ElCom eine Lücke in der zur Verfügung stehenden Reservekraftwerksleistung ab 2026. Mit den Änderungen der Winterreserveverordnung sollen die Verträge bis 2030 verlängert werden können. Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst die Sicherung der Reservekraftwerksleistung über 2026 hinaus im Grundsatz.

Folgenden Aspekten wird aus Ansicht des Kantons Basel-Landschaft in der Verordnungsänderung jedoch nicht genügend Rechnung getragen:

Grundzüge der Vorlage / Einsatzplanung eines Reservekraftwerks

1. Die drei bestehenden Reservekraftwerke genügen nicht den Anforderungen der Luftreinhalteverordnung. Wenn ein kurzfristiger Betrieb der Kraftwerke eine schwere Mangellage abwenden kann, sind negative Auswirkungen auf die Umwelt tolerierbar, da ein Zusammenbruch des Stromnetzes bedeutend schwerwiegendere Umweltauswirkungen zur Folge hat. Damit die Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich ausfallen, sollen die Reservekraftwerke allerdings erst dann in Betrieb gehen, wenn alle anderen angebots- und verbrauchslenkenden Massnahmen ausgeschöpft sind. Ein Dauerbetrieb von 10 Wochen, wie im erläuternden Bericht zur Verordnungsänderung genannt, gilt es möglichst zu vermeiden.

**Antrag 1:** Es muss sichergestellt werden, dass die Reservekraftwerke nicht marktdienlich in Betrieb genommen werden, sondern erst nach Ausschöpfen aller anderen verbrauchs- und angebotslenkenden Massnahmen und lediglich zur Abwendung einer schwerwiegenden Mangelanlage. Allfällige Lockerungen von Umweltschutzbestimmungen sind rechtzeitig vorzubereiten. Die Kantone sind dabei anzuhören. Dies gilt insbesondere auch für die Standortkantone von Reservekraftwerken.

#### Zusammenspiel mit anderen Verordnungen / Transparenz

2. Es ist gegenwärtig unklar, wie die verbrauchs- und angebotslenkenden Massnahmen in zahlreichen bestehenden Massnahmen, Verordnungen und Gesetzen im Bereich der Versorgungssicherheit miteinander verknüpft sind, z. B. die Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (WResV), das Stromversorgungsgesetz (StromVG), der Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt sowie die Instrumente im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung mit möglichen Sparappellen, Verbrauchsverböten, Kontingentierungen und Angebotslenkungen.

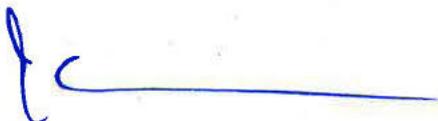
**Antrag 2:** Es ist klar aufzuzeigen, wann welche Massnahme (angebots- und verbrauchslenkend) ausgelöst wird. Der Kanton Basel-Landschaft spricht sich dafür aus, dass verbrauchslenkende Massnahmen vor dem Einsatz von Reservekapazitäten ausgeschöpft werden.

#### Auswirkung auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

3. Im erläuternden Bericht zu den Verwaltungsänderungen werden die finanziellen Auswirkungen der Reservekraftwerke mit 0.18 Rp./kWh beziffert, jedoch finden sich dort keine Angaben zu den Auswirkungen auf die Umwelt. Im Ergebnis führe der Reservekraftwerksbetrieb zu einer finanziellen Mehrbelastung von 8 Franken pro Jahr und durchschnittlichem Haushalt respektive 18'000 Franken pro Jahr bei einem stromintensiven Verbraucher mit Bedarf von 10 GWh/a. Wir gehen davon aus, dass die finanziellen Auswirkungen pro kWh beim Einhalten der gesetzlichen Vorlagen verhältnismässig sind.

**Antrag 3:** Bestehende und neue Reservekraftwerke sowie Notstromaggregate, Gasturbinen oder WKK-Anlagen müssen ab 1. Januar 2027 den Umweltvorschriften genügen.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber  
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 27. Mai 2025

### **Regierungsratsbeschluss vom 27. Mai 2025**

#### **Änderung der Winterreserveverordnung (WResV) – Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. März 2025 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) u.a. die Kantone eingeladen, sich zu einer Änderung der Winterreserveverordnung (WResV) vom 25. Januar 2023 vernehmen zu lassen.

Wir danken für die Gelegenheit und können Ihnen mitteilen, dass der Kanton Basel-Stadt die Vorlage und die geplante Verlängerung der WResV zur Vermeidung einer Lücke in der Stromreserve der Schweiz für den Fall einer Energiemangellage unterstützt.

Wir schliessen uns dabei der Bewertung der gemeinsamen Stellungnahme von EnDK und BPUK an und treten dafür ein, dass die WResV spätestens mit Inkrafttreten der Revision des StromVG, das neue Regelungen zur Stromreserve bekommt, entfällt. Es soll möglichst bald Rechtssicherheit auf Gesetzesstufe entstehen.

Wie die EnDK und die BPUK begrüssen wir, dass mit der jetzt geplanten Verordnungsanpassung die für Reservekraftwerke vorgesehen Erleichterungen im Hinblick auf den Lärmschutz und die Luftreinhaltung nicht verlängert werden sollen. Klare Haltung ist, dass bestehende und neue Anlagen ab dem 1. Januar 2027 den einschlägigen Umweltvorschriften zu genügen haben.

Schliesslich unterstützen wir auch den Vorschlag von EnDK und BPUK, Notstromgruppen ohne Netzanschluss als verbrauchsseitige Massnahme weiterzuführen. Auch Anlagen im Inselbetrieb können im Fall einer Energieknappheitslage zu einer Reduktion des Strombezugs aus dem Netz führen. Es liegt daher nicht auf der Hand, diese Anlagen aus der WResV auszuklammern.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Hinweise.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

RRB Nr.: 645/2025 18. Juni 2025  
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Vernehmlassung des Bundes: Änderungen der Winterreserveverordnung Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung der Winterreserveverordnung (WResV) Stellung nehmen zu können.

### 1. Grundsätzliches

Einer Verlängerung der Verordnung stimmt der Regierungsrat unter Vorbehalt der untenstehenden Anträge 1-8 zu.

### 2. Anträge

#### Antrag 1 - Zusammenspiel mit anderen Verordnungen

*Es ist zeitnah aufzuzeigen, ob die vorgeschlagene Änderung Auswirkungen auf andere Erlasse hat.*

#### Begründung

Im Bereich der Versorgungssicherheit gab es, Stand Februar 2023, bereits rund 30 Anpassungen bestehender Verordnungen und Gesetze resp. neue Verordnungen. In den letzten zwei Jahren sind weitere hinzugekommen. Da es sich um eine mittelfristige Anpassung handelt ist es umso wichtiger, dass die Auswirkungen auf andere Verordnungen transparent aufgezeigt werden. Es ist beispielsweise unklar, ob analog zur Verlängerung der WResV auch mit einer Verlängerung der Verordnung über den Betrieb von Reservekraftwerken und Notstromgruppen zu rechnen ist. Es fehlt grundsätzlich an Transparenz.

## Antrag 2 - Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen

**2.3a** *Neue Reservekraftwerke müssen die geltenden ordentlichen Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) und der Lärmschutz-Verordnung (LSV) sowie die restlichen Umweltvorschriften vollumfänglich einhalten.*

**2.3b** *Notstromaggregate, Gasturbinen oder WKK-Anlagen, die neu (d.h. ab 1.1.2027) in die Reserve aufgenommen werden, müssen die geltenden ordentlichen Vorschriften der LRV und der LSV sowie die restlichen Umweltvorschriften vollumfänglich einhalten.*

### Begründung

Die Überprüfung der Verhältnismässigkeit und Erforderlichkeit von Lockerungen von Umweltbestimmungen darf nicht etappiert für jeweils 2-3 Jahre vorgenommen werden, sie muss über die gesamte Dauer der Strommangellage erfolgen. Seit 2022 wird postuliert, dass Reservekraftwerke erforderlich seien, eine Lockerung von Umwelthanforderungen ist ab 2027 nicht mehr erforderlich und auch nicht mehr verhältnismässig.

Bei neu als Reservekraftwerke aufgenommene Notstromaggregate, Gasturbinen und WKK-Anlagen ist die Einhaltung der vorsorglichen Emissionsbegrenzungen der LRV und der LSV technisch möglich. Neue Anlagen können ohne Erleichterungen bewilligt und in Betrieb gesetzt werden.

## Antrag 3 - Klärung der Lockerungen von Umweltschutzbestimmungen

*Allfällige Lockerungen von Umweltschutzbestimmungen sind rechtzeitig vorzubereiten. Die Kantone sind dabei anzuhören. Dies gilt insbesondere auch für die Standortkantone von Reservekraftwerken.*

### Begründung

Der erläuternde Bericht vom 22.12.2023 zur letzten Änderung der WResV betont, dass in der WResV keine Lockerungen von Umweltbestimmungen auf Vorrat erfolgen. Dass eine solche Lockerung auf Vorrat auch mit der vorliegenden Änderung nicht vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Der Regierungsrat erachtet es als unverzichtbar, dass allfällige Lockerungen von Umweltschutzbestimmungen bereits im Vorfeld vorbereitet werden. Hierbei sind die Kantone, insbesondere die Standortkantone anzuhören, und deren Anliegen zu berücksichtigen. Dies gewährt im Falle einer akuten Mangellage eine vollzugstaugliche Umsetzung mit möglichst geringen Auswirkungen auf die Umwelt. Namentlich zu begrüssen sind die kantonalen Luftreinhalte-, die Lärmschutz- und auch die Gewässerschutzfachstellen.

## Antrag 4 - Klärung von Massnahmen auf der Nachfrageseite

*Es braucht mehr Transparenz in der Frage, wann welche Massnahmen ausgelöst werden und wie die verschiedenen Massnahmen (produktions- und verbrauchsseitig) zum Zuge kommen.*

### Begründung

Der Regierungsrat stützt die gemeinsame Forderung der EnDK und BPUK vom 14. November 2022. Es gibt verbrauchsseitig zahlreiche verhältnismässig milde Massnahmen, wie etwa Verbrauchsbeschränkungen im öffentlichen Raum oder im Privatbereich (Schaufensterbeleuchtung, private Saunen etc.), die getroffen werden können, bevor etwa umwelt- und gesundheitsschädigende Reservekraftwerke in Betrieb genommen werden.

## Antrag 5 - Informationsfluss verbessern

*Betroffene kantonale Fachstellen, wie die Luftreinhalte- und Lärmschutzfachstellen, sind innerhalb nützlicher Frist über entsprechende Anlagen in der Winterreserve zu informieren.*

### **Begründung**

Eine Verlängerung der WResV erfordert einen besseren Austausch zwischen den beteiligten Parteien. Entgegen Art. 24 Abs. 3 WResV erhielten etwa die kantonalen Luftreinhaltebehörden bisher die Meldungen nicht innert nützlicher Frist oder teilweise gar nicht. Dies erschwert den Vollzug des Umweltrechts und erhöht den Aufwand. Es ist zu prüfen, welche Informationsflüsse verbessert werden müssen, um sicherzustellen, dass alle beteiligten Stellen über die notwendigen Informationen vor, während und nach einem Einsatz in der Winterreserve verfügen. Insbesondere sind hier auch das BFE und die «Pooler» in die Pflicht zu nehmen, Art. 24 Abs. 3 WResV ist umzusetzen.

## Antrag 6 - Finanzierung von Sanierungsmassnahmen

*Durch die verzögerte Inkraftsetzung des Stromversorgungsgesetzes werden auch bestimmte Sanierungsmassnahmen verzögert. Die verzögerten Sanierungsmassnahmen (namentlich SCR-Katalysatoren) sind in die vorliegende Vorlage aufzunehmen unter Berücksichtigung, dass bereits LRV-konforme (wie auch LSV-konforme) Anlagen nicht benachteiligt werden dürfen.*

### **Begründung**

Im Rahmen der WResV sind nur bestimmte Verbesserungsmassnahmen vorgesehen. Andere (wie z. B. SCR-Katalysatoren) waren ursprünglich im revidierten Stromversorgungsgesetz vorgesehen. Dessen Verzögerung führt dazu, dass sich auch die Umsetzung dieser für die Luftqualität wichtigen Massnahme verzögert. Eine Aufnahme dieses Punktes in die WResV wird deshalb begrüsst. Hierdurch sind Anlagen, die bereits LRV-konform betrieben werden, allerdings nicht zu benachteiligen.

## Antrag 7 - Inselbetrieb von Notstromgruppen

*Der Inselbetrieb von Notstromgruppen soll beibehalten und adäquat entschädigt werden.*

### **Begründung**

Das Streichen von Art. 7 Abs. 2 führt dazu, dass vorbildliche Notstromanlagen (mit DPF und SCR) in Datacentern, wenn diese in den Inselbetrieb gehen würden, nicht mehr entschädigt werden. Gerade diese Entlastung des Stromnetzes auf Verbraucherseite muss angestrebt werden, um bei einer Strommangellage reagieren zu können. Alternativ müssten Einschränkungen von nicht zwingend erforderlichen und rechenintensiven Anwendungen (streaming, KI-Anwendungen etc.) verlangt/verfügt werden können.

## Antrag 8 - Einsatz und Abruf der Stromreserve

*Damit eine Priorisierung nach Art. 17 Abs. 2c WResV vorgenommen werden kann, braucht es Informationen zu Lärm- und Schadstoffemissionen der einzelnen Anlagen in der ergänzenden Reserve. Der Erhalt dieser Informationen ist mit der Aufnahme der Anlagen in die ergänzende Reserve sicherzustellen. Zudem ist sicherzustellen, dass diese Informationen für eine Priorisierung zur Verfügung stehen und berücksichtigt werden.*

**Begründung**

Gemäss Aussage des BFE konnte bisher keine Priorisierung gemäss Art. 17 Abs. 2c WResV vorgenommen werden, da das BFE und die EICom gar nicht über die dazu nötigen Informationen verfügen. Mit der Verlängerung der WResV ist sicherzustellen, dass die zuständigen Stellen über die Informationen bezüglich Lärm- und Luftschadstoffemissionen der einzelnen Anlagen verfügen, damit eine Priorisierung - wie in der WResV festgehalten - vorgenommen werden kann.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**



Christoph Neuhaus  
Regierungspräsident



Christoph Auer  
Staatsschreiber

Verteiler

- Sicherheitsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

## **PAR COURRIEL**

Département fédéral de l'environnement, des transports,  
de l'énergie et de la communication DETEC  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

*Courriel* : [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

*Fribourg, le 10 juin 2025*

2025-692

### **R vision de l'ordonnance sur une réserve d'hiver – Procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons au courrier du 7 mars 2025 sur l'objet cité en titre, lequel a retenu toute notre attention. Nous avons l'honneur de vous transmettre notre détermination y relative.

Après analyse des documents transmis, nous vous informons que le Conseil d'Etat se rallie à la prise de position conjointe de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) et de la Conférence suisse des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP) adoptée le 9 mai 2025.

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte notre détermination, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

## **Annexes**

Mentionnées

## **Copie**

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle

la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement

à la Chancellerie d'Etat.

Département fédéral de l'environnement, des transports,  
de l'énergie et de la communication DETEC

par voie électronique à: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Berne, le 9 mai 2025

## Révisions de l'ordonnance sur une réserve d'hiver

Monsieur le Conseiller fédéral,  
Mesdames, Messieurs,

Dans un courrier du 7 mars 2025, vous nous avez invités à participer à la consultation sur les révisions de l'ordonnance sur une réserve d'hiver (OIRH). Nous vous remercions de nous offrir cette possibilité et nous exprimons comme suit:

### *Appréciation générale*

L'EnDK et la DTAP s'engagent pour un approvisionnement en électricité sûr. Le développement rapide de la production d'électricité renouvelable en Suisse et la conclusion d'un accord sur l'électricité avec l'UE sont des piliers importants à cet égard. La réserve d'hiver ne contribue pas à améliorer la situation d'approvisionnement à long terme, mais elle permet de garantir l'approvisionnement en électricité à court terme en cas de situation exceptionnelle, raison pour laquelle l'EnDK et la DTAP l'ont toujours soutenue.

La réserve complémentaire, composée de centrales de réserve, de groupes électrogènes de secours et d'installations CCF, constitue un complément important à la réserve hydroélectrique. Si la réserve complémentaire venait à disparaître sans être remplacée, la charge serait reportée unilatéralement sur la force hydraulique ou l'énergie de réserve ferait défaut. Une telle lacune dans la réserve d'électricité doit être évitée. L'EnDK et la DTAP soutiennent donc la prolongation de l'OIRH. Nous exprimons néanmoins les réserves suivantes au sujet des modifications proposées:

### *Délai transitoire*

La réglementation transitoire proposée doit être aussi courte que possible et s'appliquer au maximum jusqu'à l'entrée en vigueur de la révision de la loi sur l'approvisionnement en électricité (LApEI) et non pas de manière globale jusqu'à fin 2030. L'absence de base légale pour la réserve complémentaire entraîne des incertitudes et des risques pour les acteurs impliqués. Le manque de sécurité juridique constitue un défi particulier pour les négociations déjà en cours entre l'Office fédéral de l'énergie et les soumissionnaires de centrales de réserve. Une fois les délibérations parlementaires sur la révision de la LApEI terminées, il convient de faire avancer rapidement l'entrée en vigueur des dispositions légales correspondantes. La réalisation des nouvelles centrales de réserve pour remplacer les centrales existantes doit également être poursuivie de manière ciblée.

### *Interaction avec d'autres ordonnances*

En ce qui concerne la sécurité de l'approvisionnement en cas de difficultés d'approvisionnement à court terme et de situations de pénurie, un vaste dispositif de mesures a été mis en place au cours des

dernières années, lequel est défini dans de nombreux actes différents. Pour mieux comprendre le cadre général, il convient de montrer comment les différentes ordonnances et lois sont reliées entre elles et interagissent. Outre l'OIRH et la LApEI, cela concerne notamment l'ordonnance sur l'exploitation des centrales de réserve pour la production d'énergie électrique destinée au marché ainsi que les instruments dans le cadre de l'approvisionnement économique du pays avec les appels à économiser, les interdictions de consommation, le contingentement et la gestion réglementée de l'offre.

Il faut notamment plus de transparence sur la question de savoir quelles mesures (côté production et côté consommation) sont déclenchées et à quel moment. L'EnDK et la DTAP se sont déjà prononcées auparavant pour que des mesures relativement modérées du côté de la consommation (p. ex. restrictions pour l'éclairage des vitrines ou les saunas privés) soient prises suffisamment tôt, avant de puiser une énergie précieuse dans les réserves hydroélectriques ou de mettre en marche des centrales de réserve nuisibles à l'environnement.

#### *Groupes électrogènes de secours sans raccordement au réseau*

L'exclusion des groupes électrogènes de secours fonctionnant en îlotage d'une participation à la réserve est techniquement infondée et ne répond pas à l'objectif de la réserve d'électricité. Les groupes électrogènes de secours qui ne sont pas raccordés au réseau électrique public peuvent également soulager les réseaux dans une situation de rareté imprévue, ce en réduisant le soutirage d'électricité du réseau. Il conviendrait d'examiner si la mesure peut être maintenue dans le sens d'une réserve liée à une réduction de la consommation.

#### *Participation à la réserve par le biais d'agrégateurs*

Une simplification du déroulement opérationnel de la participation à la réserve par une augmentation de la valeur limite permettant de participer à la réserve par le biais d'agrégateurs pour les groupes électrogènes de secours et les installations CCF est à saluer. Une participation directe à la réserve (au lieu de passer par des agrégateurs) suppose en effet que les exploitants puissent satisfaire à la pré-qualification de Swissgrid, ce qui peut représenter une charge importante pour les petites installations et donc être peu efficace.

#### *Limitation de la durée des allègements*

L'exploitation des centrales de réserve et des groupes électrogènes de secours engendre des effets négatifs sur l'environnement. Le Conseil fédéral a déjà souligné précédemment que l'OIRH n'assouplit pas les dispositions environnementales à titre anticipé ([rapport explicatif](#) concernant l'OIRH du 22.12.2023). Nous saluons expressément le fait que ce principe reste valable avec la présente modification.

En raison de l'importance d'un approvisionnement en électricité sans interruption, l'EnDK et la DTAP étaient d'accord de permettre des allègements temporaires des prescriptions sur la protection de l'air. Les installations existantes ainsi que les nouvelles installations devront toutefois satisfaire aux prescriptions environnementales correspondantes à partir du 1<sup>er</sup> janvier 2027.

Si des assouplissements des dispositions relatives à la protection de l'environnement s'avèrent néanmoins nécessaires pour la période après 2026, ils doivent être préparés en temps utile. Les cantons, notamment les services spécialisés dans la protection de l'air, dans la protection contre le bruit et dans la protection des eaux, doivent être consultés. Cela vaut en particulier pour les cantons d'implantation des centrales de réserve.

#### *Financement de mesures d'assainissement*

Dans le cadre de l'OIRH, certaines mesures d'amélioration concernant les émissions de particules en fonctionnement continu sont prévues pour les groupes électrogènes de secours. Le versement de contributions financières pour de telles mesures est salué.

D'autres mesures (comme les catalyseurs SCR) ne sont prévues que dans le cadre de la révision de la LApEI. Le retard de cette dernière a pour conséquence de retarder également la mise en œuvre de ces

mesures importantes pour la qualité de l'air. Nous serions très favorables à l'intégration de ce point dans l'OIRH, dans la mesure du possible. Il faut au moins viser une préparation précoce de l'équipement des installations sur la base de la LApEI révisée, tout en veillant à ce que les installations qui sont déjà exploitées conformément à l'OPair ne soient pas désavantagées.

*Amélioration du flux d'information*

Une prolongation de l'OIRH nécessite un meilleur échange entre les parties concernées. Contrairement à l'art. 24, al. 3, OIRH, les autorités cantonales de protection de l'air n'ont jusqu'à présent pas reçu les annonces dans un délai approprié. Cela complique l'application du droit de l'environnement et augmente la charge de travail pour toutes les parties concernées. Il convient d'examiner comment les flux d'information doivent être améliorés.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position et restons à votre disposition pour toute question.

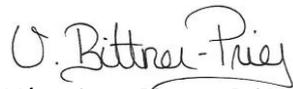
Meilleures salutations



Laurent Favre, Conseiller d'État  
Président de l'EnDK



François Steiert, Conseiller d'État  
Président de la DTAP



Véronique Bittner-Priez  
Secrétaire générale de l'EnDK



Mirjam Bütler  
Secrétaire générale de la DTAP

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

Per Email an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bern, 9. Mai 2025

## **Änderungen der Winterreserveverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. März 2025 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zu den Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV) teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gern wie folgt Stellung:

### *Allgemeine Einschätzung*

Die EnDK und die BPUK engagieren sich für eine sichere Stromversorgung. Der zügige Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz und der Abschluss eines Stromabkommens mit der EU sind dafür wichtige Grundpfeiler. Die Winterreserve trägt nicht zur langfristigen Verbesserung der Versorgungssituation bei, sie ermöglicht aber eine kurzfristige Absicherung der Stromversorgung bei ausserordentlichen Situationen, weshalb die EnDK und die BPUK diese stets unterstützt haben.

Die ergänzende Reserve bestehend aus Reservekraftwerken, Notstromaggregaten und WKK-Anlagen stellt eine wichtige Ergänzung zur Wasserkraftreserve dar. Würde die ergänzende Reserve ersatzlos auslaufen, würde die Last einseitig auf die Wasserkraft verschoben oder Reserveenergie fehlen. Eine solche Lücke in der Stromreserve ist zu vermeiden. Die EnDK und die BPUK unterstützen daher die Verlängerung der WResV. Wir äussern jedoch folgende Kritikpunkte bei den vorgeschlagenen Änderungen:

### *Übergangsfrist*

Die vorgeschlagene Übergangsregelung muss so kurz wie möglich gehalten werden und darf maximal bis zum Inkrafttreten der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und nicht pauschal bis Ende 2030 gelten. Die fehlende gesetzliche Grundlage für die ergänzende Reserve führt zu Unsicherheiten und Risiken für die beteiligten Akteure. Eine besondere Herausforderung stellt die mangelnde Rechtssicherheit für die bereits laufenden Verhandlungen des Bundesamts für Energie mit Anbietern von Reservekraftwerken dar. Nach Abschluss der parlamentarischen Beratung zur Revision des StromVG ist die Inkraftsetzung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen daher zügig voranzutreiben. Auch die Erstellung der neuen Reservekraftwerke zur Ablösung der bestehenden ist zielgerichtet voranzutreiben.

### *Zusammenspiel mit anderen Verordnungen*

Im Bereich der Versorgungssicherheit bei kurzfristigen Knappheitssituationen und bei Mangellagen wurde in den vergangenen Jahren ein umfangreiches Dispositiv von Massnahmen geschaffen, welches

in zahlreichen verschiedenen Erlassen festgehalten ist. Um den übergeordneten Rahmen besser zu verstehen, ist aufzuzeigen, wie die verschiedenen Verordnungen und Gesetze miteinander verknüpft sind und zusammenspielen. Namentlich zu erwähnen sind nebst der WResV resp. des StromVG, die Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt sowie die Instrumente im Rahmen der Wirtschaftlichen Landesversorgung mit möglichen Sparappellen, Verbrauchsverboten, Kontingentierungen und Angebotslenkung.

Insbesondere braucht es mehr Transparenz in der Frage, wann welche Massnahmen (produktions- und verbrauchsseitig) ausgelöst werden. Die EnDK und die BPUK haben sich bereits früher dafür ausgesprochen, dass verbrauchsseitig verhältnismässig milde Massnahmen (z.B. Einschränkungen bei Schaufensterbeleuchtungen oder privaten Saunen) frühzeitig getroffen werden sollen, bevor wertvolle Energie aus der Wasserkraftreserve abgerufen oder umweltschädigende Reservekraftwerke angegriffen werden.

#### *Notstromgruppen ohne Netzanschluss*

Der Ausschluss von Notstromgruppen im Inselbetrieb von einer Reserveteilnahme ist technisch unbegründet und im Hinblick auf den Zweck der Stromreserve nicht zielführend. Auch Notstromaggregate, die nicht ans öffentliche Stromnetz angeschlossen sind, können in einer unvorhergesehenen Knappheitssituation die Netze entlasten, indem der Elektrizitätsbezug aus dem Netz reduziert wird. Es könnte geprüft werden, ob die Massnahme im Sinn einer verbrauchsseitigen Reserve weitergeführt werden kann.

#### *Reserveteilnahme über Aggregatoren*

Eine Vereinfachung der operationellen Abwicklung der Reserveteilnahme durch eine Erhöhung des Grenzwerts bei Notstromgruppen und WKK-Anlagen für die Teilnahme über Aggregatoren ist zu begrüssen. Eine direkte Teilnahme an der Reserve (anstatt über Aggregatoren) setzt nämlich voraus, dass die Betreiber die Präqualifikation von Swissgrid erfüllen können, was für kleinere Anlagen einen hohen Aufwand bedeuten und dadurch ggf. wenig effizient sein kann.

#### *Befristung von Erleichterungen*

Der Betrieb der Reservekraftwerke und Notstromgruppen ist mit negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Bundesrat betonte bereits bei früherer Gelegenheit, dass mit der WResV keine Lockerungen von Umweltbestimmungen auf Vorrat erfolgen ([Erläuternder Bericht](#) zur WResV vom 22.12.2023). Dass dies auch mit der vorliegenden Änderung Gültigkeit behalten soll, begrüssen wir ausdrücklich.

Aufgrund der Bedeutung einer unterbrechungsfreien Stromversorgung waren die EnDK und die BPUK im Grundsatz damit einverstanden, befristete Erleichterungen von den Luftreinhaltevorschriften zu ermöglichen. Bestehende und neue Anlagen haben aber ab dem 1. Januar 2027 den einschlägigen Umweltvorschriften zu genügen.

Erweisen sich Lockerungen von Umweltschutzbestimmungen für die Zeit nach 2026 gleichwohl als notwendig, sind diese rechtzeitig vorzubereiten. Die Kantone, namentlich die Luftreinhalte-, die Lärmschutz- und die Gewässerschutzfachstellen, sind dabei anzuhören. Dies gilt in besonderem Mass für die Standortkantone von Reservekraftwerken.

#### *Finanzierung von Sanierungsmassnahmen*

Im Rahmen der WResV sind bestimmte Verbesserungsmassnahmen hinsichtlich der Partikelemissionen im Dauerbetrieb bei Notstromgruppen vorgesehen. Die Ausrichtung finanzieller Beiträge für solche Massnahmen werden begrüsst.

Andere Massnahmen (wie z. B. SCR-Katalysatoren) sind erst im Rahmen der Revision des StromVG vorgesehen. Deren Verzögerung führt nun dazu, dass sich auch die Umsetzung dieser für die Luftqualität wichtigen Massnahmen verzögert. Wir würden eine Aufnahme dieses Punkts in die WResV soweit möglich sehr begrüssen. Zumindest ist gestützt auf das revidierte StromVG eine frühzeitige

Vorbereitung von Nachrüstungen anzustreben. Es ist sicher zu stellen, dass Anlagen, die bereits LRV-konform betrieben werden, dabei nicht benachteiligt werden.

*Verbesserung des Informationsflusses*

Eine Verlängerung der WResV erfordert einen besseren Austausch zwischen den beteiligten Parteien. Entgegen Art. 24 Abs. 3 WResV erhielten die kantonalen Luftreinhaltebehörden die Meldungen bisher nicht innert nützlicher Frist. Dies erschwert den Vollzug des Umweltrechts und erhöht den Aufwand für alle Beteiligten. Es ist zu prüfen, wie die Informationsflüsse verbessert werden müssen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

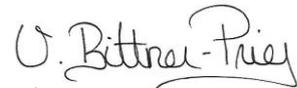
Freundliche Grüsse



Staatsrat Laurent Favre  
Präsident EnDK



Staatsrat François Steiert  
Präsident BPUK



Véronique Bittner-Priez  
Generalsekretärin EnDK



Mirjam Bütler  
Generalsekretärin BPUK



**Le Conseil d'Etat**  
1998-2025

Département fédéral de l'environnement,  
des transports, de l'énergie et de la  
communication (DETEC)  
Monsieur Albert RÖSTI  
Conseiller fédéral  
3003 Berne

**Concerne : révision de l'ordonnance sur une réserve d'hiver**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La consultation de votre département du 7 mars 2025, relative à l'objet précité, nous est bien parvenue et a retenu toute notre attention.

Le Conseil d'Etat genevois approuve la présente révision qui permet de maintenir les installations existantes en fonctionnement jusqu'à l'entrée en service de nouvelles centrales de réserve.

Cependant, notre Conseil réitère ses déterminations précédentes en matière d'application des ordonnances réglant la réserve hivernale. En effet, il demeure indispensable de préciser l'articulation entre l'ensemble des mécanismes existants nécessaires à l'approvisionnement en électricité en situation de crise, ainsi que de définir le stade de crise auquel chacun s'applique. De la sorte, tous les acteurs impliqués pourront mieux anticiper les interventions requises.

Par ailleurs, notre Conseil insiste sur la nécessité de limiter les allègements en matière de pollution atmosphérique et sonore, en particulier dans les zones sensibles. Il demande aussi que les prescriptions environnementales puissent être réintroduites dès que possible.

Pour le surplus, notre Conseil s'associe à la prise de position des Conférences des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) et des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP).

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :

Thierry Apothéloz

Glarus, 10. Juni 2025  
Unsere Ref: 2025-148 / SKGEKO.4861

### **Vernehmlassung i. S. Änderung der Winterreserveverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Glarus schliesst sich der Stellungnahme der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) vom 9. Mai 2025 an.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

**Für den Regierungsrat**

  
Kaspar Becker  
Landammann

  
Arpad Baranyi  
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)



Sitzung vom

3. Juni 2025

Mitgeteilt den

5. Juni 2025

Protokoll Nr.

420/2025

Eidg. Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation (UVEK)  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Per E-Mail an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

**Änderung der Winterreserveverordnung; Vernehmlassung an das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**  
**Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. März 2025 laden Sie die Kantone ein, zu den Änderungen der Winterreserveverordnung (Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter, WResV; SR 734.722) eine Stellungnahme einzureichen.

Die Verträge der bestehenden Reservekraftwerke Birr, Monthey und Cornaux sind bis 2026 befristet. Wie die Ausschreibung für neue Reservekraftwerke gezeigt hat, werden 2026 noch keine neu gebauten Reservekraftwerke zur Verfügung stehen. Damit ab Winter 2026/2027 keine Lücke in der Stromreserve entsteht, sollen die bestehenden Reservekraftwerke länger betrieben werden. Dazu braucht es eine Verlängerung der WResV, bis die gesetzliche Grundlage für die Stromreserve mit der

Revision des Stromversorgungsgesetzes (Bundesgesetz über die Stromversorgung, StromVG [Stromreserve]; BBl 2024 711) in Kraft getreten ist. Die Winterreserve trägt zwar nicht zur langfristigen Verbesserung der Versorgungssituation bei, sie ermöglicht aber eine kurzfristige Absicherung der Stromversorgung bei ausserordentlichen Situationen, weshalb die Bündner Regierung die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen der WResV begrüsst.

In Graubünden sind lediglich die beiden Notstromaggregate der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) im Gotthardtunnel beim Zugangsstollen Sedrun zur Winterstromreserve gemeldet. Die Verlängerung der WResV bis Ende 2030 und die Erhöhung der Aggregationsgrenze von 5 Megawatt (MW) auf mindestens 30 MW erachtet die Regierung als zweckmässig und sinnvoll.

Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) sowie die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) haben mit Schreiben vom 9. Mai 2025 eine konsolidierte Stellungnahme abgegeben. Unsere Anliegen haben wir im Vorfeld dort eingebracht. Wir verweisen daher auf die Anträge der EnDK-BPUK vom 9. Mai 2025 (s. Beilage) – mit einer kleinen Präzisierung hinsichtlich der Übergangsfrist.

**Anträge:**

- Die WResV ist längstens bis zum Inkrafttreten des revidierten Stromversorgungsgesetzes (StromVG; BBl 2024 711) in Kraft zu setzen, jedoch maximal bis 2030.
- Wir unterstützen umfassend die Anträge und Ausführungen in der Stellungnahme der EnDK-BPUK vom 9. Mai 2025.

Für die Berücksichtigung unserer Anträge und Ausführungen danken wir Ihnen und grüssen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

**Beilage:**

- Stellungnahme der EnDK-BPUK vom 9. Mai 2025

**Kopie an (ohne Beilage):**

- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Amt für Natur und Umwelt
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Amt für Energie und Verkehr
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

Per Email an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bern, 9. Mai 2025

## **Änderungen der Winterreserveverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. März 2025 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zu den Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV) teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gern wie folgt Stellung:

### *Allgemeine Einschätzung*

Die EnDK und die BPUK engagieren sich für eine sichere Stromversorgung. Der zügige Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz und der Abschluss eines Stromabkommens mit der EU sind dafür wichtige Grundpfeiler. Die Winterreserve trägt nicht zur langfristigen Verbesserung der Versorgungssituation bei, sie ermöglicht aber eine kurzfristige Absicherung der Stromversorgung bei ausserordentlichen Situationen, weshalb die EnDK und die BPUK diese stets unterstützt haben.

Die ergänzende Reserve bestehend aus Reservekraftwerken, Notstromaggregaten und WKK-Anlagen stellt eine wichtige Ergänzung zur Wasserkraftreserve dar. Würde die ergänzende Reserve ersatzlos auslaufen, würde die Last einseitig auf die Wasserkraft verschoben oder Reserveenergie fehlen. Eine solche Lücke in der Stromreserve ist zu vermeiden. Die EnDK und die BPUK unterstützen daher die Verlängerung der WResV. Wir äussern jedoch folgende Kritikpunkte bei den vorgeschlagenen Änderungen:

### *Übergangsfrist*

Die vorgeschlagene Übergangsregelung muss so kurz wie möglich gehalten werden und darf maximal bis zum Inkrafttreten der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und nicht pauschal bis Ende 2030 gelten. Die fehlende gesetzliche Grundlage für die ergänzende Reserve führt zu Unsicherheiten und Risiken für die beteiligten Akteure. Eine besondere Herausforderung stellt die mangelnde Rechtssicherheit für die bereits laufenden Verhandlungen des Bundesamts für Energie mit Anbietern von Reservekraftwerken dar. Nach Abschluss der parlamentarischen Beratung zur Revision des StromVG ist die Inkraftsetzung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen daher zügig voranzutreiben. Auch die Erstellung der neuen Reservekraftwerke zur Ablösung der bestehenden ist zielgerichtet voranzutreiben.

### *Zusammenspiel mit anderen Verordnungen*

Im Bereich der Versorgungssicherheit bei kurzfristigen Knappheitssituationen und bei Mangellagen wurde in den vergangenen Jahren ein umfangreiches Dispositiv von Massnahmen geschaffen, welches

in zahlreichen verschiedenen Erlassen festgehalten ist. Um den übergeordneten Rahmen besser zu verstehen, ist aufzuzeigen, wie die verschiedenen Verordnungen und Gesetze miteinander verknüpft sind und zusammenspielen. Namentlich zu erwähnen sind nebst der WResV resp. des StromVG, die Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt sowie die Instrumente im Rahmen der Wirtschaftlichen Landesversorgung mit möglichen Sparappellen, Verbrauchsverboten, Kontingentierungen und Angebotslenkung.

Insbesondere braucht es mehr Transparenz in der Frage, wann welche Massnahmen (produktions- und verbrauchsseitig) ausgelöst werden. Die EnDK und die BPUK haben sich bereits früher dafür ausgesprochen, dass verbrauchsseitig verhältnismässig milde Massnahmen (z.B. Einschränkungen bei Schaufensterbeleuchtungen oder privaten Saunen) frühzeitig getroffen werden sollen, bevor wertvolle Energie aus der Wasserkraftreserve abgerufen oder umweltschädigende Reservekraftwerke angefordert werden.

#### *Notstromgruppen ohne Netzanschluss*

Der Ausschluss von Notstromgruppen im Inselbetrieb von einer Reserveteilnahme ist technisch unbegründet und im Hinblick auf den Zweck der Stromreserve nicht zielführend. Auch Notstromaggregate, die nicht ans öffentliche Stromnetz angeschlossen sind, können in einer unvorhergesehenen Knappheitssituation die Netze entlasten, indem der Elektrizitätsbezug aus dem Netz reduziert wird. Es könnte geprüft werden, ob die Massnahme im Sinn einer verbrauchsseitigen Reserve weitergeführt werden kann.

#### *Reserveteilnahme über Aggregatoren*

Eine Vereinfachung der operationellen Abwicklung der Reserveteilnahme durch eine Erhöhung des Grenzwerts bei Notstromgruppen und WKK-Anlagen für die Teilnahme über Aggregatoren ist zu begrüssen. Eine direkte Teilnahme an der Reserve (anstatt über Aggregatoren) setzt nämlich voraus, dass die Betreiber die Präqualifikation von Swissgrid erfüllen können, was für kleinere Anlagen einen hohen Aufwand bedeuten und dadurch ggf. wenig effizient sein kann.

#### *Befristung von Erleichterungen*

Der Betrieb der Reservekraftwerke und Notstromgruppen ist mit negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Bundesrat betonte bereits bei früherer Gelegenheit, dass mit der WResV keine Lockerungen von Umweltbestimmungen auf Vorrat erfolgen ([Erläuternder Bericht](#) zur WResV vom 22.12.2023). Dass dies auch mit der vorliegenden Änderung Gültigkeit behalten soll, begrüssen wir ausdrücklich.

Aufgrund der Bedeutung einer unterbrechungsfreien Stromversorgung waren die EnDK und die BPUK im Grundsatz damit einverstanden, befristete Erleichterungen von den Luftreinhaltevorschriften zu ermöglichen. Bestehende und neue Anlagen haben aber ab dem 1. Januar 2027 den einschlägigen Umweltvorschriften zu genügen.

Erweisen sich Lockerungen von Umweltschutzbestimmungen für die Zeit nach 2026 gleichwohl als notwendig, sind diese rechtzeitig vorzubereiten. Die Kantone, namentlich die Luftreinhalte-, die Lärmschutz- und die Gewässerschutzfachstellen, sind dabei anzuhören. Dies gilt in besonderem Mass für die Standortkantone von Reservekraftwerken.

#### *Finanzierung von Sanierungsmassnahmen*

Im Rahmen der WResV sind bestimmte Verbesserungsmassnahmen hinsichtlich der Partikelemissionen im Dauerbetrieb bei Notstromgruppen vorgesehen. Die Ausrichtung finanzieller Beiträge für solche Massnahmen werden begrüsst.

Andere Massnahmen (wie z. B. SCR-Katalysatoren) sind erst im Rahmen der Revision des StromVG vorgesehen. Deren Verzögerung führt nun dazu, dass sich auch die Umsetzung dieser für die Luftqualität wichtigen Massnahmen verzögert. Wir würden eine Aufnahme dieses Punkts in die WResV soweit möglich sehr begrüssen. Zumindest ist gestützt auf das revidierte StromVG eine frühzeitige

Vorbereitung von Nachrüstungen anzustreben. Es ist sicher zu stellen, dass Anlagen, die bereits LRV-konform betrieben werden, dabei nicht benachteiligt werden.

*Verbesserung des Informationsflusses*

Eine Verlängerung der WResV erfordert einen besseren Austausch zwischen den beteiligten Parteien. Entgegen Art. 24 Abs. 3 WResV erhielten die kantonalen Luftreinhaltebehörden die Meldungen bisher nicht innert nützlicher Frist. Dies erschwert den Vollzug des Umweltrechts und erhöht den Aufwand für alle Beteiligten. Es ist zu prüfen, wie die Informationsflüsse verbessert werden müssen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

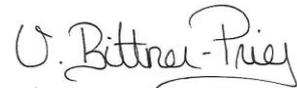
Freundliche Grüsse



Staatsrat Laurent Favre  
Präsident EnDK



Staatsrat François Steiert  
Präsident BPUK



Véronique Bittner-Priez  
Generalsekretärin EnDK



Mirjam Bütler  
Generalsekretärin BPUK

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémont  
t +41 32 420 51 11  
f +41 32 420 72 01  
chancellerie@jura.ch

Par courriel (Word et PDF) à :  
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Département fédéral de l'environnement, des transports,  
de l'énergie et de la communication - DETEC  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Delémont, le 20 mai 2025

## **Prise de position concernant la révision de l'ordonnance sur une réserve d'hiver**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 7 mars 2025, vous avez invité le Gouvernement jurassien à participer à la consultation relative à la révision de l'ordonnance précitée. Il vous en remercie.

Par la présente, le Gouvernement vous informe qu'il se rallie à la prise de position du 9 mai 2025 transmise conjointement par la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) et la Conférence suisse des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP).

Le Gouvernement jurassien vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

  
Martial Courtet  
Président



  
Jean-Baptiste Maître  
Chancelier d'Etat

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommuni-  
kation UVEK

Per E-Mail:  
[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Luzern, 27. Mai 2025

Protokoll-Nr.: 583

**Änderung der Winterreserveverordnung (WResV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. März 2025 haben Sie die Kantone und weitere Interessierte eingeladen, zur Revision der Winterreserveverordnung (WResV) Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir der Vorlage zustimmen und keine Einwände oder Bemerkungen anzubringen haben. Im Übrigen schliessen wir uns der gemeinsamen Stellungnahme der EnKD sowie der BPUK vom 9. Mai 2025 an.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter  
Regierungsrat



# LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

Office fédéral de l'énergie  
3003 Berne

## Révision de l'ordonnance sur une réserve d'hiver

Monsieur le conseiller fédéral,  
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur la révision de l'ordonnance sur une réserve d'hiver (OIRH).

Le Conseil d'État s'engage pour un approvisionnement en électricité sûr. La réserve hivernale permet de garantir l'approvisionnement en électricité à court terme en cas de situation exceptionnelle, raison pour laquelle le Conseil d'État l'a toujours soutenue.

La réserve complémentaire, composée de centrales de réserve, de groupes électrogènes de secours et d'installations CCF, constitue un complément important à la réserve hydroélectrique. Si la réserve complémentaire venait à disparaître sans être remplacée, la charge serait reportée unilatéralement sur la force hydraulique où l'énergie de réserve ferait défaut. Une telle lacune dans la réserve d'électricité doit être évitée. C'est pourquoi nous soutenons la prolongation de l'OIRH mais avec les réserves suivantes.

Nous sommes d'avis que la réglementation transitoire doit être aussi courte que possible et s'appliquer au maximum jusqu'à l'entrée en vigueur de la révision de la loi sur l'approvisionnement en électricité.

L'exclusion des groupes électrogènes de secours fonctionnant en îlotage d'une participation à la réserve est techniquement infondée et ne répond pas à l'objectif de la réserve d'électricité. Les groupes électrogènes de secours qui ne sont pas raccordés au réseau électrique public peuvent également soulager les réseaux dans une situation de pénurie imprévue. Nous proposons d'examiner si la mesure peut être maintenue dans le sens d'une réserve liée à une réduction de la consommation.

L'exploitation des centrales de réserve et des groupes électrogènes de secours engendre des effets négatifs sur l'environnement. En raison de l'importance d'un approvisionnement en électricité sans interruption, nous sommes en principe d'accord pour permettre des allègements temporaires des prescriptions sur la protection de l'air. Les installations existantes ainsi que les nouvelles installations devront toutefois satisfaire aux prescriptions environnementales correspondantes à partir du 1<sup>er</sup> janvier 2027.

NE

Nous saluons le versement de contributions financières pour certaines mesures d'amélioration concernant les émissions de particules en fonctionnement continu pour les groupes électrogènes de secours.

Une prolongation de l'OIRH nécessite un meilleur échange entre les parties concernées. Contrairement à ce que mentionne l'art. 24, al. 3, OIRH, les autorités cantonales de protection de l'air n'ont jusqu'à présent pas reçu les annonces dans un délai approprié. Cela complique l'application du droit de l'environnement et augmente la charge de travail et les dépenses pour toutes les parties concernées. Il convient d'examiner comment les flux d'information doivent être améliorés.

De plus, le Conseil d'État se rallie à la prise de position commune de la conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) et de la conférence des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP) et vous prie de prendre en compte leurs remarques et propositions.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 11 juin 2025

Au nom du Conseil d'État :

*La présidente,*  
C. GRAF



*La chancelière,*  
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

## **PER E-MAIL**

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)  
Stans, 27. Mai 2025

## **Änderung der Winterreserveverordnung. Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 7. März 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zur Änderung der Winterreserveverordnung vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

### **1 Allgemeines**

Die Winterreserve trägt zwar nicht zur langfristigen Verbesserung der Versorgungssituation bei, ermöglicht aber eine kurzfristige Absicherung der Stromversorgung bei ausserordentlichen Situationen. Die ergänzende Reserve bestehend aus Reservekraftwerken, Notstromaggregaten und Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen) stellt eine wichtige Ergänzung zur Wasserkraftreserve dar. Würde die ergänzende Reserve ersatzlos auslaufen, würde die Last einseitig auf die Wasserkraft verschoben oder Reserveenergie fehlen. Eine solche Lücke in der Stromreserve ist zu vermeiden.

Die vorgeschlagene Verlängerung der Geltungsdauer der Winterreserveverordnung (WResV) bis Ende 2030 erscheint angesichts der aktuellen Planungs- und Bauverzögerungen bei neuen Reservekraftwerken als sachlich gerechtfertigt. Deshalb unterstützt der Regierungsrat des Kantons Nidwalden die Verlängerung der WResV.

### **2 Zur Vorlage**

#### **2.1 Übergangsfrist**

Die fehlende gesetzliche Grundlage für die ergänzende Reserve führt zu Unsicherheiten und Risiken für die beteiligten Akteure. Die vorgeschlagene Übergangsregelung muss so kurz wie möglich gehalten werden und darf maximal bis zum Inkrafttreten der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und nicht pauschal bis Ende 2030 gelten. Nach Abschluss der parlamentarischen Beratung zur Revision des StromVG ist die Inkraftsetzung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen daher zügig voranzutreiben.

## 2.2 Zusammenspiel mit anderen Verordnungen

Im Bereich der Versorgungssicherheit bei kurzfristigen Knappheitssituationen und bei Mangelagen wurde in den vergangenen Jahren ein umfangreiches Dispositiv von Massnahmen geschaffen, welches in zahlreichen verschiedenen Erlassen festgehalten ist. Um den übergeordneten Rahmen besser zu verstehen, ist aufzuzeigen, wie die verschiedenen Verordnungen und Gesetze miteinander verknüpft sind und zusammenspielen. Namentlich zu erwähnen sind nebst der WResV resp. des StromVG der Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt sowie die Instrumente im Rahmen der Wirtschaftlichen Landesversorgung mit möglichen Sparappellen, Verbrauchsverboten, Kontingentierungen und Angebotslenkung.

Insbesondere braucht es mehr Transparenz in der Frage, wann welche Massnahmen (produktions- und verbrauchsseitig) ausgelöst werden. Verbrauchsseitig milde Massnahmen sollen frühzeitig getroffen werden können, bevor wertvolle Energie aus der Wasserkraftreserve abgerufen oder umweltschädigende Reservekraftwerke angeworfen werden.

## 2.3 Notstromgruppen ohne Netzanschluss

Der Ausschluss von Notstromgruppen im Inselbetrieb von einer Reserveteilnahme ist technisch unbegründet und im Hinblick auf den Zweck der Stromreserve nicht zielführend. Auch Notstromaggregate, die nicht ans öffentliche Stromnetz angeschlossen sind, können in einer unvorhergesehenen Knappheitssituation die Netze entlasten, indem sie den Bezug vom Netz reduzieren.

## 2.4 Reserveteilnahme über Aggregatoren

Eine Vereinfachung der operationellen Abwicklung der Reserveteilnahme durch eine Erhöhung des Grenzwerts bei Notstromgruppen und WKK-Anlagen ist grundsätzlich zu begrüssen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Systemstabilität weiterhin oberste Priorität haben muss. Swissgrid soll daher sicherstellen, dass auch bei grossen Aggregationen ein verlässlicher Betrieb garantiert ist.

## 2.5 Befristung von Erleichterungen

Der Betrieb der Reservekraftwerke und Notstromgruppen ist mit negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Bundesrat betonte bereits bei früherer Gelegenheit, dass mit der WResV keine Lockerungen von Umweltbestimmungen auf Vorrat erfolgen (Erläuternder Bericht zur WResV vom 22. Dezember 2023). Dass dies auch mit der vorliegenden Änderung Gültigkeit behalten soll, wird begrüsst.

Aufgrund der Bedeutung einer unterbrechungsfreien Stromversorgung ist der Kanton Nidwalden im Grundsatz damit einverstanden, befristete Erleichterungen von den Luftreinhaltevorschriften zu ermöglichen. Bestehende und neue Anlagen haben aber grundsätzlich ab dem 1. Januar 2027 den geltenden Umweltvorschriften zu genügen.

Erweisen sich Lockerungen von Umweltschutzbestimmungen für die Zeit nach 2026 als notwendig, sind diese rechtzeitig vorzubereiten. Die Kantone, namentlich die Luftreinhalte-, die Lärmschutz- und die Gewässerschutzfachstellen, sind dabei anzuhören.

## 2.6 Finanzierung von Sanierungsmassnahmen

Im Rahmen der WResV sind bestimmte Verbesserungsmassnahmen hinsichtlich der Partikelemissionen im Dauerbetrieb bei Notstromgruppen vorgesehen. Die Ausrichtung finanzieller Beiträge für solche Massnahmen wird begrüsst.

Andere Massnahmen (wie z.B. SCR-Katalysatoren) sind erst im Rahmen der Revision des StromVG vorgesehen. Deren Verzögerung führt dazu, dass sich auch die Umsetzung dieser für die Luftqualität wichtigen Massnahmen verzögert. Wir würden eine Aufnahme dieses Punkts in die WResV begrüßen. Zumindest ist gestützt auf das revidierte StromVG eine frühzeitige Vorbereitung von Nachrüstungen anzustreben. Es ist sicherzustellen, dass Anlagen, die bereits LRV-konform betrieben werden, dabei nicht benachteiligt werden.

## 2.7 Verbesserung des Informationsflusses

Eine Verlängerung der WResV erfordert einen besseren Austausch zwischen den beteiligten Parteien. Entgegen Art. 24 Abs. 3 WResV erhielten die kantonalen Luftreinhaltebehörden die Meldungen bisher nicht innert nützlicher Frist. Dies erschwert den Vollzug des Umweltrechts und erhöht den Aufwand für alle Beteiligten. Es ist zu prüfen, wie die Informationsflüsse verbessert werden können.

## 3 Fazit

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden unterstützt die befristete Verlängerung der Winterreserveverordnung bis 2030 als notwendige Übergangsmassnahme. Gleichzeitig wird erwartet, dass der Bund mit Nachdruck an der Schaffung einer langfristigen gesetzlichen Grundlage arbeitet, welche die Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und wirtschaftliche Effizienz in Einklang bringt.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Res Schmid  
Landammann



lic. iur. Armin Eberli  
Landschreiber

Geht an:  
- [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)



CH-6060 Sarnen, BRD

**Per E-Mail an**  
Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Sarnen, 20. Mai 2025

**Vernehmlassung: Änderung der Winterreserveverordnung; Stellungnahme.**

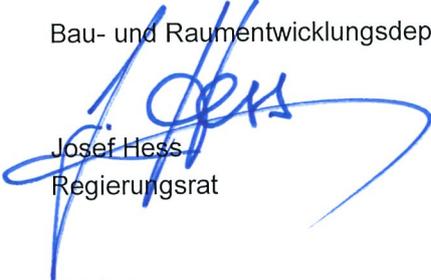
Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat die Vernehmlassung zur Änderung der Winterreserveverordnung eröffnet. Mit Schreiben vom 7. März 2025 haben Sie uns zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgesehenen Änderungen und schliessen uns der detaillierten Stellungnahme der Energiedirektorenkonferenz (ENDK) an.

Freundliche Grüsse

Bau- und Raumentwicklungsdepartement



Josef Hess  
Regierungsrat

Kopie an:

- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei
- Volkswirtschaftsdepartement
- Volkswirtschaftsamt
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Raumplanung und Energie

**Kanton Schaffhausen  
Baudepartement**

Beckenstube 7  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch



T +41 52 632 73 67  
sekretariat-bd@sh.ch

Baudepartement

Bundesamt für Energie BFE

*per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch*

Schaffhausen, 4. Juni 2025

**Vernehmlassung UVEK betreffend Änderung der Winterreserveverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. März 2025 haben Sie uns zur Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit eingeladen, wofür wir uns bedanken.

Mit Blick auf den Bevölkerungsschutz ist die permanente Stromversorgung eine Grundvoraussetzung für einen sicheren und funktionierenden Alltag. Wir befürworten daher grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen. Diese hilft bei der Bewältigung einer schweren Energiemangellage. Im Einzelnen sehen wir allerdings einen gewissen Anpassungsbedarf und verweisen dazu auf die Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) / der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) vom 9. Mai 2025, welche wir vollumfänglich unterstützen.

Freundliche Grüsse

DER DEPARTEMENTSVORSTEHER

  
Martin Kessler, Regierungspräsident

Beilage:

- Stellungnahme EnDK / BPUK

Kopie an:

- Energiefachstelle  
- Finanzdepartement  
- Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

Per Email an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bern, 9. Mai 2025

## **Änderungen der Winterreserveverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. März 2025 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zu den Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV) teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gern wie folgt Stellung:

### *Allgemeine Einschätzung*

Die EnDK und die BPUK engagieren sich für eine sichere Stromversorgung. Der zügige Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz und der Abschluss eines Stromabkommens mit der EU sind dafür wichtige Grundpfeiler. Die Winterreserve trägt nicht zur langfristigen Verbesserung der Versorgungssituation bei, sie ermöglicht aber eine kurzfristige Absicherung der Stromversorgung bei ausserordentlichen Situationen, weshalb die EnDK und die BPUK diese stets unterstützt haben.

Die ergänzende Reserve bestehend aus Reservekraftwerken, Notstromaggregaten und WKK-Anlagen stellt eine wichtige Ergänzung zur Wasserkraftreserve dar. Würde die ergänzende Reserve ersatzlos auslaufen, würde die Last einseitig auf die Wasserkraft verschoben oder Reserveenergie fehlen. Eine solche Lücke in der Stromreserve ist zu vermeiden. Die EnDK und die BPUK unterstützen daher die Verlängerung der WResV. Wir äussern jedoch folgende Kritikpunkte bei den vorgeschlagenen Änderungen:

### *Übergangsfrist*

Die vorgeschlagene Übergangsregelung muss so kurz wie möglich gehalten werden und darf maximal bis zum Inkrafttreten der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und nicht pauschal bis Ende 2030 gelten. Die fehlende gesetzliche Grundlage für die ergänzende Reserve führt zu Unsicherheiten und Risiken für die beteiligten Akteure. Eine besondere Herausforderung stellt die mangelnde Rechtssicherheit für die bereits laufenden Verhandlungen des Bundesamts für Energie mit Anbietern von Reservekraftwerken dar. Nach Abschluss der parlamentarischen Beratung zur Revision des StromVG ist die Inkraftsetzung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen daher zügig voranzutreiben. Auch die Erstellung der neuen Reservekraftwerke zur Ablösung der bestehenden ist zielgerichtet voranzutreiben.

### *Zusammenspiel mit anderen Verordnungen*

Im Bereich der Versorgungssicherheit bei kurzfristigen Knappheitssituationen und bei Mangellagen wurde in den vergangenen Jahren ein umfangreiches Dispositiv von Massnahmen geschaffen, welches

in zahlreichen verschiedenen Erlassen festgehalten ist. Um den übergeordneten Rahmen besser zu verstehen, ist aufzuzeigen, wie die verschiedenen Verordnungen und Gesetze miteinander verknüpft sind und zusammenspielen. Namentlich zu erwähnen sind nebst der WResV resp. des StromVG, die Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt sowie die Instrumente im Rahmen der Wirtschaftlichen Landesversorgung mit möglichen Sparappellen, Verbrauchsverboten, Kontingentierungen und Angebotslenkung.

Insbesondere braucht es mehr Transparenz in der Frage, wann welche Massnahmen (produktions- und verbrauchsseitig) ausgelöst werden. Die EnDK und die BPUK haben sich bereits früher dafür ausgesprochen, dass verbrauchsseitig verhältnismässig milde Massnahmen (z.B. Einschränkungen bei Schaufensterbeleuchtungen oder privaten Saunen) frühzeitig getroffen werden sollen, bevor wertvolle Energie aus der Wasserkraftreserve abgerufen oder umweltschädigende Reservekraftwerke angegriffen werden.

#### *Notstromgruppen ohne Netzanschluss*

Der Ausschluss von Notstromgruppen im Inselbetrieb von einer Reserveteilnahme ist technisch unbegründet und im Hinblick auf den Zweck der Stromreserve nicht zielführend. Auch Notstromaggregate, die nicht ans öffentliche Stromnetz angeschlossen sind, können in einer unvorhergesehenen Knappheitssituation die Netze entlasten, indem der Elektrizitätsbezug aus dem Netz reduziert wird. Es könnte geprüft werden, ob die Massnahme im Sinn einer verbrauchsseitigen Reserve weitergeführt werden kann.

#### *Reserveteilnahme über Aggregatoren*

Eine Vereinfachung der operationellen Abwicklung der Reserveteilnahme durch eine Erhöhung des Grenzwerts bei Notstromgruppen und WKK-Anlagen für die Teilnahme über Aggregatoren ist zu begrüssen. Eine direkte Teilnahme an der Reserve (anstatt über Aggregatoren) setzt nämlich voraus, dass die Betreiber die Präqualifikation von Swissgrid erfüllen können, was für kleinere Anlagen einen hohen Aufwand bedeuten und dadurch ggf. wenig effizient sein kann.

#### *Befristung von Erleichterungen*

Der Betrieb der Reservekraftwerke und Notstromgruppen ist mit negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Bundesrat betonte bereits bei früherer Gelegenheit, dass mit der WResV keine Lockerungen von Umweltbestimmungen auf Vorrat erfolgen ([Erläuternder Bericht](#) zur WResV vom 22.12.2023). Dass dies auch mit der vorliegenden Änderung Gültigkeit behalten soll, begrüssen wir ausdrücklich.

Aufgrund der Bedeutung einer unterbrechungsfreien Stromversorgung waren die EnDK und die BPUK im Grundsatz damit einverstanden, befristete Erleichterungen von den Luftreinhaltevorschriften zu ermöglichen. Bestehende und neue Anlagen haben aber ab dem 1. Januar 2027 den einschlägigen Umweltvorschriften zu genügen.

Erweisen sich Lockerungen von Umweltschutzbestimmungen für die Zeit nach 2026 gleichwohl als notwendig, sind diese rechtzeitig vorzubereiten. Die Kantone, namentlich die Luftreinhalte-, die Lärmschutz- und die Gewässerschutzfachstellen, sind dabei anzuhören. Dies gilt in besonderem Mass für die Standortkantone von Reservekraftwerken.

#### *Finanzierung von Sanierungsmassnahmen*

Im Rahmen der WResV sind bestimmte Verbesserungsmassnahmen hinsichtlich der Partikelemissionen im Dauerbetrieb bei Notstromgruppen vorgesehen. Die Ausrichtung finanzieller Beiträge für solche Massnahmen werden begrüsst.

Andere Massnahmen (wie z. B. SCR-Katalysatoren) sind erst im Rahmen der Revision des StromVG vorgesehen. Deren Verzögerung führt nun dazu, dass sich auch die Umsetzung dieser für die Luftqualität wichtigen Massnahmen verzögert. Wir würden eine Aufnahme dieses Punkts in die WResV soweit möglich sehr begrüssen. Zumindest ist gestützt auf das revidierte StromVG eine frühzeitige

Vorbereitung von Nachrüstungen anzustreben. Es ist sicher zu stellen, dass Anlagen, die bereits LRV-konform betrieben werden, dabei nicht benachteiligt werden.

*Verbesserung des Informationsflusses*

Eine Verlängerung der WResV erfordert einen besseren Austausch zwischen den beteiligten Parteien. Entgegen Art. 24 Abs. 3 WResV erhielten die kantonalen Luftreinhaltebehörden die Meldungen bisher nicht innert nützlicher Frist. Dies erschwert den Vollzug des Umweltrechts und erhöht den Aufwand für alle Beteiligten. Es ist zu prüfen, wie die Informationsflüsse verbessert werden müssen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

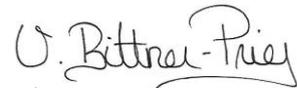
Freundliche Grüsse



Staatsrat Laurent Favre  
Präsident EnDK



Staatsrat François Steiert  
Präsident BPUK



Véronique Bittner-Priez  
Generalsekretärin EnDK



Mirjam Bütler  
Generalsekretärin BPUK

6431 Schwyz, Postfach 1260

**per E-Mail**

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern  
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Schwyz, 27. Mai 2025

**Änderung der Winterreserveverordnung**  
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 7. März 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Revision der Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2023 (WResV, SR 734.722) zur Vernehmlassung bis 16. Juni 2025 unterbreitet.

Die geplanten Änderungen werden im Grundsatz begrüsst. Der Regierungsrat unterstützt diesbezüglich die Stellungnahme der Konferenz kantonaler Energiedirektoren sowie der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz vom 9. Mai 2025 vollumfänglich.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Michael Stähli  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatschreiber

## **Regierungsrat**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Bundesamt für Energie BFE  
3003 Bern

**per E-Mail an:**  
verordnungsrevisionen@  
bfe.admin.ch

10. Juni 2025

### **Vernehmlassung zu den Änderungen der Winterreserveverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. März 2025 geben Sie uns die Gelegenheit zu den Änderungen der Winterreserveverordnung Stellung zu nehmen.

Wir unterstützen die geplante Verlängerung der Winterreserveverordnung im Grundsatz. Die «ergänzende Reserve» stellt mit den Reservekraftwerken, Notstromaggregaten und WKK-Anlagen eine wichtige Ergänzung zur Wasserkraftreserve dar. Die Winterreserve leistet zwar keinen Beitrag zur langfristigen Verbesserung der Versorgungssicherheit. Sie ermöglicht aber eine kurzfristige und volkswirtschaftlich sinnvolle Absicherung der Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen.

Da sich die Schaffung einer robusten gesetzlichen Grundlage der Stromreserve mit der Revision des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; BBl 2024 711) verzögert und gleichzeitig die bestehenden Verträge der Reservekraftwerke bereits im Winter 2025/2026 auslaufen, ist es nötig, die bestehende Übergangslösung der Winterreserveverordnung zu verlängern. Auch wenn die fossile Stromerzeugung den kantonalen energie- und klimapolitischen Zielen widerspricht, ist es auch weiterhin sinnvoll, bestehende Stromerzeugungsanlagen als Notreserve zur Verhinderung folgenschwerer Stromausfälle einzusetzen.

Anpassungsbedarf sehen wir bei der vorgeschlagenen Befristung der Verordnung auf Ende 2030. In den letzten Jahren wurden im Bereich der Versorgungssicherheit zahlreiche Instrumente und Massnahmen geschaffen, die je nach Situation mit unterschiedlichen Wirkungen und Kosten eingesetzt werden können. Gleichzeitig führt die fehlende gesetzliche Grundlage zur «ergänzenden Reserve» zu Unsicherheiten und Risiken für alle Beteiligten. Es ist deshalb wichtig, dass die bestehende Teilregulierung der Stromreserve möglichst zeitnah durch eine rechtssichere Regulierung abgelöst wird. Die vorgeschlagene Übergangsregelung soll deshalb so kurz wie möglich gehalten werden und maximal bis zum Inkrafttreten der laufenden Revision des StromVG und nicht pauschal bis Ende 2030 gelten.

Abschliessend verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) zur Vernehmlassung zu den Änderungen der Winterreserververordnung. Wir schliessen uns dieser an.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Sandra Kolly  
Frau Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber



## Generalsekretariat

Bau- und Umweltdepartement, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)  
3003 Bern

per Email an:  
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Susanne Hartmann Gillessen  
Regierungsrätin  
Generalsekretariat  
Lämmli brunnenstrasse 54  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 30 00  
susanne.hartmann@sg.ch

St. Gallen, 5. Juni 2025

### **Vernehmlassung Änderungen der Winterreserveverordnung; Stellungnahme des Kantons St.Gallen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. März 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zu Änderungen der Winterreserveverordnung ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gerne wie folgt Stellung:

#### *Allgemeine Einschätzung*

Um das Risiko einer Strommangellage zu mindern, ist seit Anfang 2023 die Winterreserveverordnung (WResV) in Kraft. Sie regelt die Verfügbarkeit und den Einsatz von thermischen Reservekraftwerken sowie gepoolten Notstromgruppen. Die Elektrizitätskommission (EiCom) empfiehlt eine Mindestkapazität von 400 Megawatt (MW) an thermischer Reservekraftwerksleistung. Da die Verträge der bestehenden Reservekraftwerke Birr, Monthey und Cornaux im Jahr 2026 auslaufen und neue Reservekraftwerke bis dahin noch nicht verfügbar sein werden, soll die Winterreserveverordnung bis Ende 2030 verlängert werden. Zudem soll die Aggregationsgrenze für Notstromgruppen und Wärmekraftkopplungsanlagen (WKK-Anlagen) von 5 auf 30 MW erhöht werden. Dies soll einen effizienteren Einsatz ermöglichen.

Der Kanton St.Gallen begrüsst die Bemühungen des Bundes, die Risiken einer Strommangellage für die Bevölkerung und Wirtschaft zu senken. Thermische Reservekraftwerke sind in dieser Hinsicht eine Absicherung, die nur in einer unmittelbaren bevorstehenden Mangellage zum Einsatz kommen. Die vorgeschlagene befristete Verlängerung der bestehenden thermischen Reservekraftwerke befürworten wir deshalb grundsätzlich.



Wir schliessen uns jedoch den folgenden, insbesondere auch von der EnDK und BPUK geäusserten, Kritikpunkte an und halten entsprechende Änderungen für erforderlich:

- *Befristung der Übergangsregelung bis maximal zum Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes (StromVG):* Thermische Reservekraftwerke stellen keine langfristige Lösung zur Verbesserung der Versorgungssituation in der Schweiz dar. Die Kosten für die Reservekraftwerke sind hoch und müssen von den Endverbraucherinnen- und -verbrauchern getragen werden. Zudem werden sie mit fossilen Brennstoffen betrieben und ihr Einsatz verursacht weitere Emissionen. Die vorgeschlagene Übergangsregelung muss so kurz wie möglich gehalten werden und darf maximal bis zum Inkrafttreten der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und nicht pauschal bis Ende 2030 gelten. Die fehlende gesetzliche Grundlage für die ergänzende Reserve führt zu Unsicherheiten und Risiken für die beteiligten Akteure. Eine besondere Herausforderung stellt die mangelnde Rechtssicherheit für die bereits laufenden Verhandlungen des Bundesamtes für Energie mit Anbietern von Reservekraftwerken dar. Nach Abschluss der parlamentarischen Beratung zur Revision des StromVG ist die Inkraftsetzung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen daher zügig voranzutreiben. Auch die Erstellung der neuen Reservekraftwerke zur Ablösung der Bestehenden ist zielgerichtet voranzutreiben.
- *Befristung von Erleichterungen:* Der Betrieb der Reservekraftwerke und Notstromgruppen ist mit negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Bundesrat betonte bereits bei früherer Gelegenheit, dass mit der WResV keine Lockerungen von Umweltbestimmungen auf Vorrat erfolgen (Erläuternder Bericht zur WResV vom 22.12.2023). Dass dies auch mit der vorliegenden Änderung Gültigkeit behalten soll, begrüssen wir ausdrücklich. Aufgrund der Bedeutung einer unterbrechungsfreien Stromversorgung sind wir indes wie die EnDK und die BPUK im Grundsatz damit einverstanden, befristete Erleichterungen von den Luftreinhaltevorschriften zu ermöglichen. Bestehende und neue Anlagen haben aber ab dem 1. Januar 2027 den einschlägigen Umweltvorschriften zu genügen. Erweisen sich Lockerungen von Umweltschutzbestimmungen für die Zeit nach dem Jahr 2026 gleichwohl als notwendig, sind diese rechtzeitig vorzubereiten. Die Kantone, namentlich die Luftreinhalte-, die Lärmschutz- und die Gewässerschutzfachstellen, sind dabei anzuhören. Dies gilt in besonderem Mass für die Standortkantone von Reservekraftwerken.
- *Finanzierung von Sanierungsmassnahmen.* Im Rahmen der WResV sind bestimmte Verbesserungsmassnahmen hinsichtlich der Partikelemissionen im Dauerbetrieb bei Notstromgruppen vorgesehen. Die Ausrichtung finanzieller Beiträge für solche Massnahmen begrüssen wir. Andere Massnahmen (wie z.B. SCR-Katalysatoren) sind aktuell erst im Rahmen der Revision des StromVG vorgesehen. Deren Verzögerung führt jedoch dazu, dass sich auch die Umsetzung dieser für die Luftqualität wichtigen Massnahmen verzögert. Wir würden eine Aufnahme dieses Punkts in die WResV deshalb sehr begrüssen.
- *Zusammenspiel mit anderen Verordnungen:* In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche regulatorische Instrumente etabliert, um auf kurzfristige Knappheitssituationen und Mangellagen reagieren zu können. Diese Massnahmen sind über verschiedene Erlasse verteilt – darunter die WResV, das StromVG, die Verordnung zum Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt sowie zentrale Instrumente der Wirtschaftlichen Landesversorgung wie Sparappelle, Verbrauchsverbote und Kontingentierungen. Es braucht mehr Transparenz, wann welche Massnahmen (produktions- und verbrauchsseitig) ausgelöst werden. Erst eine strategische Abstimmung dieser Regelwerke ermöglicht eine wirksame Krisenvorsorge- und



Bewältigung. Nur durch ein kohärentes Zusammenspiel kann in Mangellagen gezielt, verhältnismässig und effizient gehandelt werden.

- *Einbezug von Notstromgruppen ohne Netzanschluss:* Der Ausschluss von Notstromgruppen im Inselbetrieb von der Teilnahme an der Stromreserve ist technisch nicht gerechtfertigt und steht dem Ziel einer wirksamen Reservebildung entgegen. Auch nicht ans öffentliche Netz angeschlossene Aggregate können im Falle einer unerwarteten Stromknappheit zur Netzstabilisierung beitragen, indem sie den Bezug aus dem öffentlichen Netz wirksam reduzieren. Aus strategischen Gründen ist zu prüfen, ob solche Anlagen im Rahmen einer verbrauchsseitigen Reserve gezielt eingebunden werden können, um das Versorgungssystem insgesamt resilienter zu machen.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Susanne Hartmann Gillessen  
Regierungsrätin

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdepartement
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Umwelt

Numero  
2754

sl

0

Bellinzona  
4 giugno 2025

Consiglio di Stato  
Piazza Governo 6  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 41 11  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail [can@ti.ch](mailto:can@ti.ch)  
web [www.ti.ch](http://www.ti.ch)

Repubblica e Cantone  
Ticino

---

## Il Consiglio di Stato

Consigliere federale  
Albert Rösti  
Direttore DATEC  
3003 Berna

[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)  
(pdf e word)

### Procedura di consultazione Modifica dell'ordinanza sulla riserva invernale (OREI)

Signor Consigliere federale,  
gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per essere stati coinvolti nella procedura di consultazione relativa alla modifica dell'ordinanza sulla riserva invernale (OREI). A titolo generale, il Consiglio di Stato condivide l'obiettivo perseguito con la presente proposta di modifica dell'OREI di garantire la fornitura di energia elettrica a medio termine in caso di situazioni eccezionali.

Concordiamo con le prese di posizioni formulate dalla Conferenza dei direttori cantonali dell'energia (EnDK), dalla Conferenza dei direttori cantonali dei lavori pubblici, della pianificazione del territorio e dell'ambiente (DCPA) e dal Cercl'Air, che hanno sollevato alcuni aspetti di dettaglio. In particolare, si richiama l'attenzione sugli aspetti seguenti.

#### Scadenza del termine dell'OREI

In linea di principio si riconosce che è necessaria una soluzione per colmare il divario temporale fino all'entrata in vigore della revisione della Legge sull'approvvigionamento elettrico. Le norme transitorie proposte dovrebbero essere il più brevi possibili e la durata massima dell'OREI fino al 2030 non deve essere superata.

#### Interazione con altre ordinanze

Fino al mese di febbraio 2023 sono già state apportate circa 30 modifiche a ordinanze (nuove o esistenti) nell'ambito della sicurezza dell'approvvigionamento, seguite negli ultimi due anni da ulteriori adattamenti. Per comprendere meglio il quadro generale, è necessario illustrare come le varie leggi e ordinanze siano interconnesse e interagiscano tra di loro.

### **Rispetto delle norme in materia di inquinamento atmosferico**

Risulta fondamentale che le nuove centrali di riserva rispettino le disposizioni ordinarie dell'Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt).

In considerazione dell'estensione a medio termine dell'OREI e dell'importanza sistemica di garantire l'approvvigionamento elettrico, il risanamento, entro l'inizio del 2027, delle centrali di riserva esistenti deve essere considerato una misura proporzionata e attuabile. L'attuale alleggerimento delle norme ambientali per le centrali di riserva è in vigore dal 2022 e dovrebbe essere applicato al massimo fino alla fine del 2026, come comunicato al momento dell'entrata in vigore dell'OREI nel 2022. Per le centrali di riserva esistenti, è possibile cominciare da subito con i lavori di risanamento, in modo da garantirne la conformità alle disposizioni dell'OIAt al più tardi a partire dal 1° gennaio 2027. I nuovi impianti devono invece essere autorizzati e messi in funzione senza alcun alleggerimento delle norme ambientali.

### **Funzionamento in isola dei gruppi di emergenza**

Contrariamente a quanto previsto dall'abrogazione dell'art. 7, cpv. 2 OREI, si ritiene opportuno valutare la possibilità di mantenere la partecipazione alla riserva complementare dei gruppi elettrogeni di emergenza con funzionamento in isola, in particolare se questi sono dotati di opportuni sistemi di abbattimento delle emissioni in atmosfera, in quanto possono essere attivati riducendo così il prelievo dalla rete in caso di carenza di energia.

### **Utilizzo e prelievo della riserva di energia elettrica**

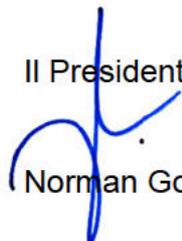
Sebbene non sia oggetto della modifica dell'ordinanza, si richiama l'importanza di poter stabilire la priorità di prelievo dalle riserve ai sensi dell'art. 17 cpv. 2 lett. c OREI. Stando ad informazioni fornite dal l'Ufficio federale dell'energia (UFE), finora non è stato possibile stabilire le priorità poiché non sono disponibili i dati necessari. A maggior ragione con l'estensione temporale dell'OREI, occorre garantire che gli organi responsabili dispongano delle informazioni sulle emissioni foniche e sugli inquinanti atmosferici dei singoli impianti della riserva, così da poter determinare le priorità di prelievo.

Sulla base di queste considerazioni, e con le riserve menzionate, lo scrivente Consiglio condivide dunque la posizione del Consiglio federale e sostiene l'estensione dell'OREI.

Vogliate gradire, signor Consigliere federale, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Norman Gobbi

Il Cancelliere



Arnoldo Coduri

**RG n. 2754 del 4 giugno 2025**

Copia a:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio dell'energia (dfe-energia@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Um-  
welt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation  
Herrn Albert Rösti  
Bundesrat  
3003 Bern

Frauenfeld, 10. Juni 2025  
Nr. 318

## Änderungen der Winterreserveverordnung

### Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV; SR 734.722).

Die Änderungen der WResV helfen bei der Bewältigung einer schweren Energiemangellage. Grundsätzlich befürworten wir daher die vorgeschlagenen Änderungen. In einzelnen Punkten sehen wir jedoch Anpassungsbedarf. Zur Begründung verweisen wir auf die gemeinsame Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) vom 9. Mai 2025, der wir uns vollumfänglich anschliessen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



### Beilage:

- Stellungnahme EnDK und BPUK vom 9. Mai 2025

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

Per Email an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bern, 9. Mai 2025

## **Änderungen der Winterreserveverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. März 2025 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zu den Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV) teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gern wie folgt Stellung:

### *Allgemeine Einschätzung*

Die EnDK und die BPUK engagieren sich für eine sichere Stromversorgung. Der zügige Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz und der Abschluss eines Stromabkommens mit der EU sind dafür wichtige Grundpfeiler. Die Winterreserve trägt nicht zur langfristigen Verbesserung der Versorgungssituation bei, sie ermöglicht aber eine kurzfristige Absicherung der Stromversorgung bei ausserordentlichen Situationen, weshalb die EnDK und die BPUK diese stets unterstützt haben.

Die ergänzende Reserve bestehend aus Reservekraftwerken, Notstromaggregaten und WKK-Anlagen stellt eine wichtige Ergänzung zur Wasserkraftreserve dar. Würde die ergänzende Reserve ersatzlos auslaufen, würde die Last einseitig auf die Wasserkraft verschoben oder Reserveenergie fehlen. Eine solche Lücke in der Stromreserve ist zu vermeiden. Die EnDK und die BPUK unterstützen daher die Verlängerung der WResV. Wir äussern jedoch folgende Kritikpunkte bei den vorgeschlagenen Änderungen:

### *Übergangsfrist*

Die vorgeschlagene Übergangsregelung muss so kurz wie möglich gehalten werden und darf maximal bis zum Inkrafttreten der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und nicht pauschal bis Ende 2030 gelten. Die fehlende gesetzliche Grundlage für die ergänzende Reserve führt zu Unsicherheiten und Risiken für die beteiligten Akteure. Eine besondere Herausforderung stellt die mangelnde Rechtssicherheit für die bereits laufenden Verhandlungen des Bundesamts für Energie mit Anbietern von Reservekraftwerken dar. Nach Abschluss der parlamentarischen Beratung zur Revision des StromVG ist die Inkraftsetzung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen daher zügig voranzutreiben. Auch die Erstellung der neuen Reservekraftwerke zur Ablösung der bestehenden ist zielgerichtet voranzutreiben.

### *Zusammenspiel mit anderen Verordnungen*

Im Bereich der Versorgungssicherheit bei kurzfristigen Knappheitssituationen und bei Mangellagen wurde in den vergangenen Jahren ein umfangreiches Dispositiv von Massnahmen geschaffen, welches

in zahlreichen verschiedenen Erlassen festgehalten ist. Um den übergeordneten Rahmen besser zu verstehen, ist aufzuzeigen, wie die verschiedenen Verordnungen und Gesetze miteinander verknüpft sind und zusammenspielen. Namentlich zu erwähnen sind nebst der WResV resp. des StromVG, die Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt sowie die Instrumente im Rahmen der Wirtschaftlichen Landesversorgung mit möglichen Sparappellen, Verbrauchsverboten, Kontingentierungen und Angebotslenkung.

Insbesondere braucht es mehr Transparenz in der Frage, wann welche Massnahmen (produktions- und verbrauchsseitig) ausgelöst werden. Die EnDK und die BPUK haben sich bereits früher dafür ausgesprochen, dass verbrauchsseitig verhältnismässig milde Massnahmen (z.B. Einschränkungen bei Schaufensterbeleuchtungen oder privaten Saunen) frühzeitig getroffen werden sollen, bevor wertvolle Energie aus der Wasserkraftreserve abgerufen oder umweltschädigende Reservekraftwerke angefordert werden.

#### *Notstromgruppen ohne Netzanschluss*

Der Ausschluss von Notstromgruppen im Inselbetrieb von einer Reserveteilnahme ist technisch unbegründet und im Hinblick auf den Zweck der Stromreserve nicht zielführend. Auch Notstromaggregate, die nicht ans öffentliche Stromnetz angeschlossen sind, können in einer unvorhergesehenen Knappheitssituation die Netze entlasten, indem der Elektrizitätsbezug aus dem Netz reduziert wird. Es könnte geprüft werden, ob die Massnahme im Sinn einer verbrauchsseitigen Reserve weitergeführt werden kann.

#### *Reserveteilnahme über Aggregatoren*

Eine Vereinfachung der operationellen Abwicklung der Reserveteilnahme durch eine Erhöhung des Grenzwerts bei Notstromgruppen und WKK-Anlagen für die Teilnahme über Aggregatoren ist zu begrüssen. Eine direkte Teilnahme an der Reserve (anstatt über Aggregatoren) setzt nämlich voraus, dass die Betreiber die Präqualifikation von Swissgrid erfüllen können, was für kleinere Anlagen einen hohen Aufwand bedeuten und dadurch ggf. wenig effizient sein kann.

#### *Befristung von Erleichterungen*

Der Betrieb der Reservekraftwerke und Notstromgruppen ist mit negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Bundesrat betonte bereits bei früherer Gelegenheit, dass mit der WResV keine Lockerungen von Umweltbestimmungen auf Vorrat erfolgen ([Erläuternder Bericht](#) zur WResV vom 22.12.2023). Dass dies auch mit der vorliegenden Änderung Gültigkeit behalten soll, begrüssen wir ausdrücklich.

Aufgrund der Bedeutung einer unterbrechungsfreien Stromversorgung waren die EnDK und die BPUK im Grundsatz damit einverstanden, befristete Erleichterungen von den Luftreinhaltevorschriften zu ermöglichen. Bestehende und neue Anlagen haben aber ab dem 1. Januar 2027 den einschlägigen Umweltvorschriften zu genügen.

Erweisen sich Lockerungen von Umweltschutzbestimmungen für die Zeit nach 2026 gleichwohl als notwendig, sind diese rechtzeitig vorzubereiten. Die Kantone, namentlich die Luftreinhalte-, die Lärmschutz- und die Gewässerschutzfachstellen, sind dabei anzuhören. Dies gilt in besonderem Mass für die Standortkantone von Reservekraftwerken.

#### *Finanzierung von Sanierungsmassnahmen*

Im Rahmen der WResV sind bestimmte Verbesserungsmassnahmen hinsichtlich der Partikelemissionen im Dauerbetrieb bei Notstromgruppen vorgesehen. Die Ausrichtung finanzieller Beiträge für solche Massnahmen werden begrüsst.

Andere Massnahmen (wie z. B. SCR-Katalysatoren) sind erst im Rahmen der Revision des StromVG vorgesehen. Deren Verzögerung führt nun dazu, dass sich auch die Umsetzung dieser für die Luftqualität wichtigen Massnahmen verzögert. Wir würden eine Aufnahme dieses Punkts in die WResV soweit möglich sehr begrüssen. Zumindest ist gestützt auf das revidierte StromVG eine frühzeitige

Vorbereitung von Nachrüstungen anzustreben. Es ist sicher zu stellen, dass Anlagen, die bereits LRV-konform betrieben werden, dabei nicht benachteiligt werden.

*Verbesserung des Informationsflusses*

Eine Verlängerung der WResV erfordert einen besseren Austausch zwischen den beteiligten Parteien. Entgegen Art. 24 Abs. 3 WResV erhielten die kantonalen Luftreinhaltebehörden die Meldungen bisher nicht innert nützlicher Frist. Dies erschwert den Vollzug des Umweltrechts und erhöht den Aufwand für alle Beteiligten. Es ist zu prüfen, wie die Informationsflüsse verbessert werden müssen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

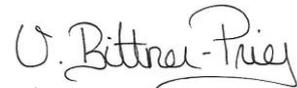
Freundliche Grüsse



Staatsrat Laurent Favre  
Präsident EnDK



Staatsrat François Steiert  
Präsident BPUK



Véronique Bittner-Priez  
Generalsekretärin EnDK



Mirjam Bütler  
Generalsekretärin BPUK

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:  
[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Altdorf, 6. Juni 2025

**Änderungen der Winterreserveverordnung  
Vernehmlassung**

*Stellungnahme des Kantons Uri*

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. März 2025 haben Sie uns die titelerwähnten Unterlagen zur Vernehmlassung zugestellt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur folgenden Stellungnahme.

**1. Beurteilungsgrundlagen**

Die nachfolgende Beurteilung stützt sich auf die Vernehmlassungsunterlagen unter Vernehmlassungen\_laufend.admin.ch und der Plattform CMI Nr. BD.2025-0072, sowie den Mitberichten vom Amt für Umwelt und Amt für Energie.

**2. Stellungnahme**

Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) und die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) hat sich eingehend mit der titelerwähnten Verordnung befasst. Der Kanton Uri verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme. Er unterstützt die Position der EnDK sowie BPUK und schliesst sich deren Stellungnahme vollumfänglich an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Für allfällige ergänzende Auskünfte steht Ihnen Herr Fredy Bissig gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Baudirektion

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Epp', written over the printed name 'Hermann Epp'.

Hermann Epp, Baudirektor

Beilage:

- Stellungnahme EnDK / BPUK vom 09.05.2025

Kopie:

- Amt für Energie, energie@ur.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

Per Email an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bern, 9. Mai 2025

## **Änderungen der Winterreserveverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. März 2025 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zu den Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV) teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gern wie folgt Stellung:

### *Allgemeine Einschätzung*

Die EnDK und die BPUK engagieren sich für eine sichere Stromversorgung. Der zügige Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz und der Abschluss eines Stromabkommens mit der EU sind dafür wichtige Grundpfeiler. Die Winterreserve trägt nicht zur langfristigen Verbesserung der Versorgungssituation bei, sie ermöglicht aber eine kurzfristige Absicherung der Stromversorgung bei ausserordentlichen Situationen, weshalb die EnDK und die BPUK diese stets unterstützt haben.

Die ergänzende Reserve bestehend aus Reservekraftwerken, Notstromaggregaten und WKK-Anlagen stellt eine wichtige Ergänzung zur Wasserkraftreserve dar. Würde die ergänzende Reserve ersatzlos auslaufen, würde die Last einseitig auf die Wasserkraft verschoben oder Reserveenergie fehlen. Eine solche Lücke in der Stromreserve ist zu vermeiden. Die EnDK und die BPUK unterstützen daher die Verlängerung der WResV. Wir äussern jedoch folgende Kritikpunkte bei den vorgeschlagenen Änderungen:

### *Übergangsfrist*

Die vorgeschlagene Übergangsregelung muss so kurz wie möglich gehalten werden und darf maximal bis zum Inkrafttreten der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und nicht pauschal bis Ende 2030 gelten. Die fehlende gesetzliche Grundlage für die ergänzende Reserve führt zu Unsicherheiten und Risiken für die beteiligten Akteure. Eine besondere Herausforderung stellt die mangelnde Rechtssicherheit für die bereits laufenden Verhandlungen des Bundesamts für Energie mit Anbietern von Reservekraftwerken dar. Nach Abschluss der parlamentarischen Beratung zur Revision des StromVG ist die Inkraftsetzung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen daher zügig voranzutreiben. Auch die Erstellung der neuen Reservekraftwerke zur Ablösung der bestehenden ist zielgerichtet voranzutreiben.

### *Zusammenspiel mit anderen Verordnungen*

Im Bereich der Versorgungssicherheit bei kurzfristigen Knappheitssituationen und bei Mangellagen wurde in den vergangenen Jahren ein umfangreiches Dispositiv von Massnahmen geschaffen, welches

in zahlreichen verschiedenen Erlassen festgehalten ist. Um den übergeordneten Rahmen besser zu verstehen, ist aufzuzeigen, wie die verschiedenen Verordnungen und Gesetze miteinander verknüpft sind und zusammenspielen. Namentlich zu erwähnen sind nebst der WResV resp. des StromVG, die Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt sowie die Instrumente im Rahmen der Wirtschaftlichen Landesversorgung mit möglichen Sparappellen, Verbrauchsverboten, Kontingentierungen und Angebotslenkung.

Insbesondere braucht es mehr Transparenz in der Frage, wann welche Massnahmen (produktions- und verbrauchsseitig) ausgelöst werden. Die EnDK und die BPUK haben sich bereits früher dafür ausgesprochen, dass verbrauchsseitig verhältnismässig milde Massnahmen (z.B. Einschränkungen bei Schaufensterbeleuchtungen oder privaten Saunen) frühzeitig getroffen werden sollen, bevor wertvolle Energie aus der Wasserkraftreserve abgerufen oder umweltschädigende Reservekraftwerke angefordert werden.

#### *Notstromgruppen ohne Netzanschluss*

Der Ausschluss von Notstromgruppen im Inselbetrieb von einer Reserveteilnahme ist technisch unbegründet und im Hinblick auf den Zweck der Stromreserve nicht zielführend. Auch Notstromaggregate, die nicht ans öffentliche Stromnetz angeschlossen sind, können in einer unvorhergesehenen Knappheitssituation die Netze entlasten, indem der Elektrizitätsbezug aus dem Netz reduziert wird. Es könnte geprüft werden, ob die Massnahme im Sinn einer verbrauchsseitigen Reserve weitergeführt werden kann.

#### *Reserveteilnahme über Aggregatoren*

Eine Vereinfachung der operationellen Abwicklung der Reserveteilnahme durch eine Erhöhung des Grenzwerts bei Notstromgruppen und WKK-Anlagen für die Teilnahme über Aggregatoren ist zu begrüssen. Eine direkte Teilnahme an der Reserve (anstatt über Aggregatoren) setzt nämlich voraus, dass die Betreiber die Präqualifikation von Swissgrid erfüllen können, was für kleinere Anlagen einen hohen Aufwand bedeuten und dadurch ggf. wenig effizient sein kann.

#### *Befristung von Erleichterungen*

Der Betrieb der Reservekraftwerke und Notstromgruppen ist mit negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Bundesrat betonte bereits bei früherer Gelegenheit, dass mit der WResV keine Lockerungen von Umweltbestimmungen auf Vorrat erfolgen ([Erläuternder Bericht](#) zur WResV vom 22.12.2023). Dass dies auch mit der vorliegenden Änderung Gültigkeit behalten soll, begrüssen wir ausdrücklich.

Aufgrund der Bedeutung einer unterbrechungsfreien Stromversorgung waren die EnDK und die BPUK im Grundsatz damit einverstanden, befristete Erleichterungen von den Luftreinhaltevorschriften zu ermöglichen. Bestehende und neue Anlagen haben aber ab dem 1. Januar 2027 den einschlägigen Umweltvorschriften zu genügen.

Erweisen sich Lockerungen von Umweltschutzbestimmungen für die Zeit nach 2026 gleichwohl als notwendig, sind diese rechtzeitig vorzubereiten. Die Kantone, namentlich die Luftreinhalte-, die Lärmschutz- und die Gewässerschutzfachstellen, sind dabei anzuhören. Dies gilt in besonderem Mass für die Standortkantone von Reservekraftwerken.

#### *Finanzierung von Sanierungsmassnahmen*

Im Rahmen der WResV sind bestimmte Verbesserungsmassnahmen hinsichtlich der Partikelemissionen im Dauerbetrieb bei Notstromgruppen vorgesehen. Die Ausrichtung finanzieller Beiträge für solche Massnahmen werden begrüsst.

Andere Massnahmen (wie z. B. SCR-Katalysatoren) sind erst im Rahmen der Revision des StromVG vorgesehen. Deren Verzögerung führt nun dazu, dass sich auch die Umsetzung dieser für die Luftqualität wichtigen Massnahmen verzögert. Wir würden eine Aufnahme dieses Punkts in die WResV soweit möglich sehr begrüssen. Zumindest ist gestützt auf das revidierte StromVG eine frühzeitige

Vorbereitung von Nachrüstungen anzustreben. Es ist sicher zu stellen, dass Anlagen, die bereits LRV-konform betrieben werden, dabei nicht benachteiligt werden.

*Verbesserung des Informationsflusses*

Eine Verlängerung der WResV erfordert einen besseren Austausch zwischen den beteiligten Parteien. Entgegen Art. 24 Abs. 3 WResV erhielten die kantonalen Luftreinhaltebehörden die Meldungen bisher nicht innert nützlicher Frist. Dies erschwert den Vollzug des Umweltrechts und erhöht den Aufwand für alle Beteiligten. Es ist zu prüfen, wie die Informationsflüsse verbessert werden müssen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

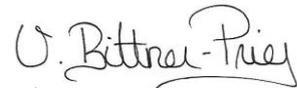
Freundliche Grüsse



Staatsrat Laurent Favre  
Präsident EnDK



Staatsrat François Steiert  
Präsident BPUK



Véronique Bittner-Priez  
Generalsekretärin EnDK



Mirjam Bütler  
Generalsekretärin BPUK

**CONSEIL D'ETAT**

Château cantonal  
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral  
Albert Rösti  
Chef du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication (DETEC)  
3003 Berne

*Envoi par courriel à  
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch*

Réf. : 25\_COU\_2805

Lausanne, le 4 juin 2025

**Consultation fédérale sur la révision de l'ordonnance sur une réserve d'hiver**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a examiné avec attention la révision de l'ordonnance sur une réserve d'hiver et vous remercie de l'avoir consulté.

Le Conseil d'Etat soutient la prise de position conjointe de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) et de la Conférence suisse des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP).

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre respectueuse considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Michel Staffoni

**Copies**

- OAE
- DGE



**P.P.** CH-1951  
Sion

Poste CH SA

Monsieur  
Albert Rösti  
Conseiller fédéral  
Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication DETEC  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne



Références JF / VD  
Date 28 mai 2025

## Révision de l'ordonnance sur une réserve d'hiver

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 7 mars 2025, vous avez initié une procédure de consultation relative à la révision de l'ordonnance sur une réserve d'hiver du 25 janvier 2023 (OIRH). Nous tenons à vous remercier pour l'opportunité offerte et vous faisons part des considérations suivantes.

### I. Appréciations générales

Le projet de révision vise principalement à prolonger la durée de validité de l'OIRH jusqu'au 31 mai 2030 pour garantir la réserve d'électricité jusqu'à la mise en service des nouvelles centrales de réserve et jusqu'à l'entrée en vigueur de la base légale pour la réserve d'électricité prévue dans la révision de la loi sur l'approvisionnement en électricité (LApEI).

À la lecture du rapport explicatif, nous soutenons cette proposition de révision qui permet d'éviter une interruption dans la disponibilité de la puissance de réserve. Nous tenons toutefois à rappeler que la réserve d'hiver ne constitue pas un moyen permettant d'améliorer l'approvisionnement en électricité à long terme, le développement des énergies renouvelables en Suisse devant être accéléré sans relâche.

### II. Point spécifique : Consignes concernant le recours à la réserve d'électricité

En vertu de l'art. 17 al. 2 let. c OIRH, l'EiCom doit tenir compte en troisième lieu de l'objectif de limiter autant que possible les émissions de bruit ou de polluants et les effets sur le climat dans la définition des consignes concernant le recours à la réserve d'électricité. Cela étant, selon l'OFEN, aucune priorisation, conformément à l'art. 17 al. 2 let. c OIRH, n'a pu être effectuée jusqu'à présent, car ni l'OFEN ni l'EiCom (Commission fédérale de l'électricité) ne disposent des informations nécessaires. Avec la prolongation de l'OIRH, il faut s'assurer que les services compétents disposent des informations relatives aux émissions de bruit et de polluants atmosphériques des différentes installations, afin qu'une priorisation puisse être effectuée, comme le prévoit l'OIRH. Par ailleurs, l'art. 17 al. 2 let. c OIRH devrait être modifié pour que soit expressément pris en considération l'état des immissions dans les régions disposant de centrales de réserve lors de la priorisation.

Pour le surplus, nous vous renvoyons à la prise de position commune de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) et de la Conférence des directeurs des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP) du 9 mai 2025 que nous soutenons intégralement.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

  
Mathias Reynard



La chancelière

  
Monique Albrecht

Copie à [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

T direkt +41 41 594 29 94  
roman.wuelser@zg.ch  
Laufnummer: 55424 RW/las

## **Änderungen der Winterreserveverordnung Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. März 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Kanton Zug in der obgenannten Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Der Regierungsrat hat das Geschäft an die Baudirektion zur direkten Erledigung überwiesen. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt:

Aus Sicht des Kantons Zug ist die Winterreserve weiterhin unerlässlich für die kurzfristige Sicherstellung der Stromversorgung. Insbesondere die ergänzende Reserve – etwa durch Reservkraftwerke oder Notstromaggregate – ist zentral, um eine einseitige Belastung der Wasserkraft zu vermeiden. Wir unterstützen daher grundsätzlich die vorgeschlagene Verlängerung der Winterreserveverordnung. Allerdings bestehen aus unserer Sicht gewisse Vorbehalte. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen der EnDK und der BPUK in ihrer Stellungnahme vom 9. Mai 2025 (Beilage). Diese betreffen unter anderem die Dauer der vorgeschlagenen Übergangsregelung. Sie soll nicht pauschal bis 2030 gelten, sondern so kurz wie möglich und maximal bis zum Inkrafttreten der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG).

Seite 2/2

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
Baudirektion

Beilage erwähnt

Kopie samt Beilage per E-Mail an:

- Volkswirtschaftsdirektion ([info.vds@zg.ch](mailto:info.vds@zg.ch))
- Amt für Umwelt ([info.afu@zg.ch](mailto:info.afu@zg.ch))

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

Per Email an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bern, 9. Mai 2025

## **Änderungen der Winterreserveverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. März 2025 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zu den Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV) teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gern wie folgt Stellung:

### *Allgemeine Einschätzung*

Die EnDK und die BPUK engagieren sich für eine sichere Stromversorgung. Der zügige Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz und der Abschluss eines Stromabkommens mit der EU sind dafür wichtige Grundpfeiler. Die Winterreserve trägt nicht zur langfristigen Verbesserung der Versorgungssituation bei, sie ermöglicht aber eine kurzfristige Absicherung der Stromversorgung bei ausserordentlichen Situationen, weshalb die EnDK und die BPUK diese stets unterstützt haben.

Die ergänzende Reserve bestehend aus Reservekraftwerken, Notstromaggregaten und WKK-Anlagen stellt eine wichtige Ergänzung zur Wasserkraftreserve dar. Würde die ergänzende Reserve ersatzlos auslaufen, würde die Last einseitig auf die Wasserkraft verschoben oder Reserveenergie fehlen. Eine solche Lücke in der Stromreserve ist zu vermeiden. Die EnDK und die BPUK unterstützen daher die Verlängerung der WResV. Wir äussern jedoch folgende Kritikpunkte bei den vorgeschlagenen Änderungen:

### *Übergangsfrist*

Die vorgeschlagene Übergangsregelung muss so kurz wie möglich gehalten werden und darf maximal bis zum Inkrafttreten der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und nicht pauschal bis Ende 2030 gelten. Die fehlende gesetzliche Grundlage für die ergänzende Reserve führt zu Unsicherheiten und Risiken für die beteiligten Akteure. Eine besondere Herausforderung stellt die mangelnde Rechtssicherheit für die bereits laufenden Verhandlungen des Bundesamts für Energie mit Anbietern von Reservekraftwerken dar. Nach Abschluss der parlamentarischen Beratung zur Revision des StromVG ist die Inkraftsetzung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen daher zügig voranzutreiben. Auch die Erstellung der neuen Reservekraftwerke zur Ablösung der bestehenden ist zielgerichtet voranzutreiben.

### *Zusammenspiel mit anderen Verordnungen*

Im Bereich der Versorgungssicherheit bei kurzfristigen Knappheitssituationen und bei Mangellagen wurde in den vergangenen Jahren ein umfangreiches Dispositiv von Massnahmen geschaffen, welches

in zahlreichen verschiedenen Erlassen festgehalten ist. Um den übergeordneten Rahmen besser zu verstehen, ist aufzuzeigen, wie die verschiedenen Verordnungen und Gesetze miteinander verknüpft sind und zusammenspielen. Namentlich zu erwähnen sind nebst der WResV resp. des StromVG, die Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt sowie die Instrumente im Rahmen der Wirtschaftlichen Landesversorgung mit möglichen Sparappellen, Verbrauchsverboten, Kontingentierungen und Angebotslenkung.

Insbesondere braucht es mehr Transparenz in der Frage, wann welche Massnahmen (produktions- und verbrauchsseitig) ausgelöst werden. Die EnDK und die BPUK haben sich bereits früher dafür ausgesprochen, dass verbrauchsseitig verhältnismässig milde Massnahmen (z.B. Einschränkungen bei Schaufensterbeleuchtungen oder privaten Saunen) frühzeitig getroffen werden sollen, bevor wertvolle Energie aus der Wasserkraftreserve abgerufen oder umweltschädigende Reservekraftwerke angefordert werden.

#### *Notstromgruppen ohne Netzanschluss*

Der Ausschluss von Notstromgruppen im Inselbetrieb von einer Reserveteilnahme ist technisch unbegründet und im Hinblick auf den Zweck der Stromreserve nicht zielführend. Auch Notstromaggregate, die nicht ans öffentliche Stromnetz angeschlossen sind, können in einer unvorhergesehenen Knappheitssituation die Netze entlasten, indem der Elektrizitätsbezug aus dem Netz reduziert wird. Es könnte geprüft werden, ob die Massnahme im Sinn einer verbrauchsseitigen Reserve weitergeführt werden kann.

#### *Reserveteilnahme über Aggregatoren*

Eine Vereinfachung der operationellen Abwicklung der Reserveteilnahme durch eine Erhöhung des Grenzwerts bei Notstromgruppen und WKK-Anlagen für die Teilnahme über Aggregatoren ist zu begrüssen. Eine direkte Teilnahme an der Reserve (anstatt über Aggregatoren) setzt nämlich voraus, dass die Betreiber die Präqualifikation von Swissgrid erfüllen können, was für kleinere Anlagen einen hohen Aufwand bedeuten und dadurch ggf. wenig effizient sein kann.

#### *Befristung von Erleichterungen*

Der Betrieb der Reservekraftwerke und Notstromgruppen ist mit negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Bundesrat betonte bereits bei früherer Gelegenheit, dass mit der WResV keine Lockerungen von Umweltbestimmungen auf Vorrat erfolgen ([Erläuternder Bericht](#) zur WResV vom 22.12.2023). Dass dies auch mit der vorliegenden Änderung Gültigkeit behalten soll, begrüssen wir ausdrücklich.

Aufgrund der Bedeutung einer unterbrechungsfreien Stromversorgung waren die EnDK und die BPUK im Grundsatz damit einverstanden, befristete Erleichterungen von den Luftreinhaltevorschriften zu ermöglichen. Bestehende und neue Anlagen haben aber ab dem 1. Januar 2027 den einschlägigen Umweltvorschriften zu genügen.

Erweisen sich Lockerungen von Umweltschutzbestimmungen für die Zeit nach 2026 gleichwohl als notwendig, sind diese rechtzeitig vorzubereiten. Die Kantone, namentlich die Luftreinhalte-, die Lärmschutz- und die Gewässerschutzfachstellen, sind dabei anzuhören. Dies gilt in besonderem Mass für die Standortkantone von Reservekraftwerken.

#### *Finanzierung von Sanierungsmassnahmen*

Im Rahmen der WResV sind bestimmte Verbesserungsmassnahmen hinsichtlich der Partikelemissionen im Dauerbetrieb bei Notstromgruppen vorgesehen. Die Ausrichtung finanzieller Beiträge für solche Massnahmen werden begrüsst.

Andere Massnahmen (wie z. B. SCR-Katalysatoren) sind erst im Rahmen der Revision des StromVG vorgesehen. Deren Verzögerung führt nun dazu, dass sich auch die Umsetzung dieser für die Luftqualität wichtigen Massnahmen verzögert. Wir würden eine Aufnahme dieses Punkts in die WResV soweit möglich sehr begrüssen. Zumindest ist gestützt auf das revidierte StromVG eine frühzeitige

Vorbereitung von Nachrüstungen anzustreben. Es ist sicher zu stellen, dass Anlagen, die bereits LRV-konform betrieben werden, dabei nicht benachteiligt werden.

*Verbesserung des Informationsflusses*

Eine Verlängerung der WResV erfordert einen besseren Austausch zwischen den beteiligten Parteien. Entgegen Art. 24 Abs. 3 WResV erhielten die kantonalen Luftreinhaltebehörden die Meldungen bisher nicht innert nützlicher Frist. Dies erschwert den Vollzug des Umweltrechts und erhöht den Aufwand für alle Beteiligten. Es ist zu prüfen, wie die Informationsflüsse verbessert werden müssen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

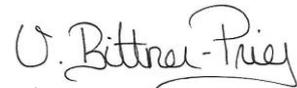
Freundliche Grüsse



Staatsrat Laurent Favre  
Präsident EnDK



Staatsrat François Steiert  
Präsident BPUK



Véronique Bittner-Priez  
Generalsekretärin EnDK



Mirjam Bütler  
Generalsekretärin BPUK



Elektronisch an [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)



**Kanton Zürich  
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch  
Tel. +41 43 259 20 02  
Neumühlequai 10  
8090 Zürich  
zh.ch

Bundesamt für Energie  
3003 Bern

21. Mai 2025 (RRB Nr. 544/2025)

### **Änderung der Winterreserveverordnung (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 7. März 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2023 (WResV, SR 734.722) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:  
Wir sind mit den vorgesehenen Änderungen der WResV grundsätzlich einverstanden. Wir unterstützen die gemeinsame Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) vom 9. Mai 2025 und stellen folgende Anträge:

***Antrag 1:** Es ist aufzuzeigen, wie die Gesetze und Verordnungen zur Verhinderung einer Strommangellage – einschliesslich der vorliegenden Verlängerung der WResV – verknüpft sind.*

Begründung: Im Bereich der Versorgungssicherheit bei kurzfristigen Knappheitssituationen und bei Mangellagen wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Massnahmen getroffen, welche in verschiedenen Erlassen festgehalten sind. Um den übergeordneten Rahmen besser zu verstehen, ist aufzuzeigen, wie die verschiedenen Verordnungen und Gesetze miteinander verknüpft sind und zusammenspielen. Insbesondere braucht es mehr Transparenz in der Frage, wann welche Massnahmen (produktions- und verbrauchsseitig) ausgelöst werden.

***Antrag 2:** Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen und Einbezug der Kantone  
Bestehende und neue Anlagen haben grundsätzlich ab dem 1. Januar 2027 den einschlägigen Umweltvorschriften zu genügen. Erweisen sich Lockerungen von Umweltschutzbestimmungen für die Zeit nach 2026 gleichwohl als notwendig, sind diese rechtzeitig vorzubereiten. Die Kantone, namentlich die Luftreinhalte-, die Lärmschutz- und die Gewässerschutzfachstellen, sind dabei anzuhören.*

Begründung: Negative Umweltauswirkungen verbunden mit dem Betrieb der Reservekraftwerke und Notstromgruppen sind zu vermeiden. Aufgrund der Bedeutung einer unterbrechungsfreien Stromversorgung waren die EnDK und die BPUK im Grundsatz damit

einverstanden, befristete Erleichterungen von den Luftreinhaltevorschriften zu ermöglichen. Bestehende und neue Anlagen haben aber ab dem 1. Januar 2027 den einschlägigen Umweltvorschriften zu genügen.

*Antrag 3: Finanzierung von Sanierungsmassnahmen (vgl. erläuternder Bericht, zweitletzter Abschnitt auf Seite 2)*

*Massnahmen zur Verminderung von negativen Umweltauswirkungen, für die erst im Rahmen der Revision des StromVG finanzielle Beiträge vorgesehen sind, sollen bereits mit der vorliegenden Änderung der WResV finanziell unterstützt werden.*

Begründung: Im Rahmen der WResV sollen Verbesserungsmassnahmen betreffend die Partikelemissionen im Dauerbetrieb bei Notstromgruppen finanziert werden. Dies wird begrüsst. Andere Massnahmen (wie z. B. Katalysatoren zur Senkung der NOx-Werte) sollen erst mit dem revidierten StromVG finanziert werden. Dies würde dazu führen, dass sich die Umsetzung dieser für die Luftqualität wichtigen Massnahmen verzögert.

*Antrag 4: Inselbetrieb von Notstromgruppen (vgl. Art. 7 Abs. 2 E-WResV)*

*Notstromgruppen im Inselbetrieb, die nicht ins Netz einspeisen, sollen nicht von einer Reserveteilnahme ausgeschlossen werden.*

Begründung: Auch Notstromaggregate, die nicht ins öffentliche Stromnetz einspeisen, können in einer unvorhergesehenen Knappheitssituation die Netze entlasten.

*Antrag 5: Befristung (vgl. Art. 30 Abs. 2<sup>bis</sup> E-WResV)*

*Die WResV ist längstens bis zum Inkrafttreten des revidierten Stromversorgungsgesetzes zu befristen und nicht bis Ende 2030.*

Begründung: Die Stromreserve wurde vom Bundesrat aufgrund der Dringlichkeit mit der WResV auf dem Verordnungsweg gestützt auf Art. 9 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) eingeführt. Mittelfristig bedarf die Stromreserve aber auch einer Abstützung im Gesetz. Die fehlende gesetzliche Grundlage für die ergänzende Reserve führt zu Unsicherheiten und Risiken für die beteiligten Akteure. Eine besondere Herausforderung stellt die mangelnde Rechtssicherheit für die bereits laufenden Verhandlungen des Bundesamtes für Energie mit Anbietern von Reservekraftwerken dar. Die Beratungen zur diesbezüglichen Vorlage des Bundesrates zur Revision des StromVG sind noch im Gang. Nach Abschluss der parlamentarischen Beratung ist die Inkraftsetzung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zügig voranzutreiben.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Martin Neukom

Dr. Kathrin Arioli





Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesrat Albert Rösti

Elektronisch an:

[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

## **Änderungen der Winterreserveverordnung**

### **Stellungnahme zur Vernehmlassung der Schweizerischen Volkspartei SVP**

---

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zu dieser Verordnungsänderung die Stellungnahme der SVP kommunizieren zu dürfen.

**Die SVP unterstützt grundsätzlich das Anliegen der Verordnungsänderung, die stabile Stromversorgung im Winter bis 2030 zu sichern. Zwingend notwendig ist diesbezüglich eine ausreichende Reservekapazität. Allerdings weisen wir auf die Tatsache hin, dass ausgerechnet jene Energiepolitik, welche seit Jahren von Links-Grün propagiert wird, nun eine wachsende Flotte von Öl- und Gaskraftwerken erzwingt. Wer den Ausbau effizienter, emissionsarmer und zuverlässiger Energiequellen wie der Kernkraft blockiert, ist letztlich verantwortlich, wenn in einer Mangellage dieselbetriebene Aggregate und gasbefeuerte Turbinen zum Einsatz gezwungen sind.**

Die bestehenden Reservekraftwerke in Birr, Monthey und Cornaux, die seit 2022/2023 im Einsatz stehen, sind nur bis Ende 2026 zugelassen. Weil neue gesetzliche Grundlagen (insbesondere das revidierte Stromversorgungsgesetz) und allfällige neue Reservekraftwerke bis dahin nicht betriebsbereit sein werden, schlägt der Bundesrat vor, die bestehende Regelung bis Ende 2030 zu verlängern. In diesem Zusammenhang ist unverständlich, weshalb das Potenzial der zahlreichen dezentralen Notstromaggregate in der Schweiz nach wie vor nicht konsequent genutzt wird. Zahlreiche Industriebetriebe, Spitäler, landwirtschaftliche Betriebe und weitere Einrichtungen verfügen bereits heute über einsatzbereite Anlagen, die mit vergleichsweise geringem Aufwand zur Netzstabilisierung beitragen könnten. Dennoch fehlt auch in der vorliegenden Verordnungsänderung eine systematische und umfassende Einbindung dieser Kapazitäten in die Winterreserve.



Die SVP fordert deshalb, dass sämtliche technisch geeigneten und anschlussfähigen Notstromaggregate unabhängig von ihrer Grösse erfasst und in das Reservekonzept aufgenommen werden. Zudem fehlt es weiterhin an verbindlichen und praxistauglichen Ausnahmeregelungen für den Betrieb solcher Anlagen im Ereignisfall. Das weiterhin geltende 50-Stunden-Betriebslimit sowie die Belastung mit Abgaben wie der LSVA, der CO<sub>2</sub>-Abgabe oder der VOC-Abgabe konterkarieren das Ziel der Versorgungssicherheit und verhindern einen effizienten Einsatz vorhandener Ressourcen. Die SVP fordert, dass diese Einschränkungen im Fall einer Mangellage klar und dauerhaft aufgehoben werden – und zwar nicht erst situativ per Notverordnung, sondern rechtzeitig und rechtsverbindlich, zwar in dieser Verordnungsänderung. Lediglich auf diese Weise lässt sich verhindern, dass vorhandene Produktionskapazitäten ungenutzt bleiben, während Bevölkerung und Wirtschaft gleichzeitig mit Engpässen und Ausfällen konfrontiert sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

#### **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Marcel Dettling  
Nationalrat

Henrique Schneider

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
3003 Bern

per Mail an:

[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bern, 14.05.2025

## **Änderungen der Winterreserveverordnung: Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zu oben erwähnter Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Mit dieser Vernehmlassung schlägt der Bundesrat die Verlängerung der Gültigkeit der "Winterreserveverordnung" bis Ende 2030 vor. Dies deshalb, weil die gesetzliche Verankerung der 2023 mit dieser Verordnung eingeführten thermischen Stromreserve im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Revision des Stromversorgungsgesetzes weiter Zeit beanspruchen wird, die Verordnung jedoch bis Ende 2026 befristet ist.

Zunächst müssen wir an dieser Stelle wiederholen, was wir bereits in vergangenen Vernehmlassungen zur Winterreserve festgehalten haben: Für den SGB ist klar, dass zusätzlich zu den drei bereits gebauten, beziehungsweise bestehenden, fossilen Reservekraftwerken Birr, Cornaux und Monthey keine weiteren solche sehr klimaschädlichen Kraftwerke geplant oder gebaut werden dürfen. Dies zumindest nicht ohne eingehende Analyse der Versorgungssituation der vergangenen und kommenden Winter sowie einer ernsthaften Prüfung der verfügbaren alternativen Optionen. Ebenso ist deshalb klar, dass die bestehende thermische Reserve ein Ablaufdatum haben muss.

Ebenfalls müssen wir wiederholen, dass die Gewerkschaften, die mit dieser Verordnungsänderung erneut vorgesehene Abwälzung sämtlicher Kosten für die Winterreserve auf das Netznutzungsentgelt ablehnen: Bei der Winterreserve handelt es sich um eine befristete, ausserordentliche Massnahme, die entsprechend auch über den ausserordentlichen Bundeshaushalt finanziert werden muss und nicht auf die Privathaushalte abgewälzt werden darf.

Weiter möchten wir unterstreichen, dass gezielte Verbrauchsreduktionen stets die beste und günstigste Winterstromreserve sind. Es ist deshalb zwingend, dass das Parlament im Rahmen der Beratung des Stromversorgungsgesetzes die Möglichkeit der Einführung von Verbrauchsreduktionsauktionen als Teil der Winterreserve wieder aufnimmt.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Maillard', with a large, sweeping underline.

Pierre-Yves Maillard  
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reto Wyss', with a stylized, cursive script.

Reto Wyss  
Zentralsekretär

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

Per Email an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bern, 9. Mai 2025

## **Änderungen der Winterreserveverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. März 2025 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zu den Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV) teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gern wie folgt Stellung:

### *Allgemeine Einschätzung*

Die EnDK und die BPUK engagieren sich für eine sichere Stromversorgung. Der zügige Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz und der Abschluss eines Stromabkommens mit der EU sind dafür wichtige Grundpfeiler. Die Winterreserve trägt nicht zur langfristigen Verbesserung der Versorgungssituation bei, sie ermöglicht aber eine kurzfristige Absicherung der Stromversorgung bei ausserordentlichen Situationen, weshalb die EnDK und die BPUK diese stets unterstützt haben.

Die ergänzende Reserve bestehend aus Reservekraftwerken, Notstromaggregaten und WKK-Anlagen stellt eine wichtige Ergänzung zur Wasserkraftreserve dar. Würde die ergänzende Reserve ersatzlos auslaufen, würde die Last einseitig auf die Wasserkraft verschoben oder Reserveenergie fehlen. Eine solche Lücke in der Stromreserve ist zu vermeiden. Die EnDK und die BPUK unterstützen daher die Verlängerung der WResV. Wir äussern jedoch folgende Kritikpunkte bei den vorgeschlagenen Änderungen:

### *Übergangsfrist*

Die vorgeschlagene Übergangsregelung muss so kurz wie möglich gehalten werden und darf maximal bis zum Inkrafttreten der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und nicht pauschal bis Ende 2030 gelten. Die fehlende gesetzliche Grundlage für die ergänzende Reserve führt zu Unsicherheiten und Risiken für die beteiligten Akteure. Eine besondere Herausforderung stellt die mangelnde Rechtssicherheit für die bereits laufenden Verhandlungen des Bundesamts für Energie mit Anbietern von Reservekraftwerken dar. Nach Abschluss der parlamentarischen Beratung zur Revision des StromVG ist die Inkraftsetzung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen daher zügig voranzutreiben. Auch die Erstellung der neuen Reservekraftwerke zur Ablösung der bestehenden ist zielgerichtet voranzutreiben.

### *Zusammenspiel mit anderen Verordnungen*

Im Bereich der Versorgungssicherheit bei kurzfristigen Knappheitssituationen und bei Mangellagen wurde in den vergangenen Jahren ein umfangreiches Dispositiv von Massnahmen geschaffen, welches

in zahlreichen verschiedenen Erlassen festgehalten ist. Um den übergeordneten Rahmen besser zu verstehen, ist aufzuzeigen, wie die verschiedenen Verordnungen und Gesetze miteinander verknüpft sind und zusammenspielen. Namentlich zu erwähnen sind nebst der WResV resp. des StromVG, die Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt sowie die Instrumente im Rahmen der Wirtschaftlichen Landesversorgung mit möglichen Sparappellen, Verbrauchsverboten, Kontingentierungen und Angebotslenkung.

Insbesondere braucht es mehr Transparenz in der Frage, wann welche Massnahmen (produktions- und verbrauchsseitig) ausgelöst werden. Die EnDK und die BPUK haben sich bereits früher dafür ausgesprochen, dass verbrauchsseitig verhältnismässig milde Massnahmen (z.B. Einschränkungen bei Schaufensterbeleuchtungen oder privaten Saunen) frühzeitig getroffen werden sollen, bevor wertvolle Energie aus der Wasserkraftreserve abgerufen oder umweltschädigende Reservekraftwerke angefordert werden.

#### *Notstromgruppen ohne Netzanschluss*

Der Ausschluss von Notstromgruppen im Inselbetrieb von einer Reserveteilnahme ist technisch unbegründet und im Hinblick auf den Zweck der Stromreserve nicht zielführend. Auch Notstromaggregate, die nicht ans öffentliche Stromnetz angeschlossen sind, können in einer unvorhergesehenen Knappheitssituation die Netze entlasten, indem der Elektrizitätsbezug aus dem Netz reduziert wird. Es könnte geprüft werden, ob die Massnahme im Sinn einer verbrauchsseitigen Reserve weitergeführt werden kann.

#### *Reserveteilnahme über Aggregatoren*

Eine Vereinfachung der operationellen Abwicklung der Reserveteilnahme durch eine Erhöhung des Grenzwerts bei Notstromgruppen und WKK-Anlagen für die Teilnahme über Aggregatoren ist zu begrüssen. Eine direkte Teilnahme an der Reserve (anstatt über Aggregatoren) setzt nämlich voraus, dass die Betreiber die Präqualifikation von Swissgrid erfüllen können, was für kleinere Anlagen einen hohen Aufwand bedeuten und dadurch ggf. wenig effizient sein kann.

#### *Befristung von Erleichterungen*

Der Betrieb der Reservekraftwerke und Notstromgruppen ist mit negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Bundesrat betonte bereits bei früherer Gelegenheit, dass mit der WResV keine Lockerungen von Umweltbestimmungen auf Vorrat erfolgen ([Erläuternder Bericht](#) zur WResV vom 22.12.2023). Dass dies auch mit der vorliegenden Änderung Gültigkeit behalten soll, begrüssen wir ausdrücklich.

Aufgrund der Bedeutung einer unterbrechungsfreien Stromversorgung waren die EnDK und die BPUK im Grundsatz damit einverstanden, befristete Erleichterungen von den Luftreinhaltevorschriften zu ermöglichen. Bestehende und neue Anlagen haben aber ab dem 1. Januar 2027 den einschlägigen Umweltvorschriften zu genügen.

Erweisen sich Lockerungen von Umweltschutzbestimmungen für die Zeit nach 2026 gleichwohl als notwendig, sind diese rechtzeitig vorzubereiten. Die Kantone, namentlich die Luftreinhalte-, die Lärmschutz- und die Gewässerschutzfachstellen, sind dabei anzuhören. Dies gilt in besonderem Mass für die Standortkantone von Reservekraftwerken.

#### *Finanzierung von Sanierungsmassnahmen*

Im Rahmen der WResV sind bestimmte Verbesserungsmassnahmen hinsichtlich der Partikelemissionen im Dauerbetrieb bei Notstromgruppen vorgesehen. Die Ausrichtung finanzieller Beiträge für solche Massnahmen werden begrüsst.

Andere Massnahmen (wie z. B. SCR-Katalysatoren) sind erst im Rahmen der Revision des StromVG vorgesehen. Deren Verzögerung führt nun dazu, dass sich auch die Umsetzung dieser für die Luftqualität wichtigen Massnahmen verzögert. Wir würden eine Aufnahme dieses Punkts in die WResV soweit möglich sehr begrüssen. Zumindest ist gestützt auf das revidierte StromVG eine frühzeitige

Vorbereitung von Nachrüstungen anzustreben. Es ist sicher zu stellen, dass Anlagen, die bereits LRV-konform betrieben werden, dabei nicht benachteiligt werden.

*Verbesserung des Informationsflusses*

Eine Verlängerung der WResV erfordert einen besseren Austausch zwischen den beteiligten Parteien. Entgegen Art. 24 Abs. 3 WResV erhielten die kantonalen Luftreinhaltebehörden die Meldungen bisher nicht innert nützlicher Frist. Dies erschwert den Vollzug des Umweltrechts und erhöht den Aufwand für alle Beteiligten. Es ist zu prüfen, wie die Informationsflüsse verbessert werden müssen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

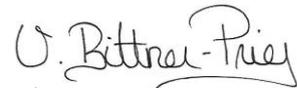
Freundliche Grüsse



Staatsrat Laurent Favre  
Präsident EnDK



Staatsrat François Steiert  
Präsident BPUK



Véronique Bittner-Priez  
Generalsekretärin EnDK



Mirjam Bütler  
Generalsekretärin BPUK



ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Bundesamt für Energie BFE  
CH-3003 Bern

**Per E-Mail an:** [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: GU  
Sachbearbeiter/in:  
**Bern, 16. Juni 2025**

## **Änderungen der Winterreserveverordnung – Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit elektronischer Mitteilung vom 10. März 2025 haben Sie der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) im Rahmen der Vernehmlassung verschiedene Änderungen in der Winterreserveverordnung zur Stellungnahme unterbreitet.

Die Kommission bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie hat keine Bemerkungen hinsichtlich der Bundesinventare nach Art. 5 NHG.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

Stefan Kölliker  
Präsident

Fredi Guggisberg  
Sekretär

Kopie an: BAFU, Direktionsbereich Politik; Abteilung Biodiversität und Landschaft



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Eidgenössische Kommission für Lufthygiene EKL  
Commission fédérale de l'hygiène de l'air CFHA  
Commissione federale per l'igiene dell'aria CFIA  
Cumissiun federala per l'igièna da l'aria CFIA

Federal Commission for Air Hygiene FCAH

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Kaiserstuhl, 12. Juni 2025

## Vernehmlassung zur Verlängerung der Winterreserveverordnung (WResV)

### Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene (EKL)

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Als beratendes Organ des Bundesrates befasst sich die Eidgenössische Kommission für Lufthygiene EKL hauptsächlich mit wissenschaftlich-methodischen Fragen der Luftreinhaltung und den Auswirkungen von Luftschadstoffen auf Mensch und Umwelt. Sie berät diesbezüglich das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) sowie das Bundesamt für Umwelt (BAFU).

Die Verlängerung der Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserveverordnung WResV; SR 734.722) fällt thematisch in den Kompetenzbereich der EKL, denn Betrieb bzw. Ausbau thermischer Reservekraftwerkskapazität hat direkte Auswirkungen auf die Luftqualität und somit auf die Gesundheit. Im Sinne unseres Mandats nehmen wir deshalb die Gelegenheit wahr, uns im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung zu äussern. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Errichtung einer Winterreserveverordnung (18. November 2022) erwähnt, ist es aus der Sicht der EKL unbestritten, dass die Versorgungssicherheit insbesondere im Winter zu gewährleisten ist und es bis zum Inkrafttreten der Revision des StromVG eine Lösung braucht.

Das Umweltschutzgesetz legt fest, dass Emissionen von Luftschadstoffen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Entsprechend richten sich die **Emissionsgrenzwerte in der Luftreinhalteverordnung (LRV) nach dem Stand der Technik**. Das bedeutet, dass Anlagen so ausgestattet sein müssen, dass sie die geltenden Emissionsbegrenzungen einhalten. Eine Lockerung von Umweltbestimmungen, insbesondere der LRV, ist nur in Ausnahmefällen und befristet, verhältnismässig und vertretbar.

Sekretariat EKL  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien  
CH 3003 Bern  
Telefon: +41 58 463 56 73 info@ekl.admin.ch

Mit Nachdruck weisen wir darauf hin, dass die EKL einer Verlängerung der Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserveverordnung WResV; SR 734.722) nur unter Berücksichtigung der folgenden Anträge zustimmen kann.

- Antrag 1 **Alle bestehenden** Reservekraftwerke (Birr, Monthey und Cornaux) und Notstromaggregate sind ab spätestens 01.01.2027 so zu betreiben, dass sie die geltenden Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (LRV) vollumfänglich einhalten.
- Antrag 2 **Neue** Reservekraftwerke und **neu** in die Reserve aufgenommene (d.h. ab 1.1.2027) Notstromaggregate, Gasturbinen oder WKK-Anlagen müssen die geltenden ordentlichen Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (LRV) vollumfänglich einhalten.
- Antrag 3 Die Verlängerung der WResV ist deshalb längstens bis zur Inkraftsetzung des revidierten StromVG zu befristen.

### **Begründung**

Die Überprüfung der Verhältnismässigkeit und Erforderlichkeit von Lockerungen von Umweltbestimmungen darf nicht etappiert vorgenommen werden, sie muss über die gesamte Dauer der Strommangellage erfolgen. Bereits seit 2022 wird postuliert, dass Reservekraftwerke erforderlich seien; eine Lockerung von Umweltauflagen nach 2027 ist deshalb weder gerechtfertigt noch verhältnismässig.

Bei neuen Reservekraftwerken ist die Einhaltung der vorsorglichen Emissionsbegrenzungen der LRV technisch möglich und wirtschaftlich tragbar. Im Hinblick auf die Langfristigkeit der vorliegenden Verordnung und der Systemrelevanz der Stromversorgung ist die Sanierung von bestehenden Reservekraftwerken innert angemessener Frist als verhältnismässig zu beurteilen, so dass keine oder nur kurzzeitige Erleichterungen zu gewähren sind. Die aktuellen Erleichterungen von Umweltvorschriften für Reservekraftwerke bestehen seit 2022 und sollen bis längstens Ende 2026 gelten, so wie dies 2022 beim Inkrafttreten der WResV kommuniziert wurde. Für bestehende Reservekraftwerke kann eine Sanierung bereits heute in die Wege geleitet werden, so dass sie ab 01.01.2027 die LRV einhalten. Neue Anlagen können ohne Erleichterungen bewilligt und in Betrieb gesetzt werden.

Für allfällige Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Sekretariat der EKL [info@ekl.admin.ch](mailto:info@ekl.admin.ch),  
Herrn Ron Kappeler (Tel. 058 463 56 73)

Namens der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene bedanken wir uns für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Brigitte Buchmann  
Präsidentin der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene EKL

Kopie an:  
BAFU, Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien

Bundesamt für Energie BFE  
3003 Bern

Zürich, 17.06.2025

Per E-Mail an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

### **Stellungnahme zur Änderung der Winterreserveverordnung WResV**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu den Änderungen der Winterreserveverordnung Stellung zu nehmen. Als Branchenverband des mengenmässig bedeutendsten Energieträgers der Schweiz begrüssen wir es, dass der Sicherheit der Energieversorgung in allen Energieträgern und Systemen Bedeutung zugemessen wird.

Die flüssigen Energieträger nehmen im Schweizer Energiesystem eine besondere Rolle ein. Sie bilden mit den Pflichtlagern nicht nur die grösste Energiereserve der Schweiz, sondern sichern via die teilweise Ersatzlagerhaltung im Heizöl für Zweistoffanlagen oder über dezentrale Notstromaggregate auch andere Energiesysteme ab.

Wir begrüssen aus diesen Überlegungen heraus grundsätzlich die Verlängerung der WResV bis zum 31. Mai 2030. Wir begrüssen auch die Aufrechterhaltung der «ergänzenden Reserve» im Strombereich.

Aufgrund der Ausgestaltung der Reserve rechnen wir bei einem vollständigen Abruf über mehrere Wochen mit einer signifikant steigenden Nachfrage nach Heizöl respektive Diesel. Aufgrund der potenziellen Überlagerung von Mangellagen - insbesondere einer Strommangellage, die aus einer Gasmangellage resultiert, welche ebenfalls über die Umstellung der Zweistoffanlagen zu einem erhöhten Heizölbedarf führen kann – sehen wir es als notwendig, die Treibstoffmengen für die «ergänzende Reserve» bereits im Vorfeld physisch in der Schweiz einzulagern.

Wir verweisen an dieser Stelle auf die Stellungnahme der CARBURA, in welcher ein Vorschlag für einen ergänzenden Artikel bezüglich der Vorhaltung der Treibstoffe formuliert ist. Diesen unterstützen wir ausdrücklich.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.



Freundliche Grüsse  
Avenergy Suisse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bilger', with a long, sweeping horizontal line above the main text.

Fabian Bilger  
Stellvertretender Geschäftsführer



Badenerstrasse 47    Telefon    044 217 41 11  
Postfach            Telefax    044 217 41 10  
8021 Zürich        Postcheck 80-21080-8  
www.carbura.ch    MWST-Nr. CHE-105.841.616 MWST

Herr  
Bundesrat Albert Rösti  
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

Per E-Mail: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben    7. März 2025

Zürich            16. Juni 2025  
Bearbeiter/in    Martin B. Rahn-Hirni  
Direktwahl      044 217 41 69  
E-Mail            [martin.rahn@carbura.ch](mailto:martin.rahn@carbura.ch)

## **Vernehmlassung zur Änderung der Winterreserveverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung der Winterreserveverordnung teilzunehmen, danken wir Ihnen bestens. CARBURA ist die Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe. Unsere Hauptaufgabe ist die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit diesen wichtigen Energieträgern, die wir mit unseren Mitgliedern, den Importeuren flüssiger Treib- und Brennstoffe, umsetzen. Die Versorgungssicherheit der Bevölkerung ist ein Auftrag aus der Verfassung und dem Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG).

### **1. Allgemeine Anmerkungen**

Wir begrüssen es sehr, dass der Versorgungssicherheit mit Energie ein grosser Stellenwert beigegeben wird. Während bei den flüssigen Treib- und Brennstoffen mit der Pflichtlagerhaltung, basierend auf dem Landesversorgungsgesetz (LVG) ein bewährtes Mittel zur Verfügung steht und beim Gas über die teilweise Ersatzlagerhaltung im Heizöl für Zweistoffanlagen ebenfalls eingerichtet ist, basiert bei der elektrischen Energie die Versorgungssicherheit heute schwergewichtig auf den Massnahmen gemäss der Winterreserveverordnung. Die Verlängerung der Winterreserveverordnung bis am 31. Mai 2030 ist deshalb von grosser Bedeutung.

### **2. Neuer Artikel 6a: Ersatzlagerhaltung für Treibstoff**

- Antrag:**
- <sup>1</sup> Für die vertragliche Leistung der gesamten «Ergänzenden Reserve» ist für zwei Monate Dauerbetrieb Treibstoff als Pflichtlager anzulegen.
  - <sup>2</sup> Der Treibstoff, gasförmig oder flüssig, muss der vertraglichen Leistungen entsprechen
  - <sup>3</sup> Die Kosten für die Pflichtlagerhaltung sind durch die Konsumenten zu finanzieren

**Begründung:** Die «Ergänzende Reserve» kann die gewünschte Wirkung nur entfalten, wenn für die gesamte zu erwartende, maximale Einsatzdauer genügend Treibstoff vorhanden ist. Beim Gas für die Zweistoffanlagen und bei den flüssigen Treib- und Brennstoffen ist eine entsprechende Pflichtlagerhaltung seit vielen Jahren etabliert.

Das erfolgreiche System der Lagerhaltung bzw. der Ersatzlagerhaltung ist auf die «Ergänzende (Strom-)Reserve» zu übertragen, damit der Einsatz dieser Reserve auch gewährleistet werden kann.

Ohne eine entsprechende Treibstoffreserve besteht die Gefahr, dass auf dem Papier wohl grössere Reserve-Kapazitäten vorhanden sind, dass aber nicht ausreichend, dafür reservierter Treibstoff verfügbar ist. Damit würde die «Ergänzende Reserve» mindestens teilweise zu einer kostspieligen Alibiübung.

Vorteilhaft ist es, wenn die Treibstoff-Reserve bei den einzelnen Objekten vor Ort gelagert ist. Dort, wo dies nicht ausreichend möglich ist, muss eine zuverlässige Logistik vorgesehen werden.

### 3. Weitere Anmerkungen

Mit dem neuen Art. 30 Abs. 2<sup>bis</sup> wird die Geltungsdauer dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2030 verlängert. Dies ist in Anbetracht der teilweise erheblichen Investitionen doch eine eher kurze Geltungsdauer. Es wäre diesbezüglich zu überlegen, wie für eine deutlich längere Periode genügend Rechtssicherheit für die Teilnehmer an der «Ergänzenden Reserve» geschaffen werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weiterführende Informationen und für allfällige Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A blue ink signature consisting of several fluid, overlapping loops and strokes.

Martin B. Rahn-Hirni

A blue ink signature with a prominent, stylized initial 'M' followed by several loops.

Matthias Rufer

Per E-Mail  
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Kontakt    Thomas Porchet, Energiepolitik Schweiz  
E-Mail        thomas.porchet@axpo.com  
Direktwahl    T +41 56 200 31 45  
Datum         16. Mai 2025

## **Änderung der Winterreserveverordnung (WResV): Stellungnahme Axpo Gruppe**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Winterreserveverordnung (WResV) Stellung nehmen zu können.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Axpo hat die Ambition, mit innovativen Energielösungen eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen. Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und internationale Vorreiterin im Energiehandel sowie in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Zudem betreiben und unterhalten wir ein mehrere tausend Kilometer umspannendes Leitungsnetz auf den Netzebenen 3 und 5. Mehr als 7 000 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Know-how mit der Leidenschaft für Innovation und der gemeinsamen Suche nach immer besseren Lösungen. Axpo setzt auf innovative Technologien, um die sich stets wandelnden Bedürfnisse ihrer Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien zu erfüllen.

Mit rund 3.8 GW verfügt Axpo über bedeutende Speicher- und Pumpspeicherkapazitäten. Seit Einführung der Wasserkraftreserve nehmen wir an den Ausschreibungen teil und halten unter der geltenden Verpflichtung Energie in unseren Anlagen für die Reserve zurück. Darüber hinaus ist Axpo führend in der Vermarktung flexibler Anlagen und erbringt verschiedene Dienstleistungen für das temporäre Reservekraftwerk

des Bundes in Birr. Diese Anlage steht gemäss geltender Rechtsgrundlage nur bis Ende 2026 zur Verfügung und soll durch andere Reservekraftwerke zur Abdeckung von allfälligen Strommangellagen im Winter ersetzt werden. Axpo hat, im Sinne der Stärkung der Schweizer Versorgungssicherheit, auf die Ausschreibung des BFE betreffend Vorhaltung und Betrieb von Reservekraftwerken für die ergänzende Reserve geantwortet und Ende März 2024 ein Projekt für ein Reservekraftwerke mit rund 250 MW Leistung eingereicht.

## **Zur Verordnungsänderung**

### *Art. 6 Allgemeine Bestimmungen für die Teilnahme an der ergänzenden Reserve*

#### Antrag:

<sup>4</sup> Die Teilnahme an der ergänzenden Reserve dauert bis am 31. Mai 2030. Vorbehalten bleibt eine Teilnahme aufgrund allfälliger Regelungen gemäss Stromversorgungsgesetz.

#### Begründung:

Mit der Änderung des StromVG beraten die Eidgenössischen Räte derzeit die Gesetzesgrundlage für die Stromreserve. Mit Verabschiedung und Inkrafttreten der Vorlage wird die Rechtssicherheit gestärkt und ein verlässlicher Rahmen für die Teilnahme an der Reserve geschaffen. Zwar nehmen sowohl die Botschaft zur Änderung des StromVG als auch die Erläuterungen zur vorliegenden Verordnungsänderung Bezug auf die Befristung der WResV. Im zur Vernehmlassung unterbreiteten Entwurf fehlt diese Bezugnahme hingegen.

### *Art. 7 Teilnahme von Betreibern von Notstromgruppen und von WKK-Anlagen an der ergänzenden Reserve*

#### Antrag:

<sup>2</sup> Die Betreiber von Notstromgruppen können ~~bis zum 30. April 2023~~ an der ergänzenden Reserve teilnehmen, wenn die Anlagen im Inselbetrieb laufen und nicht ins Netz einspeisen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist, dass:

- a. ...

#### Begründung:

Der durch die Befristung im geltenden Art. 7 Abs. 2 vorgesehene und durch die vorgeschlagene Aufhebung der Bestimmung umgesetzte Ausschluss von Notstromgruppen im Inselbetrieb ist unbegründet. Die Feststellung in den Erläuterungen, dass die Anlagen keinen substantziellen Mehrwert für die ergänzende Reserve hätten, ist nicht nachvollziehbar und mit Blick auf den Zweck der Stromreserve nicht zielführend. Zwar dürften Anlagen, die ins Netz einspeisen könnten, in erster Linie die Versorgung der eigenen Infrastruktur abdecken. Damit sorgen sie für einen verminderten Bezug aus dem Netz und für eine entsprechende Entlastung. In den meisten Fällen übersteigt der Bedarf der Infrastruktur die Produktion der Notstromgruppe. Dabei ist davon auszugehen, dass Produzenten nicht mit allen vorhandenen Anlagen an Winterreserve teilnehmen. Im Inselbetrieb trifft dies in gleichem Masse zu. Die Anlagen

reduzieren effektiv die vom Netz bezogene Menge und wirken daher einer Mangel-  
lage entgegen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Brand'.

Christoph Brand  
CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Schürch'.

Lukas Schürch  
Head Corporate Public Affairs

Swissgrid AG  
Bleichemattstrasse 31  
Postfach  
5001 Aarau  
Schweiz

T +41 58 580 21 11  
info@swissgrid.ch  
www.swissgrid.ch

**Ihr Kontakt**  
Michael Rudolf  
T direkt +41 58 580 35 15  
michael.rudolf@swissgrid.ch

Bundesamt für Energie, BFE  
Per E-Mail an: [verordnungsrevisio-  
nen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisio-<br/>nen@bfe.admin.ch)

16. Juni 2025

### **Swissgrid Stellungnahme: Änderung der Winterreserveverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung der Winterreserveverordnung (WResV). Gerne äussern wir uns dazu wie folgt.

Auch bei Vorhandensein einer Stromreserve ist der Fokus weiterhin darauf zu setzen, dass die Versorgungssicherheit möglichst mit Massnahmen innerhalb des Marktes gewährleistet werden kann. Dies bedingt auch die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen. Dazu gehören u.a. Rahmenbedingungen für einen zeitgerechten Ausbau von neuen Erzeugungs- und Speicherkapazitäten (insb. im Hinblick auf den Strombedarf im Winter) und für die Erneuerung und den Ausbau der Stromnetze. Der Gesetzgeber erarbeitet hierzu Rechtsgrundlagen im Rahmen des «Beschleunigungserlasses» und des «Netzexpresses». Entscheidend für die mittel- bis langfristige Gewährleistung und Stärkung der Versorgungssicherheit und des sicheren Netzbetriebs ist zudem der Abschluss eines Stromabkommens zwischen der Schweiz und der EU. Nicht zuletzt wäre die vollständige Integration in den europäischen Strombinnenmarkt der kosteneffizienteste Ansatz zur Reduktion des Risikos von Knappheitssituationen.

**Art. 5 und 5a**

Die Artikel 5 und 5a verweisen auf Bestimmungen in Artikel 3. Artikel 3 enthält jedoch nur einen Absatz. Korrekt wären Verweise auf Artikel 3a:

Art. 5:

5 Beruht die Teilnahme auf einer Verfügung der EICom (Art. 3a Abs. 5), so wird der einheitliche Vereinbarungsinhalt zum Bestandteil der Verpflichtung.

Art. 5a:

1 Die Reserveteilnehmer erhalten:

b. für eine allfällige, zusätzlich angeordnete Leistungsvorhaltung (Art. 3a Abs. 4): eine moderate Vergütung.

4 Bei einer Erhöhung der Vorhaltungsmenge (Art. 3a Abs. 3) wird die Pauschalabgeltung auf die gleiche Weise bestimmt. Zur Bestimmung des Basiswerts für die zusätzliche Vorhaltung wird der Zeitraum von 30 Kalendertagen vor Bekanntgabe der angepassten Eckwerte verwendet.

**Art. 7 und 15**

Swissgrid begrüsst die Anpassungen in Art. 7 und 15, wonach bei Notstromgruppen sowie bei WKK-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 MW (bisher 5 MW) die Teilnahme über Aggregatoren zu erfolgen hat. Die Teilnahme an der Stromreserve setzt voraus, dass die verantwortliche Vertragspartei (Betreiber oder Aggregator) die sogenannte «Präqualifikation» von Swissgrid erfüllt (u.a. automatisierten Datenaustausch mit Swissgrid und 24/7 Erreichbarkeit). Insbesondere im Hinblick auf den sicheren Netzbetrieb kann Swissgrid hiervon - auch im Rahmen der Stromreserve – keine Ausnahmen resp. Erleichterungen vorsehen.

Die Formulierungen in Art. 7 und 15 erscheinen uns jedoch potenziell missverständlich. Unser Verständnis der Bestimmungen ist:

- Notstromgruppen können unabhängig von ihrer Grösse nur über Aggregatoren an der Stromreserve teilnehmen.
- WKK Anlagen < 30 MW können nur über einen Aggregator an der Stromreserve teilnehmen. Bei Anlagen ab 30 MW müssen die Betreiber der Anlagen direkt eine Vereinbarung mit Swissgrid abschliessen.

D.h. der 30 MW Grenzwert gilt nur für die WKK-Anlagen und nicht für Notstromgruppen. Wir regen an, dies in der Verordnung oder den Erläuterungen klarer auszuweisen.

**Art. 23****Änderungsantrag:**

1 Die Kosten, die dem Bund entstanden sind, damit Reservekraftwerke und Notstromgruppen ab dem 15. Februar 2023 in Betrieb gehen können, sowie allfällige Mietkosten für Reservekraftwerke, die der Bund anstelle eines Betreibers übernimmt, werden dem Bund ohne Verzinsung über drei Jahre aus Mitteln nach Artikel 22 Absatz 2 zurückerstattet. Dazu wird das Netznutzungsentgelt des Übertragungsnetzes ab 2024 ~~über drei Jahre~~ entsprechend erhöht.

**Begründung:** Im Hinblick auf die vorgesehene Verlängerung der Verordnung beantragt Swissgrid eine Anpassung von Art. 23 Abs. 1 letzter Satz oder eine Klarstellung in den Erläuterungen.

Nach Ansicht von Swissgrid ist die Auslegung des letzten Satzes von Art. 23 Abs. 1 nicht eindeutig.

Einerseits kann der Satz so ausgelegt werden, dass Swissgrid die Kosten des Bundes nach Art. 23 ab dem Jahr 2024 jeweils über drei Jahre verteilt auf die Tarife des Übertragungsnetzes wälzt. Dies ist im Sinne der Glättung der Tarife (vgl. Auszug der Erläuterungen vom 25. Januar 2023 unten, 1. Unterstreichung) und wird von Swissgrid befürwortet.

Andererseits kann die Bestimmung auch so interpretiert werden, dass diese Wälzung einmalig auf den Zeitraum bis Ende 2026 begrenzt ist (vgl. den Auszug der Erläuterungen unten, 2. Unterstreichung). D.h. ab 1. Januar 2027 hätte Swissgrid keine Rechtsgrundlage mehr, um neue Kosten des Bundes nach Art. 23 über die Tarife des Übertragungsnetzes zu wälzen. Dies lehnt Swissgrid ab.

Auszug Erläuterungen vom 25. Januar 2023 (S. 16):

*«Da die Netztarife für 2023 beim Inkrafttreten der neuen WResV schon längst festgesetzt waren, kann eine Erhöhung erst ab 2024 einsetzen. Ausserdem ist die Belastung über drei Jahre zu glätten, da in der gegenwärtigen Situation mit stark gestiegenen Strompreisen zusätzliche einmalige und übermässige Belastungen der Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher zu vermeiden sind. Der Dreijahreszeitraum deckt sich mit der Befristung der WResV per 31. Dezember 2026 (vgl. Art. 30 Abs. 2).»*

**Swissgrid beantragt eine Klarstellung, um die Anrechenbarkeit der Kosten und damit die Schadloshaltung von Swissgrid zu gewährleisten.**

**Art. 29**

Im Rahmen der Vorlage sieht der Verordnungsgeber keine Verlängerung von Art. 29 WResV (Übergangsbestimmung zu den Art. 8 und 14) vor. Swissgrid schliesst daraus, dass der Verordnungsgeber erneute Ausschreibungen zur Beschaffung von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen bis zum Inkrafttreten der Vorlage «Stromreserve» (24.033) ausschliesst.

Swissgrid wies in ihren Stellungnahmen von 2022<sup>1</sup> und 2023 darauf hin, dass die Bestimmungen der Winterreserveverordnung womöglich über keine ausreichende Grundlage im Gesetz verfügen. Swissgrid teilte jedoch die Einschätzung, dass im Jahr 2022 bzw. Winter 2022/23 eine angespannte Versorgungslage vorlag, welche ein rasches und pragmatisches Handeln aller Beteiligten voraussetzte und den Rückgriff auf Notrecht als Grundlage für den Verordnungsgeber rechtfertigte. Entsprechend leistete Swissgrid ihren Beitrag und erstellte u.a. in Rekordzeit den Anschluss des Reservekraftwerks in Birr an das Übertragungsnetz.

Stand heute ist die aktuelle Lage nicht mit der damaligen vergleichbar. So teilte die ECom am 8. Mai 2025 in ihrer Medienmitteilung mit, dass die Versorgungssicherheit als grundsätzlich gut einzustufen ist<sup>2</sup>. Voraussichtlich ca. Anfang 2027 dürfte zudem die Vorlage Stromreserve in Kraft treten. Gestützt auf diese Prämissen - derzeit gute Versorgungslage und in absehbarer Zeit in Kraft tretendes ordentliches Recht - würde Swissgrid folglich keine Veranlassung sehen, Ausschreibungen nach den jetzigen Art. 8 oder 14 WResV durchzuführen und damit ohne Not rechtliche und finanzielle Risiken einzugehen.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Swissgrid AG

Adrian Häslar  
Head of Grid Infrastructure

Michael Schmid  
Head of Legal, Regulatory & Compliance

---

<sup>1</sup> Bspw. der Swissgrid Stellungnahme vom 18. November 2022 im Rahmen der Vernehmlassung der Winterreserveverordnung.

<sup>2</sup> ECom Medienmitteilung «Stromversorgungssicherheit Schweiz: Unsicherheiten machen Reserven weiter nötig».

Bundesamt für Energie  
3003 Bern

Elektronisch an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

16. Juni 2025

Kristin Brockhaus, [kristin.brockhaus@strom.ch](mailto:kristin.brockhaus@strom.ch), +41 62 825 25 20

## Stellungnahme zur Verlängerung der Winterreserveverordnung (WResV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur in der Vernehmlassung unterbreiteten Verlängerung der Winterreserveverordnung (WResV) Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr.

Die Strom- resp. Winterreserve leistet mit der Überbrückung von kurzzeitigen Knappheitssituationen (wenn der Markt nicht schliesst) einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit. Sie setzt sich aktuell zusammen aus den Reservekraftwerken, der Wasserkraftreserve sowie WKK-Anlagen und Notstromgruppen. Die Verträge für die bestehenden Reservekraftwerke in Birr (AG), Cornaux (NE) und Monthey (VS) sowie für die Notstromgruppen laufen im Frühling 2026 aus. Da künftige Reservekraftwerke nicht nahtlos bereitstehen werden und die gesetzliche Grundlage – mit Ausnahme der Wasserkraftreserve – noch nicht verabschiedet ist, ist eine Verlängerung der WResV notwendig, um eine Lücke zu vermeiden.

Die Verlängerung der WResV sollte jedoch nur gelten, bis die gesetzliche Grundlage für die Stromreserve in Kraft tritt. Diese gesetzliche Verankerung der Stromreserve muss zeitnah umgesetzt werden – erst sie schafft für alle Marktteilnehmer die nötige Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit.

Der VSE hält es für wichtig, die Stromreserve möglichst diversifiziert zu gestalten und dabei verschiedene Technologien zu berücksichtigen, um die Resilienz zu erhöhen. Die Rahmenbedingungen für die Teilnahme dieser verschiedenen Technologien müssen daher entsprechend ausgestaltet sein und dürfen nicht verschlechtert werden. Auch die Verbrauchsreserve, die im Rahmen der parlamentarischen Debatte zur Stromreserve konkretisiert wurde, trägt zur Diversifizierung bei und kann den Bedarf an produktionsseitiger Reserve reduzieren.

Der Bedarf an Reservekraftwerken wird jedoch vor allem mit dem Abschluss eines Stromabkommens zwischen der Schweiz und der EU sinken. Der Abschluss eines Stromabkommens und damit die vollständige Integration der Schweiz in den europäischen Strombinnenmarkt ist der wirksamste und kosteneffizienteste Ansatz zur Reduktion des Risikos von Knappheitssituationen. Dennoch wird eine Stromreserve inkl. Reservekraftwerke auch mit einem Stromabkommen im Sinne einer Versicherung einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit der Schweiz leisten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank  
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Brauchli'.

Nadine Brauchli  
Bereichsleiterin Energie

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Elektronisch:  
Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 11. Juni 2025

## **Vernehmlassung zur Änderung der Winterreserveverordnung (WResV): Stellungnahme scienceindustries**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 7. März 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Winterreserveverordnung (WResV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

scienceindustries vertritt über 250 zukunftsorientierte Unternehmen aus den Bereichen Chemie, Pharma und Life Sciences und setzt sich für wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen ein, die den Forschungs-, Produktions- und Unternehmensstandort Schweiz stärken.

Unsere exportstarke Industrie übernimmt Verantwortung für den effizienten Umgang mit Energie und Ressourcen und unterstützt das Netto-Null-Ziel bis 2050. Für die Erreichung ihrer Klimaziele benötigen unsere Unternehmen jedoch eine zuverlässige, bezahlbare und klimaneutrale Energieversorgung, die ihre Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft sichert.

### **Unterstützung der vorgeschlagenen Verlängerung**

Am 25. Januar 2023 hat der Bundesrat die Winterreserveverordnung (WResV) verabschiedet. scienceindustries begrüsst diese neue Verordnung ausdrücklich. Wir erachten den Ansatz, eine ergänzende Reserve durch Reservekraftwerke und Notstromgruppen sicherzustellen, als sinnvoll. Auch die geplante Verlängerung der Verordnung bis Ende 2030 unterstützen wir. Eine solche Verlängerung ist unverzichtbar, da die parlamentarische Beratung der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) mehr Zeit in Anspruch nimmt als ursprünglich vorgesehen. Ohne eine Verlängerung der WResV würden die bestehenden Verträge auslaufen, und ab dem Frühjahr 2026 stünden keine Reservekraftwerke mehr zur Verfügung. Auch die Verträge mit den Betreibern von Notstromgruppen könnten dann nicht mehr erneuert werden.

### **Finanzierung der Reserve fair und wettbewerbsfähig gestalten**

Wir anerkennen, dass die Bereitstellung einer Winterreserve mit Kosten verbunden ist und im Kontext der potenziellen wirtschaftlichen Schäden einer schweren Strommangellage betrachtet werden muss.

Gleichzeitig muss die Finanzierung der Reserve so ausgestaltet sein, dass sie die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Schweiz nicht gefährdet.

Die stetig steigenden Kosten und Gebühren stellen für viele Unternehmen eine erhebliche Belastung dar. Bereits mittelfristig droht eine Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft und eine Verlagerung energieintensiver Produktionsbereiche ins Ausland (Carbon Leakage).

Stromintensive Unternehmen tragen bereits heute den Grossteil der Kosten der Winterreserve. Allein die vorgeschlagene Verlängerung der bestehenden ergänzenden Reserve bis 2030 bedeutet für Grossverbraucher mit einem jährlichen Energiebedarf von 100 GWh rund 180'000 Franken pro Jahr – und das in einem wirtschaftlich ohnehin angespannten Umfeld. Besonders kritisch ist dabei, dass diese Unternehmen für eine Leistung bezahlen, von der sie im Ernstfall kaum profitieren: Als nicht «geschützte Kunden» wären sie bei einer Mangellage voraussichtlich die ersten, die kontingentiert würden.

Daher ist es zentral, dass die Bedingungen für:

- die **Rückerstattung der Kosten der Stromreserve** sowie
- die **Teilnahme an der verbrauchsseitigen Reserve**

– wie sie derzeit im Rahmen der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) diskutiert werden – fair, flexibel und möglichst unbürokratisch ausgestaltet werden. Nur so kann der Forschungs- und Produktionsstandort Schweiz nachhaltig gestärkt werden – insbesondere für Branchen wie Chemie, Pharma und Life Sciences, die sich im internationalen Wettbewerb mit Standorten messen müssen, an denen Energie deutlich günstiger ist.

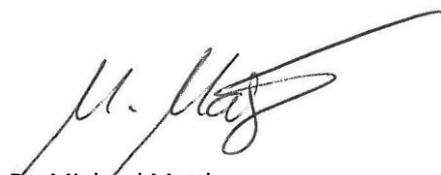
### **Versorgungsauftrag darf nicht durch Gewinnoptimierung gefährdet werden**

Gemäss dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) ist die nachhaltige und zuverlässige Versorgung aller Landesteile ein zentrales Ziel der Schweizer Energiepolitik. Dennoch lagen die Füllstände der Schweizer Speicherseen im Frühjahr so tief wie seit Jahren nicht mehr – ein Umstand, der Fragen zur Vereinbarkeit von Gewinnoptimierung und Versorgungssicherheit aufwirft. Zwar gilt die Stromversorgung derzeit als gesichert, doch die anhaltenden Unsicherheiten auf den Gas- und europäischen Strommärkten zeigen, dass strukturelle Vorsorgemassnahmen weiterhin notwendig bleiben.

Es ist deshalb richtig, dass die Schweiz mit einer thermischen Reserve und der Wasserkraftreserve versorgt und die Verbraucherinnen und Verbraucher sich an den entsprechenden Kosten beteiligen. Nicht akzeptabel ist hingegen, dass Stromversorger für entgangene Gewinne überproportional entschädigt werden, wenn sie lediglich ihrer gesetzlichen Pflicht zur sicheren Versorgung nachkommen. Wirtschaftliche Anreize dürfen nicht zu einem Verhalten führen, das dem Versorgungsauftrag widerspricht.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes  
Vizedirektor



Anna Bozzi  
Leiterin Umwelt und Nachhaltigkeit

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
verordnungsvisionen@bfe.admin.ch

**Wirtschaftspolitik**

Philipp Bregy  
Ressortleiter Energie

Pfingstweidstrasse 102  
Postfach  
CH-8037 Zürich  
Tel. +41 44 384 48 04

p.bregy@swissmem.ch  
www.swissmem.ch

Zürich, 16. Juni 2025

## **Vernehmlassung zur Änderung der Winterreserveverordnung – Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Tech-Industrie. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer über 1'400 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Schweizer Tech-Industrie ist eine vielseitige und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet rund 7% des Bruttoinlandsproduktes und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselrolle ein. Die Branche ist mit 330'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 68,3 Milliarden 24% der gesamten Güterexporte. 55% der ausgeführten Güter der Tech-Industrie werden in die EU, 14.8% in die USA und 7.4% nach China exportiert.

### **Swissmem begrüsst die Änderungen in der Winterreserveverordnung (WResV), insbesondere die Verlängerung der gesetzlichen Grundlage für die Bereitstellung und den Betrieb der Reservekraftwerke und der ergänzenden Reserve.**

Die ElCom empfiehlt bis 2030 die Vorhaltung einer thermischen Reserve von mindestens 400 MW. Die Verträge der bestehenden Reservekraftwerke sind jedoch bis 2026 befristet und bis dahin werden noch keine neu gebauten Reservekraftwerke zur Verfügung stehen. Damit ab Winter 2026/27 bei der Stromreserve keine Lücke entsteht, braucht es eine Verlängerung der WResV, bis die gesetzliche Grundlage für die Stromreserve mit der Revision des StromVG in Kraft getreten ist. Ohne diese Verlängerung stünden ab Frühling 2026 keine Reservekraftwerke mehr zur Verfügung und auch die Verträge mit den Notstromgruppenbetreibern könnten nicht mehr verlängert werden. Die Schweizer Tech-Industrie ist auf eine sichere Energieversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen angewiesen. Die Stromreserve ist somit eine für uns unverzichtbare Versicherung für den Produktionsstandort Schweiz.

Um die Kosten der Stromreserve zu reduzieren und die Versorgungssicherheit weiter zu stärken sind jedoch weiterführende Massnahmen nötig.

### **Kosteneffizienzpotenziale ausschöpfen**

Steigende Netznutzungskosten, unter anderem durch die Einführung des Stromreservezuschlags, stellen für viele Unternehmen eine erhebliche Belastung dar und schwächt ihre Wettbewerbsfähigkeit. Swissmem anerkennt, dass die Bereitstellung einer Stromreserve mit Kosten verbunden ist und im Kontext des potenziell wirtschaftlichen Schadens einer schweren Strommangellage betrachtet werden muss. Weil die Stromreserve-Kosten jedoch über das Netznutzungsentgelt und damit hauptsächlich abhängig vom individuellen Stromverbrauch auf die Verbraucher abgewälzt werden, zahlt die stromintensive Industrie eine überproportional hohe Prämienlast einer Versicherung, von der sie jedoch nur beschränkt profitieren kann. So sehen sich einige stromintensive Unternehmen eventuell gezwungen, eine in Erwartung einer Mangellage aufgrund stark gestiegener Energiepreise unrentable Produktion zu reduzieren oder gar einzustellen. Käme es tatsächlich zu einer Mangellage wären die Industriefirmen als sogenannten «nicht geschützte Kunden» zudem voraussichtlich die ersten, die kontingentiert würden.

Das Parlament diskutiert im Rahmen der Revision des StromVG endlich die ordentliche Einführung einer Verbrauchsreserve. Diese «low-hanging-fruit»-Kosteneffizienzpotenziale, welche keine teuren neuen Infrastrukturen benötigen, müssen unbedingt erschlossen werden, reduzieren sie doch zum einen den Stromreserve-Bedarf und zum anderen die Stromreservekosten. Die Bedingungen für die Teilnahme an der Verbrauchsreserve und davon abhängig für die Rückerstattung des Stromreservezuschlags müssen nun im Sinne der Unternehmen mit hoher Flexibilität und möglichst geringem Zusatzaufwand ausgestaltet werden.

### **Stromabkommen mit der EU**

Einen grossen Hebel zur Stärkung der Versorgungssicherheit und zur Senkung der Netznutzungskosten sehen wir im Stromabkommen mit der EU. Die dafür notwendige Strommarktöffnung wirkt als Innovationstreiber. Es entstehen neue Produkte und Geschäftsmodelle, zugeschnitten auf die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden. Gleichzeitig stärkt ein Stromabkommen mit der EU die Versorgungssicherheit, insbesondere in Krisenzeiten. Der Zugang zum europäischen Strommarkt sorgt für mehr Wettbewerb, bringt neue Innovationschancen und eine grundsätzlich höhere Versorgungssicherheit. Mit mehr Kooperation kann der Netzbetrieb optimiert und in Teilen auf teure Reserveinfrastrukturen verzichtet werden. Das führt mittel- und langfristig zu tieferen Netzkosten..

### **Strom-Effizienzpotenziale ausschöpfen**

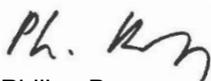
Mit den wettbewerblichen Ausschreibungen für Stromeffizienz (ProKilowatt) hat die Wirtschaft seit 2010 bereits rund 15 TWh Strom zu durchschnittlich 2.78 Rp./kWh eingespart. Kann mittels Steigerung der Energieeffizienz der Winterstromverbrauch weiter reduziert werden, sinkt damit zum einen der Bedarf an neuer, mit bis zu 60% der Investitionskosten hoch subventionierter, teurer Winterproduktion und sinkt zum anderen die Schweizer Abhängigkeit beim Import von Winterstrom. Bevor neue Produktionsanlagen in so hohem Masse subventioniert werden, sind die Anreize zur Erschliessung der Energieeffizienzpotenziale zu stärken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen steht Ihnen Philipp Bregy gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher  
Direktor



Philipp Bregy  
Ressortleiter Energie

Herr Bundesrat Albert Rösti  
Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Energie, Verkehr und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

per E-Mail: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bern, 16.06.2025

## **Änderung der Winterreserveverordnung (WResV)**

### ***Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs (FRS)***

---

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen.

#### **Einleitende Bemerkungen**

Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) empfiehlt ab 2025 eine thermische Reservekraftwerkskapazität von mindestens 400 Megawatt (MW). Da die bestehenden Reservekraftwerke nur bis 2026 befristet betrieben werden können, braucht es zur Vermeidung einer Lücke in der Stromreserve die Ermöglichung des Weiterbetriebs der bestehenden Kraftwerke. Eine zuverlässige Versorgung mit Strom und stabile Preise sind für den Strassenverkehr essenziell.

#### **Generelle Bemerkungen**

strasseschweiz ist grundsätzlich mit der Vorlage einverstanden. Aus unserer Sicht hat aufgrund der fortschreitenden Elektrifizierung des Strassenverkehrs die Versorgungssicherheit mit Strom hohe Priorität. Zudem ist es aus Sicht von strasseschweiz wichtig, die Stromreserve möglichst diversifiziert zu gestalten und dabei verschiedene Technologien zu berücksichtigen, um die Resilienz zu erhöhen.

\*\*\*\*\*

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS**



Olivier Fantino  
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
Kochergasse 6  
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: [Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Wohlen, 13. Juni 2025

**Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Revision der Verordnung über  
die Winterreserve (WResV)**

**Eingabe von:**

VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz  
Bremgarterstrasse 75  
5610 Wohlen  
Telefon 056 619 71 32  
[info@vfas.ch](mailto:info@vfas.ch)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 7. März 2025 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ein, sich zur Revision der Verordnung über die Winterreserve (WResV) zu äussern. Der VFAS dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seit 1956 vertritt der VFAS die Interessen des unabhängigen und freien Autohandels in der Schweiz. Dabei setzt er sich kompromisslos für dessen Förderung sowie Standards für eine hohe Qualität ein.

Der Verband setzt sich nebst 800 Unternehmungen auch für die Konsumentinnen und Konsumenten ein, in dem er sich gegen sämtliche Einschränkungen und Behinderungen im freien Autohandel wehrt und faire Rahmenbedingungen fordert. Der VFAS vertritt KMUs im Schweizer Autohandel, die sowohl mit Occasions- als auch mit Neufahrzeugen handeln. Dabei vertreten sind freie Händler, Markenvertreter, Parallelimporteure und auch Generalimporteure. Wir vertreten liberale Werte und setzen uns unter anderem für pragmatische, wirtschafts- und konsumentenfreundliche Lösungen ein.

## 1. Allgemeine Bewertung

Wir begrüssen die Verlängerung der WResV bis Ende 2030 ausdrücklich. Die Stromversorgungssicherheit – besonders in den Wintermonaten – ist zentral für die Planungssicherheit unserer Mitglieder, aber auch für die Verlässlichkeit gegenüber Endkonsumenten. Eine gesicherte Stromverfügbarkeit ist eine Grundvoraussetzung für die breite Akzeptanz der Elektromobilität in der Schweiz.

In der Beratung von Fahrzeugkunden erleben unsere Mitglieder täglich, wie sensibel das Vertrauen in eine zuverlässige Stromversorgung ist. Die Strommangellage 2022 sowie die Stromsparkampagnen haben viele Konsumentinnen und Konsumenten vom Kauf eines Elektrofahrzeugs abgehalten. Dies widerspricht den klimapolitischen Zielsetzungen des Bundes.

## 2. Positiv zu würdigende Punkte

- Verlängerung der WResV bis Ende 2030 ist richtig und notwendig, da laut Bericht bis mindestens 2026 keine neuen Reservekraftwerke einsatzbereit sind.
- Anhebung der Aggregationsgrenze auf 30 MW ermöglicht eine praxisnähere Einbindung von Notstromgruppen und WKK-Anlagen.
- Berücksichtigung von Emissionsminderungsmassnahmen bei bestehenden Anlagen wird als sinnvoll erachtet, etwa durch Partikelfilter.

## 3. Ergänzende Anregungen und Forderungen

### 3.1. Übertragbarkeit des CO<sub>2</sub>-Fussabdrucks

Bei einem Reserveabruf sollten die dabei entstehenden zusätzlichen Emissionen transparent bilanziert und – sofern möglich – auf die ordentlichen CO<sub>2</sub>-Kompensationssysteme (z. B. KBOB, Emissionshandel) angerechnet werden können. Dies schafft Akzeptanz und vermeidet eine doppelte Belastung.

### 3.2. Stärkung der unternehmerischen Souveränität

Notstromgruppenbetreiber – darunter viele KMU – sollten uneingeschränkt über ihre Anlagen verfügen dürfen. Das bedeutet:

- Keine verpflichtende Einbindung über den vorgesehenen Zeitraum hinaus.
- Möglichkeit, aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen die Teilnahme flexibel zu gestalten.

### 3.3. Klarheit zu Entschädigungsmodalitäten bei reduzierter Betriebszeit

Die vorgesehene Verkürzung der Verfügbarkeitsperiode für Notstromgruppen wird begrüsst. Allerdings sollte sichergestellt werden, dass die Entschädigungsstruktur (für Aggregatoren) klar, transparent und proportional zum Aufwand ausgestaltet wird.

### 3.4. Gesetzeslücken und Bewilligungsverfahren

Der Bericht nennt ausdrücklich, dass es ohne Verlängerung zu einem vollständigen Wegfall der Reservekraftwerke und Notstromgruppen ab 2026 käme. Wir empfehlen, explizit auch Risiken aufgrund von Verzögerungen bei kantonalen oder nationalen Bewilligungsverfahren im Risikohorizont zu erfassen.

#### 4. Finanzielle Auswirkungen und Wettbewerbsneutralität

Die vorgesehenen 386 Mio. Franken Zusatzkosten werden über das Netznutzungsentgelt getragen. Für KMU und private Strombezügler bedeutet dies nur eine marginale Zusatzbelastung von rund 0.18 Rp./kWh. Diese moderate Zusatzbelastung erscheint aus unserer Sicht vertretbar – zumal sie einen volkswirtschaftlich erheblichen Nutzen stiftet (Versorgungssicherheit, Elektromobilitätsakzeptanz, Investitionsschutz).

Allerdings sollte mittelfristig die Finanzierung möglichst verursachergerecht und effizient erfolgen – insbesondere im Hinblick auf ein allfälliges Stromabkommen mit der EU, welches künftig weitere Anforderungen an Kapazitätsmärkte, Technologieneutralität und Umweltstandards stellen dürfte

#### 5. Fazit

Die Revision der WResV ist eine notwendige Brückenlösung, bis das revidierte StromVG in Kraft tritt. Für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft – insbesondere im Bereich neuer Antriebstechnologien – ist die Stromversorgungssicherheit zentral. Die geplanten Massnahmen sind aus Sicht des VFAS begrüssenswert, stellen jedoch auch neue Anforderungen an Betreiber von Notstromgruppen.

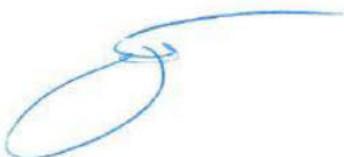
Wir ersuchen darum:

- die Souveränität der Betreiber zu wahren,
- Anreize und Entschädigungsmodelle transparent zu gestalten,
- sowie flankierend die konsumentenpsychologischen Aspekte stärker zu berücksichtigen (Vertrauen in Elektromobilität).

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme und stehen für Rückfragen oder Ergänzungen gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüsse

**VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz**



Stephan Jäggi  
Geschäftsleiter

Bundesrat Albert Rösti  
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

## **Stellungnahme Greenpeace zur Änderung der Winterreserveverordnung**

Zürich, 16.6.25

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen, und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Die Stromversorgung ist ein wichtiges Gut und die Massnahmen zu deren Sicherstellung sollen auch ergriffen werden. Aus Pragmatismus stimmen wir der Verlängerung der aktuellen Winterreserveverordnung zu. Die Reservekapazitäten stehen bereits zur Verfügung und sollen dies bleiben, bis eine gesetzlich abgestützte Lösung bereit ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass wir der grundsätzlichen Verstetigung von Notrecht basierend auf dem Landesversorgungsgesetz zustimmen. Wir erwarten auch, dass nachfolgende Aspekte nun entsprechend schnell und gründlich angegangen werden.

### **Umsetzung Stromreservevorlage des Parlaments inklusive Verbrauchsreserve**

Mit der vorgeschlagenen Verlängerung der Winterreserveverordnung kann Zeit gewonnen werden, um endlich ein gut durchdachtes Stromreserve-Regime zu implementieren, das auf einer soliden rechtlichen Grundlage steht. Wir erwarten, dass das Parlament im Juni die entsprechende Stromreserve-Vorlage verabschiedet. Dieses soll aus unserer Sicht unverzüglich und umfassend umgesetzt werden. Dazu gehört insbesondere die Verbrauchsreserve, die im Gegensatz zu thermischen Reservekraftwerken bereits Teil des vom Parlament und Stimmvolk verabschiedeten Stromgesetzes war und auf die wir bereits in der Stellungnahme zur allerersten Winterreserve-Vorlage hingewiesen hatten. Eine Verbrauchsreserve ist umweltschonender und billiger umzusetzen als neue Reservekapazitäten zu bauen und wird auch von stromintensiven Unternehmen begrüsst. Zur Stromreserve-Vorlage des Parlaments gehören auch Notstromaggregate. Das Poolen von Notstromaggregaten in Tests gute Resultate geliefert. Wir bitten den Bundesrat deshalb nun zusammen mit den Kantonen vorhandene Notstromaggregate

systematisch zu erfassen und soweit nötig mit Steuerung, Brennstofflager und Netzeinbindung zu ergänzen, damit das vermutete Potential von rund 1200 MW genutzt werden kann.

Wir möchten hier noch unser Erstaunen über das Vorgehen des UVEK ausdrücken, hat sie doch den Bundesrat in seiner Sitzung vom 14. Mai 2025 über den Zuschlag für 583 MW thermische Reservekapazitäten informiert, bevor die erwähnte Stromreserve-Vorlage des Parlaments überhaupt verabschiedet, geschweige denn umgesetzt ist.<sup>1</sup> Aus unserer Sicht sind neue Reservekraftwerke unnötig, wenn die Verbrauchsreserve und das Pooling von Notstromaggregaten sorgfältig umgesetzt werden. Die in Kürze abgeschlossene Revision zur Stromreserve gibt aktuell keine Grundlage für die vom UVEK erteilten Aufträge. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass die ElCom in ihrer kürzlich erschienenen Einschätzung keine Angaben macht bezüglich der Art der aus ihrer Sicht nötigen Reserve zur Sicherstellung der Stromversorgung in der Schweiz.<sup>2</sup>

## **Periodische und kritische Überprüfung der Annahmen zur Bestimmung der Reservegrösse**

Der Umfang der Reservekapazitäten werden auf Basis der Empfehlung der Elcom bestimmt. Wir fordern die periodische und kritische Überprüfung der Annahmen, die die Grundlagen dieser Empfehlung bilden. In der Vergangenheit wurde beispielsweise der Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen regelmässig massiv unterschätzt. Das Gleiche gilt für die Stromeffizienz. Gleichzeitig zeigt eine kürzlich erschienene Studie der ETH und der ZHAW, dass der Ausbau der Solar- und Windstromproduktion den Bedarf an Reservekapazitäten erheblich senkt und aus volkswirtschaftlicher Sicht Kraftwerken mit gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen vorzuziehen ist.<sup>3</sup> Wir würden es begrüessen, wenn das BFE in Zukunft wieder selber Studien zur Versorgungssicherheit erstellen würde, um zusätzliche Modellrechnungen zu den «System Adequacy»-Studien der Elcom durchzuführen und die Resultate plausibilisieren zu können.

## **Ausloten des gültigen Rechts zur Erreichung der Ausbauziele für Erneuerbare**

Wir möchten den Bundesrat auch darauf aufmerksam machen, dass die durch die Winterreserveverordnung ermöglichten Reservekapazitäten als Versicherung für den

---

<sup>1</sup> Medienmitteilung des Bundesrats vom 14. Mai 2025. Fünf Reservekraftwerke für die Versorgungssicherheit ab 2026.

<sup>2</sup> ElCom. Update Winterproduktionsfähigkeit – Einschätzung der ElCom zur Stromversorgungssicherheit Schweiz bis 2035. Bern, 08. Mai 2025.

<sup>3</sup> Darudi, A., Savelsberg, J., Schlecht, I. (2024). Thrive in sunshine, brace for thunder: Least-cost robust power system investments under political shocks. Econstore, ZBW – Leibniz Information Centre for Economics.

Ernstfall dienen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es jedoch am sinnvollsten, möglichst viel in die Vermeidung dieses Ernstfalls zu investieren. Der Bundesrat soll sicherstellen, dass der Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen und der Stromeffizienz entsprechend vorangetrieben und die nötigen Investitionen getätigt werden. Denn mit jeder Kilowattstunde zusätzlich produzierter oder eingesparter elektrischer Energie sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass die Reserveleistung überhaupt angezapft werden muss, und der Umfang der zur Verfügung stehenden Reservekapazitäten. Im Gegenzug zu ausser Betrieb stehenden Reservekraftwerken bringen diese Investitionen permanenten Nutzen, sind nachhaltig und erhöhen auch durch ihre Dezentralität, Diversität und Unabhängigkeit von Brennstoffen die Versorgungssicherheit.

## **Definition einer Mangellage**

Schliesslich möchten wir unser Erstaunen über die Stellungnahme des Bundesrats zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats ausdrücken. Darin schreibt der Bundesrat, dass er «eine gesetzliche Präzisierung des Begriffs «unmittelbar drohende oder bereits bestehende schwere Mangellage» anhand messbarer Kriterien als problematisch» erachtet und dadurch eine Einschränkung seiner Handlungsfähigkeit in Krisensituationen sieht. Aus unserer Sicht sind klare Kriterien, wie die Verfügbarkeit von Kraftwerken und Brennstoffen und meteorologische Bedingungen, geeignet und verfügbar. Eine gesetzliche Grundlage für die Definition einer Strommangellage und vordefinierte Abstufungen des Schweregrads – beispielsweise analog des Epidemiengesetzes mit der «besonderen» und der «ausserordentlichen» Lage – schaffen Klarheit für alle involvierten Akteur:innen. Gleichzeitig behindern sie in keiner Weise die Handlungsfähigkeit des Bundesrats auf Basis des Landesversorgungsgesetzes im Fall eines unvorhergesehenen Ereignisses.

In diesem Zusammenhang bleibt auch unklar, inwiefern die Kriterien für einen Abruf der Stromreserve in Art. 18 und 19 WResV alle möglichen Faktoren einer Strommangellage abdecken oder ob auch andere Fälle für den Abruf in Frage kommen. Auch erwarten wir mehr Klarheit darüber, ob die Stromreserve bei einer Strommangellage überhaupt abgerufen wird und ob sie Stromkontingentierungen und anderen verfügbaren Massnahmen vorgezogen würde. Eine diesbezügliche Klärung forderten verschiedene Kreise bereits in kürzlich abgeschlossenen Vernehmlassungen zu verschiedenen Verordnungsentwürfen. Wir erwarten, dass der Bundesrat hierzu baldmöglichst kommuniziert und eine umfassende Strategie zur Abwendung einer Strommangellage vorlegt.

# GREENPEACE

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Juliette Wyss', with a stylized flourish at the end.

Juliette Wyss  
Political Campaigner

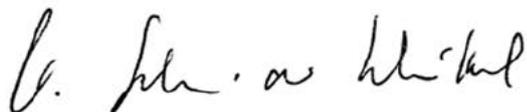
Basel, 13.06.2025

## Stellungnahme zur Änderung der Winterreserveverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen, und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr. Die Stromversorgung ist ein wichtiges Gut und die Massnahmen zu deren Sicherstellung sollen auch ergriffen werden. Aus Pragmatismus stimmen wir der Verlängerung der aktuellen Winterreserveverordnung zu. Die Reservekapazitäten stehen bereits zur Verfügung und sollen dies bleiben, bis eine gesetzlich abgestützte Lösung bereit ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass wir der grundsätzlichen Verstetigung von Notrecht basierend auf dem Landesversorgungsgesetz zustimmen. Wir erwarten auch, dass nachfolgende Aspekte nun entsprechend schnell und gründlich angegangen werden. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Ursula Schneider Schüttel  
Präsidentin



Urs Leugger-Eggimann  
Geschäftsleiter



## Umsetzung Stromreservevorlage des Parlaments inklusive Verbrauchsreserve

Mit der vorgeschlagenen Verlängerung der Winterreserverordnung kann Zeit gewonnen werden, um endlich ein gut durchdachtes Stromreserve-Regime zu implementieren, das auf einer soliden rechtlichen Grundlage steht. Wir erwarten, dass das Parlament im Juni die entsprechende Stromreserve-Vorlage verabschiedet. Dieses Stromreserve-Regime soll aus unserer Sicht unverzüglich und umfassend umgesetzt werden. Dazu gehört insbesondere die Verbrauchsreserve, die im Gegensatz zu thermischen Reservekraftwerken bereits Teil des von Parlament und Stimmvolk verabschiedeten Stromgesetzes war und auf die wir bereits in der Stellungnahme zur allerersten Winterreserve-Vorlage hingewiesen hatten. Eine Verbrauchsreserve ist umweltschonender und billiger umzusetzen als neue Reservekapazitäten zu bauen und wird auch von stromintensiven Unternehmen begrüsst. Zur Stromreserve-Vorlage des Parlaments gehören auch Notstromaggregate. Das Poolen von Notstromaggregaten hat in Tests gute Resultate geliefert. Wir bitten den Bundesrat deshalb nun zusammen mit den Kantonen vorhandene Notstromaggregate systematisch zu erfassen und soweit nötig mit Steuerung, Brennstofflager und Netzeinbindung zu ergänzen, damit das vermutete Potential von rund 1200 MW genutzt werden kann.

Wir möchten hier noch unser Erstaunen über das Vorgehen des UVEK ausdrücken, hat es doch den Bundesrat in seiner Sitzung vom 14. Mai 2025 über den Zuschlag für 583 MW thermische Reservekapazitäten informiert, bevor die erwähnte Stromreserve-Vorlage des Parlaments überhaupt verabschiedet, geschweige denn umgesetzt ist<sup>1</sup>. Aus unserer Sicht sind neue Reservekraftwerke unnötig, wenn die Verbrauchsreserve und das Pooling von Notstromaggregaten sorgfältig umgesetzt werden. Die in Kürze abgeschlossene Revision zur Stromreserve gibt aktuell keine Grundlage für die vom UVEK erteilten Aufträge. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass die ElCom in ihrer kürzlich erschienen Einschätzung keine Angaben macht bezüglich der Art der aus ihrer Sicht nötigen Reserve zur Sicherstellung der Stromversorgung in der Schweiz.

## Periodische und kritische Überprüfung der Annahmen zur Bestimmung der Reservegrösse

Der Umfang der Reservekapazitäten wird auf Basis der Empfehlung der Elcom bestimmt. Wir fordern die periodische und kritische Überprüfung der Annahmen, die die Grundlagen dieser Empfehlung bilden. In der Vergangenheit wurde beispielsweise der Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen regelmässig massiv unterschätzt. Das Gleiche gilt für die Stromeffizienz. Gleichzeitig zeigt eine kürzlich erschienene Studie der ETH und der ZHAW, dass der Ausbau der Solar- und Windstromproduktion den Bedarf an Reservekapazitäten erheblich senkt und aus volkswirtschaftlicher Sicht Kraftwerken mit gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen

---

<sup>1</sup> Medienmitteilung des Bundesrats vom 14. Mai 2025. Fünf Reservekraftwerke für die Versorgungssicherheit ab 2026.



vorzuziehen ist.<sup>2</sup> In diesem Zusammenhang möchten wir ausdrücklich betonen, dass unter dem Ausbau der erneuerbaren Energien insbesondere der konfliktfreie Ausbau der Solarenergie auf bereits bebauten Flächen (z. B. Dächer, Infrastrukturbauten) sowie ein naturverträglicher und sorgfältig geplanter Ausbau von Wind-, Wasser- und Biomasseenergie zu verstehen ist. Nur so lässt sich eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung sicherstellen und die ökologische Integrität wahren. Wir würden es begrüßen, wenn das BFE in Zukunft wieder selber Studien zur Versorgungssicherheit erstellen würde, um zusätzliche Modellrechnungen zu den «System Adequacy»-Studien der Ecom durchzuführen und die Resultate plausibilisieren zu können.

## Ausloten des gültigen Rechts zur Erreichung der Ausbauziele für Erneuerbare

Wir möchten den Bundesrat auch darauf aufmerksam machen, dass die durch die Winterreserveverordnung ermöglichten Reservekapazitäten als Versicherung für den Ernstfall dienen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es jedoch am sinnvollsten, möglichst viel in die Vermeidung dieses Ernstfalls zu investieren. Der Bundesrat soll sicherstellen, dass der Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen und der Stromeffizienz entsprechend vorangetrieben und die nötigen Investitionen getätigt werden. Denn mit jeder Kilowattstunde zusätzlich produzierter oder eingesparter elektrischer Energie sinken die Wahrscheinlichkeit, dass die Reserveleistung überhaupt angezapft werden muss, und der Umfang der zur Verfügung zu stellenden Reservekapazitäten. Im Gegenzug zu ausser Betrieb stehenden Reservekraftwerken bringen diese Investitionen permanenten Nutzen, sind nachhaltig und erhöhen auch durch ihre Dezentralität, Diversität und Unabhängigkeit von Brennstoffen die Versorgungssicherheit.

### Definition einer Mangellage

Schliesslich möchten wir unser Erstaunen über die Stellungnahme des Bundesrats zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats ausdrücken. Darin schreibt der Bundesrat, dass er «eine gesetzliche Präzisierung des Begriffs «unmittelbar drohende oder bereits bestehende schwere Mangellage» anhand messbarer Kriterien als problematisch» erachtet und dadurch eine Einschränkung seiner Handlungsfähigkeit in Krisensituationen sieht. Aus unserer Sicht sind klare Kriterien, wie die Verfügbarkeit von Kraftwerken und Brennstoffen und meteorologische Bedingungen, geeignet und verfügbar. Eine gesetzliche Grundlage für die Definition einer Strommangellage und vordefinierte Abstufungen des Schweregrads – beispielsweise analog des Epidemiengesetzes mit der «besonderen» und der «ausserordentlichen» Lage – schaffen Klarheit für alle involvierten Akteur:innen. Gleichzeitig behindern sie in keiner

<sup>2</sup> Darudi, A., Savelsberg, J., Schlecht, I. (2024). Thrive in sunshine, brace for thunder: Least-cost robust power system investments under political shocks. Econstore, ZBW – Leibniz Information Centre for Economics.



Weise die Handlungsfähigkeit des Bundesrats auf Basis des Landesversorgungsgesetzes im Fall eines unvorhergesehenen Ereignisses.

In diesem Zusammenhang bleibt auch unklar, inwiefern die Kriterien für einen Abruf der Stromreserve in Art. 18 und 19 WResV alle möglichen Faktoren einer Strommangellage abdecken oder ob auch andere Fälle für den Abruf in Frage kommen. Auch erwarten wir mehr Klarheit darüber, ob die Stromreserve bei einer Strommangellage überhaupt abgerufen wird und ob sie Stromkontingentierungen und anderen verfügbaren Massnahmen vorgezogen würde. Eine diesbezügliche Klärung forderten verschiedene Kreise bereits in kürzlich abgeschlossenen Vernehmlassungen zu verschiedenen Verordnungsentwürfen. Wir erwarten, dass der Bundesrat hierzu baldmöglichst kommuniziert und eine umfassende Strategie zur Abwendung einer Strommangellage vorlegt.



Zürich, 27. Mai 2025

## **Stellungnahme BirdLife Schweiz zur Änderung der Winterreserveverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen, und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Die Stromversorgung ist ein wichtiges Gut und die Massnahmen zu deren Sicherstellung sollen auch ergriffen werden. Aus Pragmatismus stimmen wir der Verlängerung der aktuellen Winterreserveverordnung zu. Die Reservekapazitäten stehen bereits zur Verfügung und sollen dies bleiben, bis eine gesetzlich abgestützte Lösung bereit ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass wir fossilen Infrastrukturen sowie der grundsätzlichen Verstetigung von Notrecht basierend auf dem Landesversorgungsgesetz zustimmen. Wir erwarten auch, dass nachfolgende Aspekte nun entsprechend schnell und gründlich angegangen werden.

### **Umsetzung Stromreservevorlage des Parlaments inklusive Verbrauchsreserve**

Mit der vorgeschlagenen Verlängerung der Winterreserveverordnung kann Zeit gewonnen werden, um endlich ein gut durchdachtes Stromreserve-Regime zu implementieren, das auf einer soliden rechtlichen Grundlage steht. Wir erwarten, dass das Parlament im Juni die entsprechende Stromreserve-Vorlage verabschiedet. Dieses soll aus unserer Sicht unverzüglich und umfassend umgesetzt werden. Dazu gehört insbesondere die Verbrauchsreserve, die im Gegensatz zu thermischen Reservekraftwerken bereits Teil des vom Parlament und Stimmvolk verabschiedeten Stromgesetzes war und auf die wir bereits in der Stellungnahme zur allerersten Winterreserve-Vorlage hingewiesen hatten. Eine Verbrauchsreserve ist umweltschonender und billiger umzusetzen als neue Reservekapazitäten zu bauen und wird auch von stromintensiven Unternehmen begrüsst. Zur Stromreserve-Vorlage des Parlaments gehören auch Notstromaggregate. Das Poolen von Notstromaggregaten hat in Tests gute Resultate geliefert. Wir bitten den Bundesrat deshalb nun zusammen mit den Kantonen vorhandene Notstromaggregate systematisch zu erfassen und soweit nötig mit Steuerung, Brennstofflager und Netzeinbindung zu ergänzen, damit das vermutete Potential von rund 1200 MW genutzt werden kann.

Wir möchten hier noch unser Erstaunen und Unverständnis über das Vorgehen des UVEK ausdrücken, hat sie doch den Bundesrat in seiner Sitzung vom 14. Mai 2025 über den Zuschlag für 583 MW thermische Reservekapazitäten informiert, bevor die erwähnte Stromreserve-Vorlage des Parlaments überhaupt verabschiedet, geschweige denn umgesetzt ist.<sup>1</sup> Aus unserer Sicht sind neue Reservekraftwerke unnötig, wenn die Verbrauchsreserve und das Pooling von Notstromaggregaten sorgfältig umgesetzt werden. Die in Kürze abgeschlossene Revision zur Stromreserve gibt aktuell keine Grundlage für die vom UVEK erteilten Aufträge. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass die ElCom in ihrer kürzlich erschienen Einschätzung keine Angaben macht bezüglich der Art der aus ihrer Sicht nötigen Reserve zur Sicherstellung der Stromversorgung in der Schweiz.<sup>2</sup>

### **Periodische und kritische Überprüfung der Annahmen zur Bestimmung der Reservegrösse**

Der Umfang der Reservekapazitäten werden auf Basis der Empfehlung der Elcom bestimmt. Wir fordern die periodische und kritische Überprüfung der Annahmen, die die Grundlagen dieser Empfehlung bilden. In der

---

<sup>1</sup> Medienmitteilung des Bundesrats vom 14. Mai 2025. Fünf Reservekraftwerke für die Versorgungssicherheit ab 2026.

<sup>2</sup> ElCom. Update Winterproduktionsfähigkeit – Einschätzung der ElCom zur Stromversorgungssicherheit Schweiz bis 2035. Bern, 08. Mai 2025.

Vergangenheit wurde beispielsweise der Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen regelmässig massiv unterschätzt. Das Gleiche gilt für die Stromeffizienz. Gleichzeitig zeigt eine kürzlich erschienene Studie der ETH und der ZHAW, dass der Ausbau der Solar- und Windstromproduktion den Bedarf an Reservekapazitäten erheblich senkt und aus volkswirtschaftlicher Sicht Kraftwerken mit gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen vorzuziehen ist.<sup>3</sup> Wir würden es begrüssen, wenn das BFE in Zukunft wieder selber Studien zur Versorgungssicherheit erstellen würde, um zusätzliche Modellrechnungen zu den «System Adequacy»-Studien der Elcom durchzuführen und die Resultate plausibilisieren zu können.

### **Ausloten des gültigen Rechts zur Erreichung der Ausbauziele für Erneuerbare**

Wir möchten den Bundesrat auch darauf aufmerksam machen, dass die durch die Winterreserveverordnung ermöglichten Reservekapazitäten als Versicherung für den Ernstfall dienen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es jedoch am sinnvollsten, möglichst viel in die Vermeidung dieses Ernstfalls zu investieren. Der Bundesrat soll sicherstellen, dass der Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen und der Stromeffizienz sowie Massnahmen zur Stromsuffizienz entsprechend vorangetrieben und die nötigen Investitionen getätigt werden. Denn mit jeder Kilowattstunde zusätzlich produzierter elektrischer oder noch besser eingesparter Energie sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass die Reserveleistung überhaupt angezapft werden muss, und der Umfang der zur Verfügung stehenden Reservekapazitäten. Im Gegenzug zu ausser Betrieb stehenden Reservekraftwerken bringen diese Investitionen permanenten Nutzen, sind nachhaltig und erhöhen auch durch ihre Dezentralität, Diversität und Unabhängigkeit von Brennstoffen die Versorgungssicherheit.

### **Definition einer Mangellage**

Schliesslich möchten wir den Bundesrat ein weiteres Mal darauf aufmerksam machen, dass er immer noch nicht geklärt hat, wie er eine Strommangellage definiert, obwohl die ausserordentliche Betriebsbewilligung des Reservekraftwerks in Birr darauf beruht. So haben sowohl das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 19. Februar 2024 als auch die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats beanstandet, dass das UVEK nicht aufzuzeigen vermochte, auf der Grundlage welcher Annahmen der Bundesrat im Herbst und Winter 2022/2023 in Bezug auf die Energieversorgung eine schwere Mangellage angenommen hatte.

In diesem Zusammenhang bleibt auch unklar, inwiefern die Kriterien für einen Abruf der Stromreserve in Art. 18 und 19 WResV alle möglichen Faktoren einer Strommangellage abdecken oder ob auch andere Fälle für den Abruf in Frage kommen. Auch erwarten wir mehr Klarheit darüber, ob die Stromreserve bei einer Strommangellage überhaupt abgerufen wird und ob sie Stromkontingentierungen und anderen verfügbaren Massnahmen vorgezogen würde. Eine diesbezügliche Klärung forderten verschiedene Kreise bereits in kürzlich abgeschlossenen Vernehmlassungen zu verschiedenen Verordnungsentwürfen. Wir erwarten, dass der Bundesrat hierzu baldmöglichst kommuniziert und eine umfassende Strategie zur Abwendung einer Strommangellage vorlegt.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse



Damaris Hohler

Projektleiterin Biodiversitätspolitik, BirdLife Schweiz

Bei Rückfragen: damaris.hohler@birdlife.ch / 044 457 70 42

---

<sup>3</sup> Darudi, A., Savelsberg, J., Schlecht, I. (2024). Thrive in sunshine, brace for thunder: Least-cost robust power system investments under political shocks. Econstore, ZBW – Leibniz Information Centre for Economics.

Zürich, 28. Mai 2025

Per E-Mail an:  
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

## **VERNEHMLASSUNGSSTELLUNGNAHME** **Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV)**

---



**Schweizerische  
Energie-Stiftung**  
**Fondation Suisse  
de l'Énergie**

Sihlquai 67  
8005 Zürich  
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch  
PC-Konto 80-3230-3

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen, und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Die Stromversorgung ist ein wichtiges Gut und die Massnahmen zu deren Sicherstellung sollen auch ergriffen werden. Aus Pragmatismus stimmen wir der Verlängerung der aktuellen Winterreserveverordnung zu. Die Reservekapazitäten stehen bereits zur Verfügung und sollen dies bleiben, bis eine gesetzlich abgestützte Lösung bereit ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass wir der grundsätzlichen Verstärkung von Notrecht basierend auf dem Landesversorgungsgesetz zustimmen. Wir erwarten auch, dass nachfolgende Aspekte nun entsprechend schnell und gründlich angegangen werden.

### **Umsetzung Stromreservevorlage des Parlaments inklusive Verbrauchsreserve**

Mit der vorgeschlagenen Verlängerung der Winterreserveverordnung kann Zeit gewonnen werden, um endlich ein gut durchdachtes Stromreserve-Regime zu implementieren, das auf einer soliden rechtlichen Grundlage steht. Wir erwarten, dass das Parlament im Juni die entsprechende Stromreserve-Vorlage verabschiedet. Dieses soll aus unserer Sicht unverzüglich und umfassend umgesetzt werden. Dazu gehört insbesondere die Verbrauchsreserve, die im Gegensatz zu thermischen Reservekraftwerken bereits Teil des vom Parlament und Stimmvolk verabschiedeten Stromgesetzes war und auf die wir bereits in der Stellungnahme zur allerersten Winterreserve-Vorlage hingewiesen hatten. Eine Verbrauchsreserve ist umweltschonender und billiger umzusetzen als neue Reservekapazitäten zu bauen und wird auch von stromintensiven Unternehmen begrüsst. Zur Stromreserve-Vorlage des Parlaments gehören auch Notstromaggregate. Das Poolen von Notstromaggregaten in Tests gute Resultate geliefert. Wir bitten den Bundesrat deshalb nun zusammen mit den Kantonen vorhandene Notstromaggregate systematisch zu erfassen und soweit nötig mit Steuerung, Brennstofflager und Netzeinbindung zu ergänzen, damit das vermutete Potential von rund 1200 MW genutzt werden kann.

Wir möchten hier noch unser Erstaunen über das Vorgehen des UVEK ausdrücken, hat sie doch den Bundesrat in seiner Sitzung vom 14. Mai 2025 über den Zuschlag für 583 MW thermische Reservekapazitäten informiert, bevor die erwähnte Stromreserve-

Vorlage des Parlaments überhaupt verabschiedet, geschweige denn umgesetzt ist.<sup>1</sup> Aus unserer Sicht sind neue Reservekraftwerke unnötig, wenn die Verbrauchsreserve und das Pooling von Notstromaggregaten sorgfältig umgesetzt werden. Die in Kürze abgeschlossene Revision zur Stromreserve gibt aktuell keine Grundlage für die vom UVEK erteilten Aufträge. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass die ElCom in ihrer kürzlich erschienenen Einschätzung keine Angaben macht bezüglich der Art der aus ihrer Sicht nötigen Reserve zur Sicherstellung der Stromversorgung in der Schweiz.<sup>2</sup>

### **Periodische und kritische Überprüfung der Annahmen zur Bestimmung der Reservegrösse**

Der Umfang der Reservekapazitäten werden auf Basis der Empfehlung der ElCom bestimmt. Wir fordern die periodische und kritische Überprüfung der Annahmen, die die Grundlagen dieser Empfehlung bilden. In der Vergangenheit wurde beispielsweise der Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen regelmässig massiv unterschätzt. Das Gleiche gilt für die Stromeffizienz. Gleichzeitig zeigt eine kürzlich erschienene Studie der ETH und der ZHAW, dass der Ausbau der Solar- und Windstromproduktion den Bedarf an Reservekapazitäten erheblich senkt und aus volkswirtschaftlicher Sicht Kraftwerken mit gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen vorzuziehen ist.<sup>3</sup> Wir würden es begrüssen, wenn das BFE in Zukunft wieder selber Studien zur Versorgungssicherheit erstellen würde, um zusätzliche Modellrechnungen zu den «System Adequacy»-Studien der Elcom durchzuführen und die Resultate plausibilisieren zu können.

### **Ausloten des gültigen Rechts zur Erreichung der Ausbauziele für Erneuerbare**

Wir möchten den Bundesrat auch darauf aufmerksam machen, dass die durch die Winterreserveverordnung ermöglichten Reservekapazitäten als Versicherung für den Ernstfall dienen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es jedoch am sinnvollsten, möglichst viel in die Vermeidung dieses Ernstfalls zu investieren. Der Bundesrat soll sicherstellen, dass der Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen und der Stromeffizienz entsprechend vorangetrieben und die nötigen Investitionen getätigt werden. Denn mit jeder Kilowattstunde zusätzlich produzierter oder eingesparter elektrischer Energie sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass die Reserveleistung überhaupt angezapft werden muss, und der Umfang der zur Verfügung stehenden Reservekapazitäten. Im Gegenzug zu ausser Betrieb stehenden Reservekraftwerken bringen diese Investitionen permanenten Nutzen, sind nachhaltig und erhöhen auch durch ihre Dezentralität, Diversität und Unabhängigkeit von Brennstoffen die Versorgungssicherheit.

### **Definition einer Mangellage**

Schliesslich möchten wir unser Erstaunen über die Stellungnahme des Bundesrats zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats ausdrücken. Darin schreibt

---

<sup>1</sup> Medienmitteilung des Bundesrats vom 14. Mai 2025. Fünf Reservekraftwerke für die Versorgungssicherheit ab 2026.

<sup>2</sup> ElCom. Update Winterproduktionsfähigkeit – Einschätzung der ElCom zur Stromversorgungssicherheit Schweiz bis 2035. Bern, 08. Mai 2025.

<sup>3</sup> Darudi, A., Savelsberg, J., Schlecht, I. (2024). Thrive in sunshine, brace for thunder: Least-cost robust power system investments under political shocks. Econstore, ZBW – Leibniz Information Centre for Economics.

der Bundesrat, dass er «eine gesetzliche Präzisierung des Begriffs «unmittelbar drohende oder bereits bestehende schwere Mangellage» anhand messbarer Kriterien als problematisch» erachtet und dadurch eine Einschränkung seiner Handlungsfähigkeit in Krisensituationen sieht.<sup>4</sup> Aus unserer Sicht sind klare Kriterien, wie die Verfügbarkeit von Kraftwerken und Brennstoffen und meteorologische Bedingungen, geeignet und verfügbar. Eine gesetzliche Grundlage für die Definition einer Strommangellage und vordefinierte Abstufungen des Schweregrads – beispielsweise analog des Epidemiengesetzes mit der «besonderen» und der «ausserordentlichen» Lage – schaffen Klarheit für alle involvierten Akteur:innen. Gleichzeitig behindern sie in keiner Weise die Handlungsfähigkeit des Bundesrats auf Basis des Landesversorgungsgesetzes im Fall eines unvorhergesehenen Ereignisses.

In diesem Zusammenhang bleibt auch unklar, inwiefern die Kriterien für einen Abruf der Stromreserve in Art. 18 und 19 WResV alle möglichen Faktoren einer Strommangellage abdecken oder ob auch andere Fälle für den Abruf in Frage kommen. Auch erwarten wir mehr Klarheit darüber, ob die Stromreserve bei einer Strommangellage überhaupt abgerufen wird und ob sie Stromkontingentierungen und anderen verfügbaren Massnahmen vorgezogen würde. Eine diesbezügliche Klärung forderten verschiedene Kreise bereits in kürzlich abgeschlossenen Vernehmlassungen zu verschiedenen Verordnungsentwürfen. Wir erwarten, dass der Bundesrat hierzu baldmöglichst kommuniziert und eine umfassende Strategie zur Abwendung einer Strommangellage vorlegt.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse,



Léonore Hälg  
Leiterin Fachbereich Erneuerbare Energien & Klima

---

<sup>4</sup> Medienmitteilung des Bundesrats vom 23. Mai 2025. Stellungnahme des Bundesrats zur Betriebsbewilligung für das Reservekraftwerk Birr im Winter 2022/23.



WWF Schweiz  
Patrick Hofstetter  
Hohlstrasse 110  
Postfach  
8010 Zürich

Tel.: 044 297 22 77  
Patrick.Hofstetter@wwf.ch  
wwf.ch  
Spenden: PC 80-470-3

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

Elektronisch an:  
[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Zürich, 16. Juni 2025

## Stellungnahme zur Änderung der Winterreserveverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösli  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren zur Winterreserveverordnung teilnehmen zu können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Elgin Brunner  
Leiterin Transformational Programmes

Dr. Patrick Hofstetter  
Fachgruppenleiter Klima und Energie



## **Stellungnahme zur Änderung der Winterreserveverordnung**

Die Stromversorgung ist ein wichtiges Gut und die Massnahmen zu deren Sicherstellung sollen auch ergriffen werden. Aus Pragmatismus stimmen wir der Verlängerung der aktuellen Winterreserveverordnung zu. Die Reservekapazitäten stehen bereits zur Verfügung und sollen dies bleiben, bis die gesetzlich abgestützte Lösung bereit ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass wir der grundsätzlichen Verstetigung von Notrecht basierend auf dem Landesversorgungsgesetz zustimmen. Wir erwarten auch, dass nachfolgende Aspekte nun entsprechend schnell und gründlich angegangen werden.

### **Umsetzung Stromreservevorlage des Parlaments inklusive Verbrauchsreserve**

Mit der vorgeschlagenen Verlängerung der Winterreserveverordnung kann Zeit gewonnen werden, um endlich ein gut durchdachtes Stromreserve-Regime zu implementieren, das auf einer soliden rechtlichen Grundlage steht. Wir erwarten, dass das Parlament im Juni die entsprechende Stromreserve-Vorlage verabschiedet. Dieses soll aus unserer Sicht unverzüglich und umfassend umgesetzt werden. Dazu gehört insbesondere die Verbrauchsreserve, die im Gegensatz zu thermischen Reservekraftwerken bereits Teil des vom Parlament und Stimmvolk verabschiedeten Stromgesetzes war und auf die wir bereits in der Stellungnahme zur allerersten Winterreserve-Vorlage hingewiesen hatten. Eine Verbrauchsreserve ist umweltschonender und billiger umzusetzen als neue Reservekapazitäten zu bauen und wird auch von stromintensiven Unternehmen begrüsst. Zur Stromreserve-Vorlage des Parlaments gehören auch Notstromaggregate. Das Poolen von Notstromaggregaten hat in Tests gute Resultate geliefert. Wir bitten den Bundesrat deshalb, nun zusammen mit den Kantonen vorhandene Notstromaggregate systematisch zu erfassen und soweit nötig mit Steuerung, Brennstofflager und Netzeinbindung zu ergänzen, damit das vermutete Potential von rund 1200 MW genutzt werden kann.

Wir möchten hier noch unser Erstaunen über das Vorgehen des UVEK ausdrücken, hat sie doch den Bundesrat in seiner Sitzung vom 14. Mai 2025 über den Zuschlag für 583 MW thermische Reservekapazitäten informiert, bevor die erwähnte Stromreserve-Vorlage des Parlaments überhaupt verabschiedet, geschweige denn umgesetzt ist.<sup>1</sup> Aus unserer Sicht sind neue Reservekraftwerke unnötig, wenn die Verbrauchsreserve und das Pooling von Notstromaggregaten sorgfältig umgesetzt werden. Die in Kürze abgeschlossene Revision zur Stromreserve gibt aktuell keine Grundlage für die vom UVEK erteilten Aufträge. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass die ElCom in ihrer kürzlich erschienenen Einschätzung keine Angaben macht bezüglich der Art der aus ihrer Sicht nötigen Reserve zur Sicherstellung der Stromversorgung in der Schweiz.<sup>2</sup>

### **Periodische und kritische Überprüfung der Annahmen zur Bestimmung der Reservegrösse**

Der Umfang der Reservekapazitäten werden auf Basis der Empfehlung der Elcom bestimmt. Wir fordern die periodische und kritische Überprüfung der Annahmen, die die Grundlagen dieser Empfehlung bilden. In der Vergangenheit wurde beispielsweise der Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen regelmässig massiv unterschätzt. Das Gleiche gilt für die Stromeffizienz. Gleichzeitig zeigt eine kürzlich erschienene Studie der ETH und der ZHAW, dass der Ausbau der Solar- und Windstromproduktion den Bedarf an Reservekapazitäten erheblich senkt und aus volkswirtschaftlicher Sicht Kraftwerken mit gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen vorzuziehen ist.<sup>3</sup> Wir würden es begrüssen, wenn das BFE in Zukunft wieder selber Studien zur Versorgungssicherheit erstellen würde, um

<sup>1</sup> Medienmitteilung des Bundesrats vom 14. Mai 2025. Fünf Reservekraftwerke für die Versorgungssicherheit ab 2026.

<sup>2</sup> ElCom. Update Winterproduktionsfähigkeit – Einschätzung der ElCom zur Stromversorgungssicherheit Schweiz bis 2035. Bern, 08. Mai 2025.

<sup>3</sup> Darudi, A., Savelsberg, J., Schlecht, I. (2024). Thrive in sunshine, brace for thunder: Least-cost robust power system investments under political shocks. Econstore, ZBW – Leibniz Information Centre for Economics.



zusätzliche Modellrechnungen zu den «System Adequacy»-Studien der Elcom durchzuführen und die Resultate plausibilisieren zu können.

### **Ausloten des gültigen Rechts zur Erreichung der Ausbauziele für Erneuerbare**

Wir möchten den Bundesrat auch darauf aufmerksam machen, dass die durch die Winterreserveverordnung ermöglichten Reservekapazitäten als Versicherung für den Ernstfall dienen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es jedoch am sinnvollsten, möglichst viel in die Vermeidung dieses Ernstfalls zu investieren. Der Bundesrat soll sicherstellen, dass der Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen und der Stromeffizienz entsprechend vorangetrieben und die nötigen Investitionen getätigt werden. Denn mit jeder Kilowattstunde zusätzlich produzierter oder eingesparter elektrischer Energie sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass die Reserveleistung überhaupt angezapft werden muss, und der Umfang der zur Verfügung stehenden Reservekapazitäten. Im Gegenzug zu ausser Betrieb stehenden Reservekraftwerken bringen diese Investitionen permanenten Nutzen, sind nachhaltig und erhöhen auch durch ihre Dezentralität, Diversität und Unabhängigkeit von Brennstoffen die Versorgungssicherheit.

### **Definition einer Mangellage**

Schliesslich möchten wir unser Erstaunen über die Stellungnahme des Bundesrats zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats ausdrücken. Darin schreibt der Bundesrat, dass er «eine gesetzliche Präzisierung des Begriffs «unmittelbar drohende oder bereits bestehende schwere Mangellage» anhand messbarer Kriterien als problematisch» erachtet und dadurch eine Einschränkung seiner Handlungsfähigkeit in Krisensituationen sieht. Aus unserer Sicht sind klare Kriterien, wie die Verfügbarkeit von Kraftwerken und Brennstoffen und meteorologische Bedingungen, geeignet und verfügbar. Eine gesetzliche Grundlage für die Definition einer Strommangellage und vordefinierte Abstufungen des Schweregrads – beispielsweise analog des Epidemiengesetzes mit der «besonderen» und der «ausserordentlichen» Lage – schaffen Klarheit für alle involvierten Akteur:innen. Gleichzeitig behindern sie in keiner Weise die Handlungsfähigkeit des Bundesrats auf Basis des Landesversorgungsgesetzes im Fall eines unvorhergesehenen Ereignisses.

In diesem Zusammenhang bleibt auch unklar, inwiefern die Kriterien für einen Abruf der Stromreserve in Art. 18 und 19 WResV alle möglichen Faktoren einer Strommangellage abdecken oder ob auch andere Fälle für den Abruf in Frage kommen. Auch erwarten wir mehr Klarheit darüber, ob die Stromreserve bei einer Strommangellage überhaupt abgerufen wird und ob sie Stromkontingentierungen und anderen verfügbaren Massnahmen vorgezogen würde. Eine diesbezügliche Klärung forderten verschiedene Kreise bereits in kürzlich abgeschlossenen Vernehmlassungen zu verschiedenen Verordnungsentwürfen. Wir erwarten, dass der Bundesrat hierzu baldmöglichst kommuniziert und eine umfassende Strategie zur Abwendung einer Strommangellage vorlegt.

aeesuisse • Falkenplatz 11 • 3012 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Energie, BFE

**Per Mail: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)**

Bern, 16. Juni 2025

## **Stellungnahme zu den Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV) vom 7. März 2025 Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich unterstützt die aeesuisse den Bundesrat in seinem Bestreben, Vorkehrungen zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit auch über den Winter 2026/27 hinaus zu treffen. Dabei gilt es aber, die WResV an die weitgehend konsolidierte Gesetzesgrundlage (24.033) anzupassen, die noch vor Ablauf der vorgeschlagenen WResV-Geltungsfrist vom 31. Mai 2030 in Kraft treten wird. Gemäss dem neuen StromVG muss die Winterreserve bestehende Infrastrukturen bevorzugen, die volkswirtschaftlichen Kosten von Beschaffung und Betrieb möglichst tief halten und umwelt- bzw. klimaschädliche Auswirkungen minimieren (Art. 8a, Abs. 2bis nStromVG). Die Potenziale derjenigen Elemente der Reserve, welche den Kriterien am besten entsprechen, sind auszuschöpfen (Art. 8a Abs. 2ter nStromVG).

Auf den Bau neuer Gasreservekraftwerke ist in der Konsequenz zu verzichten. Im Rahmen dieser Verordnungsrevision sollte stattdessen die vom Parlament bereits beschlossene Bildung einer verbrauchsseitigen Reserve und einer Speicherreserve umgesetzt werden. In Kombination mit der Wasserkraftreserve und dezentralen thermischen Reserve reicht das Potenzial bis 2030 sodann aus, um der gemäss ECom nötigen Reservekapazität gerecht zu werden. Gelingt der Schweiz die Integration in den Europäischen Strommarkt, sind Gasreservekraftwerke auch nach 2030 nicht notwendig.

Für die Versorgungssicherheit bleibt es zentral, den Ausbau der erneuerbaren Energien und der Speicherinfrastruktur, sowie die Steigerung der Energieeffizienz und die Integration in den Europäischen Strommarkt konsequent voranzutreiben. Die aeesuisse engagiert sich in diesem Sinne für einen mehrheitsfähigen Beschleunigungserlass und den erfolgreichen Abschluss des Stromabkommens mit der EU.

### **Allgemeine Information zur aeesuisse**

Als Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz vertreten wir die konsolidierten Interessen von rund 30 Branchenverbänden und rund 600 Unternehmen (darunter zahlreiche EVU), die in den Bereichen der erneuerbaren Energieerzeugung, Energieverteilung und -vermarktung, Energiespeicherung, Energieeffizienz und Mobilität engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und engagieren uns für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

### Art. 1 – Zweck und Gegenstand

<sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> Die Verordnung regelt:

- a. die jährliche Bildung einer Wasserkraftreserve;
- a<sup>bis</sup>. die jährliche Bildung einer verbrauchsseitigen Reserve;**
- a<sup>ter</sup> die jährliche Bildung einer Speicherreserve;**
- b. die Bereitstellung einer ergänzenden Reserve mit Reservekraftwerken, Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Koppelanlagen (WKK-Anlagen);
- c. die Grundsätze für das Zusammenspiel der Reserveteile nach den Buchstaben a und b im Falle eines Abrufs von Elektrizität.

#### Begründung:

Im Rahmen der laufenden StromVG-Revision (24.033) haben National- und Ständerat der Bildung einer verbrauchsseitigen Reserve und einer Speicherreserve bereits zugestimmt. Wir appellieren an den Bundesrat, diesen Beschluss im Rahmen dieser Verordnungsverlängerung umzusetzen – so wie er das ursprünglich auf den Winter 23/24 hin angekündigt hat.

### Art. 6 – Allgemeine Bestimmungen für die Teilnahme an der ergänzenden Reserve

<sup>1</sup> Die Wasserkraftreserve wird durch eine Reserve mit einer Leistung von insgesamt bis zu ~~4000~~ **500** MW ergänzt (ergänzende Reserve).

<sup>2</sup> An der Bildung der ergänzenden Reserve teilnehmen können die Betreiber von Anlagen, wenn:

- a. es sich um eine der folgenden Anlagen handelt:
  - 1. Kraftwerke, die mit ~~Gas oder anderen~~ **erneuerbaren** Energieträgern betrieben werden (Reservekraftwerke)
  - 2. Notstromgruppen und WKK-Anlagen; und
- b. die Anlagen Strom in die Regelzone Schweiz einspeisen.

#### **Antrag: Ergänzung um verbrauchsseitige Reserve und Speicherreserve**

<sup>3</sup> Das UVEK kann in Absprache mit der EICom:

- a. die Leistung von ~~4000~~ **500** MW erhöhen, wenn sich ein höherer Bedarf abzeichnet;
- b. festlegen, in welcher Priorität und in welchem Umfang Anlagen nach Absatz 2 in die ergänzende Reserve aufzunehmen sind, **wobei die Kriterien nach Art. 8a. Abs. 2 nStromVG zu berücksichtigen sind;**

...

*Begründung:*

Wir halten eine Reserveleistung von 1000 MW bis 2030 für vermessen. Die EICom empfiehlt in ihrer aktualisierten Analyse mindestens 500 MW, da sie gegenüber dem Bericht von 2023 einen stärkeren Zubau von Photovoltaik erwartet. Zudem stellt die angekündigte Laufzeitverlängerung des AKW Beznau bis 2033 weitere, in älteren EICom-Berichten unberücksichtigte, 365 MW bereit.

Ausgehend von den unter Art. 8a Abs. 2 nStromVG neu definierten Kriterien zur Ausgestaltung der Reserve beantragen wir zudem die Festlegung einer klaren Prioritätenkaskade für deren Beschaffung, wobei die erste Priorität der Wasserkraftreserve und der Verbrauchs- und Speicherreserve eingeräumt wird – gefolgt von aggregierten Notstromreserven. Der Bau neuer Gasreservekraftwerke muss als eindeutig kosteneffizienteste Option die Ultima Ratio sein.

**Art. 7 – Teilnahme von Betreibern von Notstromgruppen und von WKK-Anlagen an der ergänzenden Reserve**

<sup>1</sup> Die Betreiber von Notstromgruppen sowie die Betreiber von WKK-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 MW können nur über einen Aggregator an der Reserve teilnehmen, der die Anlagen bündelt.

<sup>2</sup> (**gemäss geltendem Recht**) Die Betreiber von Notstromgruppen können ~~bis zum 30. April 2023~~ an der ergänzenden Reserve teilnehmen, wenn die Anlagen im Inselbetrieb laufen und nicht ins Netz einspeisen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist, dass:

- a. der Netzzugang aus technischen Gründen, die nicht kurzfristig behebbar sind, aufgrund von Artikel 13 Absatz 2 StromVG verweigert wird; und
- b. die Anlage nur bei einem Reserveabruf oder bei einem Netzausfall in den Inselbetrieb umgeschaltet wird und nach Fahrplan betreibbar ist.

*Begründung:*

Die Erhöhung der Aggregationsgrenze auf 30 MW ist sinnvoll und trägt zur Vereinfachung der operativen Abwicklung bei.

Die Streichung der Möglichkeit für im Inselbetrieb laufende Notstromgruppen, an der ergänzenden Reserve teilzunehmen, lehnen wir hingegen ab. Auch Inselbetrieb-Anlagen reduzieren die Belastung des öffentlichen Netzes, indem sie bei einem Reserveabruf intern Strom erzeugen und somit keinen Netzstrom beziehen. Gerade in Mangellagen zählt jede Kilowattstunde, die das Netz entlastet – unabhängig davon, ob diese durch Einspeisung ins Netz oder in Form der Eigenversorgung bereitgestellt wird. In den meisten Fällen übersteigt der Strombedarf der kritischen Infrastrukturen die Leistung der Notstromanlagen, sodass eine Einspeisung ohnehin ausgeschlossen ist. Die vollständige Ausgrenzung solcher Anlagen missachtet verfügbares Potenzial und schwächt die Robustheit der Versorgung unnötig. Vor diesem Hintergrund beantragt die aeesuisse, dass Notstromgruppen im Inselbetrieb auch weiterhin unter klar definierten Bedingungen an der ergänzenden Reserve teilnehmen können. Eine möglichst technologieoffene Ausgestaltung der Winterreserve bleibt aus unserer Sicht unabdingbar, um sämtliche Reservekapazitäten so kosteneffizient wie möglich zu nutzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

*P. Wismer-Felder*

Priska Wismer-Felder

*Co-Präsidentin*



Christoph Schaer

*Co-Präsident*



Stefan Batzli

*Geschäftsführer*

Bundesrat  
Herrn Albert Röstli  
UVEK  
3003 Bern

Per Mail an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Basel, den 11. Juni 2025

## **Stellungnahme zur Änderung der Winterreserveverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Schweiz verfügt technisch gesehen bereits über mehr als ausreichende Winterreserven, namentlich die Speicherseen. Die Kompetenz, diese im Sinne der Versorgungssicherheit vernünftig zu bewirtschaften, ist in Artikel 8b Stromversorgungsgesetz geregelt. Diese Energiereserve ist für kritische Versorgungssituationen flexibel genug, dass keine Lücken entstehen werden, vorausgesetzt der Bundesrat macht von seinen Kompetenzen auch Gebrauch.

Wir halten die vom Bundesrat erwarteten Stromknappheiten für vollkommen unrealistisch. Es gibt genug (und immer mehr) erneuerbare Energien, und die Europäische Union baut deren Nutzung zügig aus. Die bestehenden fossilen Kapazitäten reichen in einer Übergangszeit völlig aus, um die Reservebedarf zusätzlich zu ergänzen. Der fossile Verbrauch sinkt, es gibt alte Kraftwerke zuhauf, die als Kaltreserve dienen können, es braucht keine neuen, teuren Kapazitäten als Reserve.

Was in Zukunft häufiger auftreten wird, sind längere Phasen von witterungsbedingten Leistungsschwächen und -Stärken, im Volksmund Dunkelflaute und das Pendant, die sog. Hellbrise.

Die Schweiz ist in der Lage, aus diesen Witterungszyklen die nötigen Reservepuffer zu generieren. Voraussetzung ist ein gutes Management der Speicherwasserreserven. Im Wesentlichen geht es darum, Strom bei Strom-Überschüssen, die auch im Winterhalbjahr regelmässig und in grosser Zahl auftreten, zu tiefen Preisen einzukaufen und später hochpreisig zu verkaufen.

Indem ein Teil dieser Stromimporte im Inland bleibt und dem Endverbrauch dient, können die Speicherwasserreserven zusätzlich geschont werden und es entstehen Reservepolster, die die Leistung der zusätzlich geplanten Gaskraftwerke bei weitem übersteigt. Diese Reserven lassen sich in Zukunft noch gewinnbringend vergrössern durch den Ausbau der Rückspeisung mittels Pumpen (bei bestehenden Wasserkraftwerken) und durch zusätzliche Grossbatterien. Beide Infrastrukturen können unter den heutigen Bedingungen rentabel erstellt und betrieben werden.

### **Flexibilisierung statt fossile Kapazitäten**

Besser als die Erstellung von thermischen Reservekraftwerken wäre eine Flexibilisierung der Schweizer Elektrizitätswirtschaft mittels zusätzlicher Grossbatterien und zusätzlichen Pumpspeicherwerken.

Damit könnten gerade auch im Winterhalbjahr die bestehenden und zusätzlich zu erwartenden Strom-Überschüsse aus Windenergie ins Schweizer System integriert werden, und dies zu rentablen Bedingungen und ohne zusätzliche Kosten. Wir verweisen auf die Abbildungen im Anhang:

1. Steigende Geschwindigkeit beim Ausbau der Netze in Deutschland
2. Wind-Erzeugungsprofil mit periodisch auftretenden Strom-Überschüssen, die zu tiefem Preis importiert werden können.
3. Leistungsverstärkung bis an die Schweizer Landesgrenzen als Teil des deutschen Netzausbauplans

Die Stromreserve-Vorlage des Parlaments schafft zusätzlich die Grundlage für eine Verbrauchsreserve. Dabei verpflichten sich stromintensive Unternehmen gegen ein Entgelt bei Bedarf und nach bestimmten Voraussetzungen – die mit der geforderten Definition der Mangellagen und der Massnahmen-Kaskade festzulegen sind – ihren Stromverbrauch wesentlich zu reduzieren. Auch sie kann sehr schnell in Kraft gesetzt werden und liefert Flexibilität zu weit tieferen Kosten.

Der Bau von Gaskraftwerken ist das Teuerste, was die Schweiz machen kann. Wir bitten Sie, davon abzusehen. Die nötige Infrastruktur kann mit mehr Batterien und mehr Pumpspeicherung erbracht werden, sodass einerseits für den Normalbetrieb mehr Flexibilität als bisher entsteht, andererseits durch Alimentierung der bestehenden Speicherseen auch im Winterhalbjahr (mittels Rückspeisung an windstarken Tagen) grössere Reserven entstehen.

**Anhang**

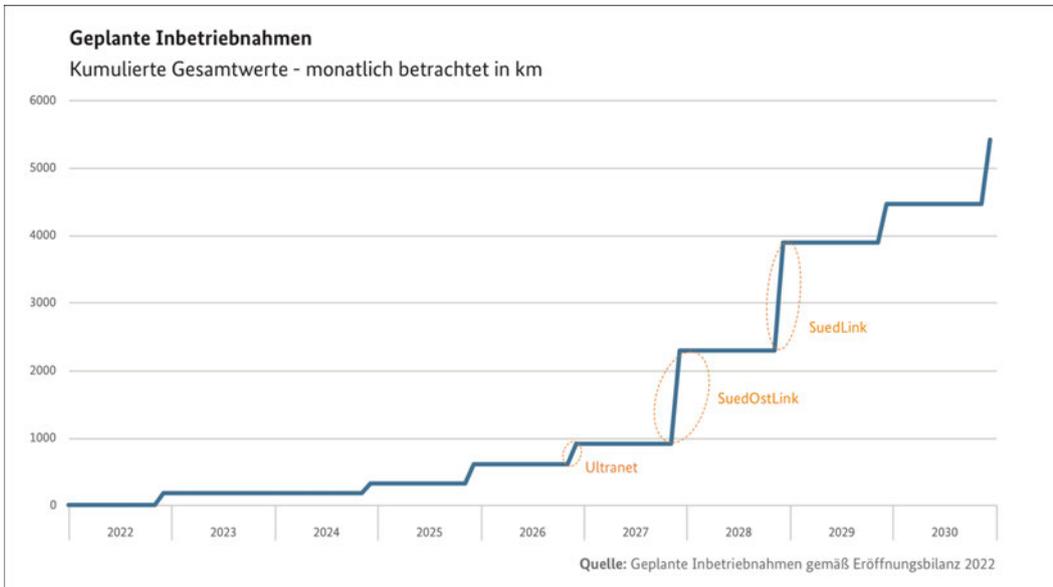


Abbildung 1 Ausbautempo der Hochspannungsnetze Deutschland (Quelle: Bnetza)

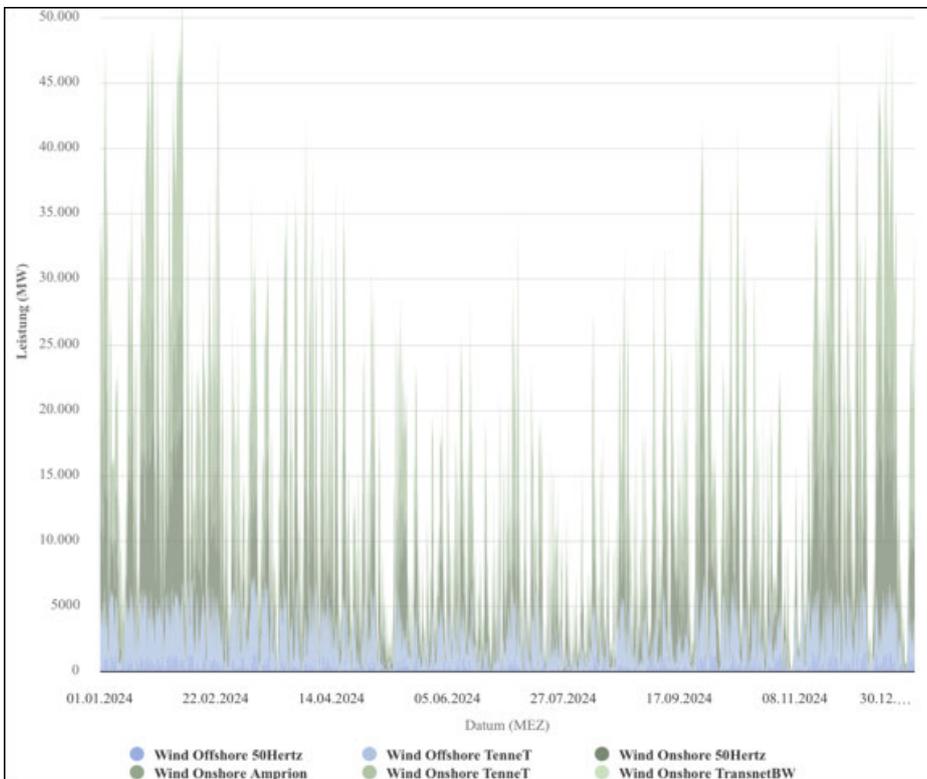


Abbildung 2 Leistungsprofil Windenergie Deutschland (Quelle: energy-charts.de)

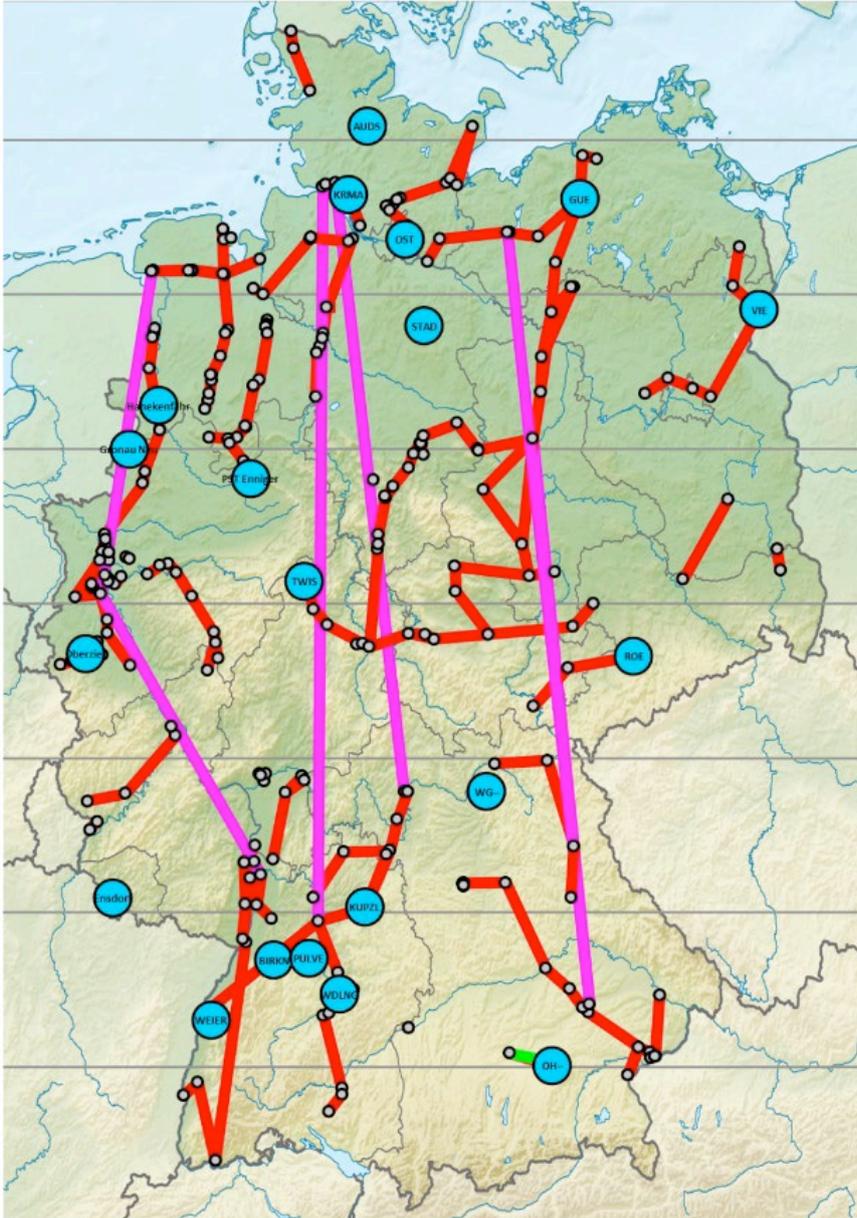


Abbildung 2 Ausbauplan Stromnetze Deutschland (Quelle: 50 Hertz et al.:  
Langfristanalyse 2030 (V2022))



[www.kettenreaktion1.ch](http://www.kettenreaktion1.ch)

# **KETTENREAKTION**

An:

[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

**Vernehmlassungsverfahren: Änderungen der Winterreserveverordnung**

## **Stellungnahme des Vereins 'Kettenreaktion'**

**Wir unterstützen die Bestrebungen des Bundesrates (BR) für Änderungen der Winterreserveverordnung. Wir sind aber überzeugt, dass die umgehende Planung und der Bau von neuen KKW die nachhaltigere Lösung wäre.**

.

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Bundesrätinnen und Bundesräte

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit und machen davon gerne wie folgt Gebrauch:

### **Zusammenfassung**

**Der Verein Kettenreaktion unterstützt die Bestrebungen des Bundesrates (BR) für Änderungen der Winterreserveverordnung. Wir sind der Ansicht, dass die Stromversorgungssicherheit speziell im Winterhalbjahr gesteigert werden muss. Wir meinen jedoch auch, dass insbesondere für die mittel- bis langfristige Energieversorgungssicherheit mit der Planung und dem Bau von neuen Kernkraftwerken unverzüglich begonnen werden sollte.**

**Hauptsächlich aus 4 Gründen:**

1. Die heutige Stromversorgungssicherheit muss unbedingt gesteigert werden.

Begründung:

Die Nachteile eines Blackouts oder einer Strommangellage im Winter sind gravierend und die Folgen unzumutbar kostspielig für Bevölkerung, Industrie und Dienstleistung der Schweiz.

Weiter sind die Mindestkapazität von 400 MW (Vorgabe Elcom) unseres Erachtens knapp, gilt es doch einerseits die Ausserbetriebnahme des KKW Mühleberg und andererseits die wahrscheinliche Zunahme des Stromverbrauchs bis 2030 (zusätzliche Rechenzentren, Bevölkerungswachstum, etc.) zu beachten.

Die Möglichkeiten von Importen, auf die die Energiestrategie 2050 u.a. setzt, werden zukünftig noch unsicherer, weil ganz Europa ähnliche Versorgungsprobleme wie die

Schweiz – selbst mit einem Stromabkommen - haben wird. Leider haben uns Spanien und Portugal mit ihrem Blackout am 28.04.2025 vorgemacht, wie man es nicht machen soll.

Die vorgesehene zusätzliche, meist fossile ergänzende Reserve mittels Notstromgruppen und WKK-Anlagen stellen damit eine, zwar teure, aber hoffentlich verfügbare Erzeugungskapazität dar.

2. Die Verlängerung bis 2030 ist u. E. knapp bemessen. Dies im Wissen um die schleppende Zunahme von erneuerbaren Kraftwerken (insbesondere neue Wasserspeicherkraftwerke) und die Ausserbetriebnahme der beiden Blöcke Beznau im 2030 und 2032. Erstere sind nötig für die Verschiebung von Sommerstrom in den Winter. Letztere liefern Grundlast, die uns nach diesen Zeitpunkten fehlt. D.h. der Bund sollte die Planung und den Bau neuer KKW unbedingt sofort in Angriff nehmen. Ein Verlass auf Stromlieferungen aus dem Ausland ist dannzumal kaum mehr gegeben.
3. Eine einheitliche Bewilligungspraxis, inkl. Beschleunigungsmöglichkeiten, muss für alle Kraftwerkstypen bereits jetzt eingeführt werden. Dies gilt insbesondere für neue KKW, die gemäss heutigem Kernenergiegesetz nicht mal Rahmenbewilligungen erhalten.  
Begründung: Gleichstellung. Nur die Kernenergie braucht derzeit eine Rahmenbewilligung.
4. Eine wirklich nachhaltige Energiewende ist mit dem jetzigen Mantelerlass des BR nicht möglich. Folglich muss in Zukunft möglichst auf fossile Brennstoffe (wie Notstromgruppen, WKK Anlagen, Öl/Gaskraftwerke) verzichtet werden.

## Weitere Begründung grundsätzlicher Art

Der Verein Kettenreaktion möchte in diesem Zusammenhange darauf hinweisen, dass in letzter Zeit namhafte Stimmen laut wurden, die klar darauf hinweisen, dass die Energiewende, bzw. die Erreichung des Netto-Null-CO<sub>2</sub> Ziels mit den wetterabhängigen erneuerbaren Kraftwerken nicht möglich sein wird (siehe: Publikation in der NZZ von Dr. E. Kiener, ehemaliger Direktor des Bundesamtes für Energiewirtschaft, Studie von Prof. Züttel EPFL, etc. ). Der Flatterstrom dieser Erneuerbaren fehlt leider, z.B. Nachts, und muss irgendwie mit teurem, meist nicht umwelt- und nicht-klimafreundlichen Quellen ausgeglichen werden. Z.Z können nur neue KKW, mit ihren kleinen CO<sub>2</sub>-Emissionen (vergleichbar mit Laufwasserkraftwerken) die Stromversorgungssicherheit nachhaltig aufrecht erhalten.

Wasserkraft und Kernenergie sind die beiden Energiequellen mit den tiefsten Emissionen an klimaschädlichem CO<sub>2</sub>. Die Tatsache, dass wetterabhängige sog. Neue Erneuerbare (PV und Wind) ein Reserve-System für Zeiten ohne Sonne und ohne Wind brauchen, muss berücksichtigt werden. Auch wichtig ist, dass zur Verschiebung des Sommerstroms für die Deckung der Winterlücke es einen massiven Ausbau des Stromnetzes erfordern wird. Swissgrid sieht Investitionen von - sage und schreibe – CHF 5.5 Milliarden für die nächsten Jahre auf die Schweiz zukommen. Neue KKW wären zur Erhöhung der Versorgungssicherheit die wirtschaftlichste Lösung. Die links-grüne Ideologie von unsicheren KKW muss vom ENSI klar widersprochen werden. Übrigens: Abu Dhabi hat gezeigt, dass man von Null auf mit eingekauftem Knowhow und einem erfahrenen Kraftwerkbauer in vergleichsweise kurzer Zeit und zu vertretbaren Kosten vier grosse KKW realisieren kann.

Die Energiestrategie 2050 bzw. 2050+ ist verantwortlich für die unglaublich grossen Tarifierhöhungen der Elektrizität der letzten 2 bis 3 Jahre und die damit verbundenen volkswirtschaftlichen Schäden. Dies geht insbesondere auch einher mit einer verminderten wettbewerblichen Konkurrenzfähigkeit

der Schweizer Industrie- und Dienstleistungsbranche. Leider zeigt sich bei der deutschen Energiewende, die sogenanntes «Vorbild» für die Schweizer Entscheidung war, dass bereits volkswirtschaftliche Stagnation, bzw. sogar Rezessionen auftraten. Die deutsche Energiewende-Strategie ist Ursache für die starke Erhöhung der europäischen Elektrizitäts-Handelspreise. Teilzeitig wachsen diese sogar ins 'Unermessliche'. Weiter zeigt sich heute ein grosser Verlust von nuklearem Knowhow seit dem Verbot von Rahmenbewilligungen für KKW. Dieser trifft nicht nur die Nuklearenergie, sondern auch die Bereiche Medizin, Industrie und Forschung. Knowhow ist die Voraussetzung für erfolgreiche Innovationen und Grossprojekte. Die Energiestrategie 2050+ verhindert auch eine nachhaltige Klimapolitik, was u.a. auch gegen die BV verstösst. Schliesslich müssen wir auf die bekannte Tatsache hinweisen, dass weltweit sehr viele neue KKW in Planung und im Bau sind. Diese Länder sind nicht nur weitsichtig, sie folgen auch den vielen, über die Jahre publizierten IPCC-Berichten, mit Empfehlungen die CO<sub>2</sub>-arme Kerntechnologie zu verwenden.

Der Verein Kettenreaktion hofft gerne, dass der BR die Bedenken seiner Mitglieder aufnimmt und bedankt sich dafür im Voraus.

Verein Kettenreaktion: [www.kettenreaktion1.ch](http://www.kettenreaktion1.ch)

**Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation****Bundesamt für Energie****3003 Bern**Per E-Mail an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

16. Juni 2025

Ihr Kontakt: Max Fischer, [REDACTED]

**Stellungnahme zur Winterreserveverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

ich bedanke mich für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Winterreserveverordnung und nehme dazu wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Versorgungssicherheit ergibt meines Erachtens die Verlängerung der Winterstromreserve bis Ende 2030 sowie die Anhebung der Aggregationsgrenze für Notstromgruppen und WKK-Anlagen Sinn. Jedoch haben diese Massnahmen auch einen gravierenden Nachteil. Sie vermitteln das Gefühl, dass eine Stromversorgung gemäss Energiestrategie 2050 mit kleinen Anpassungen doch irgendwie möglich und sinnvoll sei. Damit sinkt die wahrgenommene Dringlichkeit einer grundsätzlichen Überarbeitung des aus meiner Sicht völlig untauglichen Stromversorgungskonzepts der Energiestrategie 2050 (ES2050).

Die Energiestrategie wurde im Wesentlichen vom BFE unter der Leitung des damaligen Direktors und AKW-Gegners Walter Steinmann in Zusammenarbeit mit externen Firmen (Prognos, EcoPlan, Infrac etc.) entwickelt. Hauptziel war, Bundesrat, Parlament und Bevölkerung zu suggerieren, dass ein Ausstieg aus der Kernenergie und eine Minimierung des Gebrauchs fossiler Energien, im Wesentlichen durch Ausbau von Photovoltaik und Windkraft, nicht nur technisch mit vertretbaren Kosten möglich, sondern zudem ökologisch sinnvoll sei. Dies wurde erreicht, indem unrealistische Annahmen getroffen (z.B. Energiebedarf, Einsparpotentiale etc.) und wesentliche, dagegensprechende Aspekte komplett ausgeblendet oder mit Beschwichtigungen verharmlost wurden (z.B. Netzintegration variabler Erneuerbarer, d.h. Netzausbau, Transport, Speicherung und Wiedergewinnung von Strom inkl. Verlusten, fossil betriebene Backup-Kraftwerke, sowie Land- und Materialbedarf für variable Erneuerbare, Einfluss von Entwicklungen in Nachbarländern auf Stromhandel, Ausblenden unseres Anteils am internationalen Flugverkehr etc. etc.). Seriöse Studien zu diesen Aspekten hätten der ES2050 den Boden entzogen, weshalb sie entweder nicht stattfanden oder unterdrückt wurden. Die Abstimmung von 2017 zur Energiestrategie erfolgte somit auf Basis falscher Informationen, weshalb sie keine Gültigkeit beanspruchen kann.

Eine Ablehnung der Verlängerung der Winterstromversorgung erhöht also den Druck zugunsten einer zügigen und umfassend fundierten Überarbeitung der Energiestrategie und

verspricht daher aus meiner Sicht langfristig einen grösseren Nutzen für die Schweiz als die kurzfristige Risikoverminderung durch Verlängerung der Winterstromversorgung.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung meiner Anliegen und stehe für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Max Fischer

Marcus Meyer, [REDACTED]  
[REDACTED]

Dipl. Ing. Maschinenbau Fachrichtung Energieanlagen, Technische Universität Hamburg Harburg.  
Mitglied einer lokalen Finanzkommission

Die Eingabe wurde gegengeprüft und unterstützt von Pascal Pfeffer, Würenlos.

UVEK  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

**Vernehmlassung 2024/92**

**Per Email: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)**

Sehr geehrtes Team des BfE,

Würenlos 16.06.2025

Ich danke Ihnen für die sauber strukturierte Auflage der Unterlagen und die von dem Team des BfE erbrachten Leistungen.

Nach meiner Einschätzung fehlt zum Teil eine übergeordnete Betrachtung von Energiefragen und eine Überprüfung der Rechtskonformität. Es wäre sehr nett, wenn Sie die Vorschläge anbei prüfen könnten, ob diese einen Mehrwert bieten könnten. Ich bin einverstanden mit der Veröffentlichung.

Ich bin Hochschulingenieur Maschinenbau mit Fachrichtung Energieanlagen und seit 2002 in der Energiebranche tätig, Planung, Inbetriebnahme, Wartung und Optimierung von Grosskraftwerken. Weiter bin ich Mitglied einer lokalen Finanzkommission im Kanton Aargau. Ich bekomme mit, an welchen Dingen lokal die Umsetzung einer Energiewende harzt und wo Informationen des Bundes falsch interpretiert werden. Ich bin sicher, dass dies schweizweit so ist. Auch hier versuche ich, auf Basis öffentlich zugänglicher Informationen, einem sinnvollen Beitrag zu leisten. Daher übersende ich Ihnen anbei die Stellungnahme, die auch von Pascal Pfeffer gegengeprüft und unterstützt wird. Diese gliedert sich in drei Teile:

- Einleitungsteil zum Verständnis
- Vorzugskonformer Änderungsvorschlag:
- Rückmeldungen aus lokaler Ebene

Besten Dank



Marcus Meyer

# 1. Einleitung zum Verständnis

## **Rechtskonformität der Winterreserveverordnung**

In der Sprache eines normalen Bürgers erwartet man bei der Winterreserveverordnung WResV Massnahmen im Winter. Abweichend von der Bezeichnung bezieht diese sich auf den Zeitraum von Februar bis Mai, d.h. mit Beginn des Frühlings.

Zitat: WResV §1

„Mit dieser Verordnung soll für den Winter und den Frühling eine Absicherung gegen ausserordentliche Situationen bei der Stromversorgung wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle geschaffen werden. Die Absicherung erfolgt in Form einer Stromreserve.“

Es ist somit fraglich, ob gestützt auf diese Verordnung überhaupt eine Finanzierung für Reservemassnahmen im Frühling zulässig sind. Wichtiger ist jedoch zu prüfen, ob die durch diese Verordnung finanzierten Massnahmen sinnvoll sind. Dies ist nicht durchwegs der Fall. Die Vernehmlassung ist in der jetzigen Form nicht optimal dazu geeignet, um unter betriebswirtschaftlichen und ökologischen Aspekten einer Knappheit an elektrischer Energie vorzubeugen. Die Eingabe versucht, die bisherige Arbeit mit sinnvollen Vorschläge zu ergänzen.

Teile der Verordnung verstossen gegen das Verursacherprinzip der Bundesverfassung und dem übergeordnetem Stromversorgungsgesetz. Zitat StromVG, Art. 14 lit.3 Abs E:

„Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt: „Sie müssen den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen.“

Art. 14 lit.4 „Die Kantone treffen die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife in ihrem Gebiet.“

Die Finanzierung der Winterreserve erfolgt über eine ganzjährige konstante Zusatzgebühr. Dies dient nicht einer effizienten Elektrizitätsverwendung. Im Sommer ist der Bezug von elektrischer Energie schliesslich teurer und im Winter zu günstig. Dies führt zu Fehlanreizen und widerspricht dem Verursacherprinzip in der Verfassung. Handlungsspielraum liegt beim Bund, in dem er die Refinanzierung auf die Phase des Winters verteilt.

## **Rechtskonformität der Winterreserveverordnung / Alternativen für den Frühling**

Für den Frühlingsanteil der Winterreserveverordnung macht es mehr Sinn, wenn der Bund seinen Handlungsspielraum gemäss StromVG Art. 14 nutzt, um Netznutzungstarife im Sinne einer effizienten Energieverwendung durchzusetzen.

Erläuterung: unter 600 EVU in der Schweiz haben lediglich 3 EVU Tarife, die zumindest versuchen, Netznutzungstarife im Sinne einer effizienten Energieverwendung auszugestalten. Eniwa AG in Buchs (Kanton Aargau), Group E in Freiburg, sowie die Gemeinde Andeer in Graubünden. Alle anderen nicht. Die Ursache ist einfach: die meisten EVU sind sehr klein und machen die Tarifikalkulationen in aller Regel nicht selber, sondern durch externe Berater. Es gibt ca. 30 Berater in der Schweiz. Diese

sind z. T. alteingesessene Elektroberatungsfirmen, ohne Know-how für eine effiziente Energieverwendung. Z. T. bieten die gleichen Firmen Dienstleistungen zur Optimierung von PV-Anlagen mit Eigenbedarfslösungen an. Der Kantönligeist / förderalismus funktioniert nicht sinnvoll.

Der Kanton Aargau könnte hier beispielsweise gemäss Art. 14 lit.4 eingreifen, „Die Kantone treffen die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife in ihrem Gebiet. Falls diese Massnahmen nicht ausreichen, trifft der Bundesrat andere geeignete Massnahmen“

Eniwa AG Buchs hat tagsüber zwischen 12:00 und 17:00 Uhr Niedertarife. Der Kanton könnte die anderen 110 EVU des Kantons Aargau anhalten, zumindest im Sommer tagsüber Niedertarife für Netzentgelte einzuführen. Im Winter sind diese derzeit noch nicht so sinnvoll.



Abbildung 1 Tarifauszug Eniwa AG

Machen die Kantone keine hinreichenden Massnahmen, um die Netzentgelte anzugleichen, so kann der Bund eingreifen, Art. 14 lit.4 Abs. e. Der Bund sollte die Spezialisten vom BfE dies prüfen lassen und die Kantone auffordern, sinnvollen Beispielen wie z. B. in Buchs AG zu folgen und konkret im Sommerhalbjahr tagsüber Niedertarife einzuführen.

Die Kantone sind teilweise Inhaber oder in der Verwaltungskommission von Erzeugungsanlagen vertreten. Entscheidungsträger urteilen meist unbewusst nicht neutral. Daher ist auf die Eingriffsmöglichkeit des Bundes verwiesen.

Der Bund kann in diesem Sinne gemäss Art. 14 lit. 4 Abs. e auch veranlassen, dass der Leitfaden Eigenverbrauch, Dokument Nr. 9329-2023.07.21\_Leitfaden-Eigenverbrauch\_3.0 von Energie Schweiz und dem HEV überarbeitet wird. Dieser erweckt den Eindruck, er wäre im Sinne des BfE erstellt. Gemäss diesem Leitfaden werden PV-Anlagen möglichst eigenverbrauchsoptimiert geregelt, um Netzentgelte zu sparen. In der Folge speisen diese Anlagen PV-Energie ins Netz, wenn niemand diese braucht. Richtig wäre eine netzoptimierte Regelung, Einspeisen, wenn elektrische Leistung knapp ist. Beziehen, wenn diese reichlich vorhanden ist. Dies reduziert Speicherverluste und die Notwendigkeit der Winterreserve im Frühling.

**Alle Solarstromspeicher sollten an sonnigen Tagen mittags laden**

**frühzeitige Batterieladung**

☉ vormittags



**DAS PROBLEM**

- Im Verlauf des Vormittags ist der Batteriespeicher bereits vollständig geladen.
- Zur Mittagszeit trägt der Batteriespeicher an sonnigen Tagen nicht dazu bei, die Solarstromspitze zu glätten.

**prognosebasierte Batterieladung**

☉ mittags



**DIE LÖSUNG**

- Ein prognosebasiertes Energiemanagement verlagert die Ladung des Batteriespeichers in Zeiten hoher Solarleistung.
- Lädt er vorrangig zur Mittagszeit, kann er die solare Einspeisespitze reduzieren.

Mehr über die Initiative Dein Stromspeicher kann mehr! erfahren: [solar.htw-berlin.de/mehr](http://solar.htw-berlin.de/mehr)

**htw**  
© solar.htw-berlin.de

Abbildung 2 Empfehlung Hochschule technische Wissenschaften HTW Berlin

Die Elcom benötigt vom Bundesrat einen Auftrag, die Netztarife auf Gesetzeskonformität zu prüfen. Diesen Auftrag hat sie bisher nicht und wurde so auch noch nicht ausgeführt. Dies bestätigten mir freundlicherweise Mitarbeiter der ELCOM. Aus den Daten, die die ELCOM von den EVUs erhält, kann diese nicht erkennen, wenn die Netztarife die Vorgaben des StromVG Art. 14 nicht erfüllen.

Gemäss Weisung 5/2022 der ElCom sind unterjährige Preisänderungen im engen Rahmen zulässig.

### **Bedeutung von StromVG konformen Netztarifen:**

Der Energiemarkt der Schweiz wird durch Import und Export von Energie aus den Nachbarländern, insbesondere von schwankendem Angebot von erneuerbaren Energien, dominiert. Die Schweiz ist die grösste Batterie Deutschlands. Die Energie fliesst von den Landesgrenzen bis zu den Speicherkraftwerken und zurück. Der Transport, die Speicherung und die Umspannung sind allesamt verlustbehaftet. Ca. 130% Energie muss erzeugt werden, damit schliesslich 100% elektrische Energie wieder exportiert werden kann. Schaffen die Netze den Transport nicht, so werden EE abgeriegelt. Die im Nachbarland abgeriegelte Leistung beträgt in etwa 10% des Bedarfs an elektrischer Energie der Schweiz.

2023 veröffentlichte die ELCOM noch konkrete Daten. Morgen- und Abendspitze aus Speicherwasser sowie Pumpspeicherkraftwerken waren am Beispiel 12.06.2023 ca. 5'500 MW. Der Pumpspeicheranteil ca. 3'000 MW. Davon wären 30% 900 MW zeitlich begrenzte Verlustleistung. (Die Winterreserve beträgt lediglich 400 MW, dafür jedoch dauerhaft.) Die Grössenordnungen sollen das Potential an Netztarifen aufzeigen, die mit Art. 14 StromVG konform gemacht werden könnten. Aus Sicht internationaler Energieflüsse macht es zumindest im Sommer Sinn, tagsüber Niedertarife für Netzentgelte einzuführen.

In der Schweiz gibt es weiter ca. 6 GW installierte PV-Leistung, Tendenz steigend. Auch hier helfen Niedertarife tagsüber, damit die elektrische Energie gar nicht erst verlustbehaftet transportiert und gespeichert werden muss.

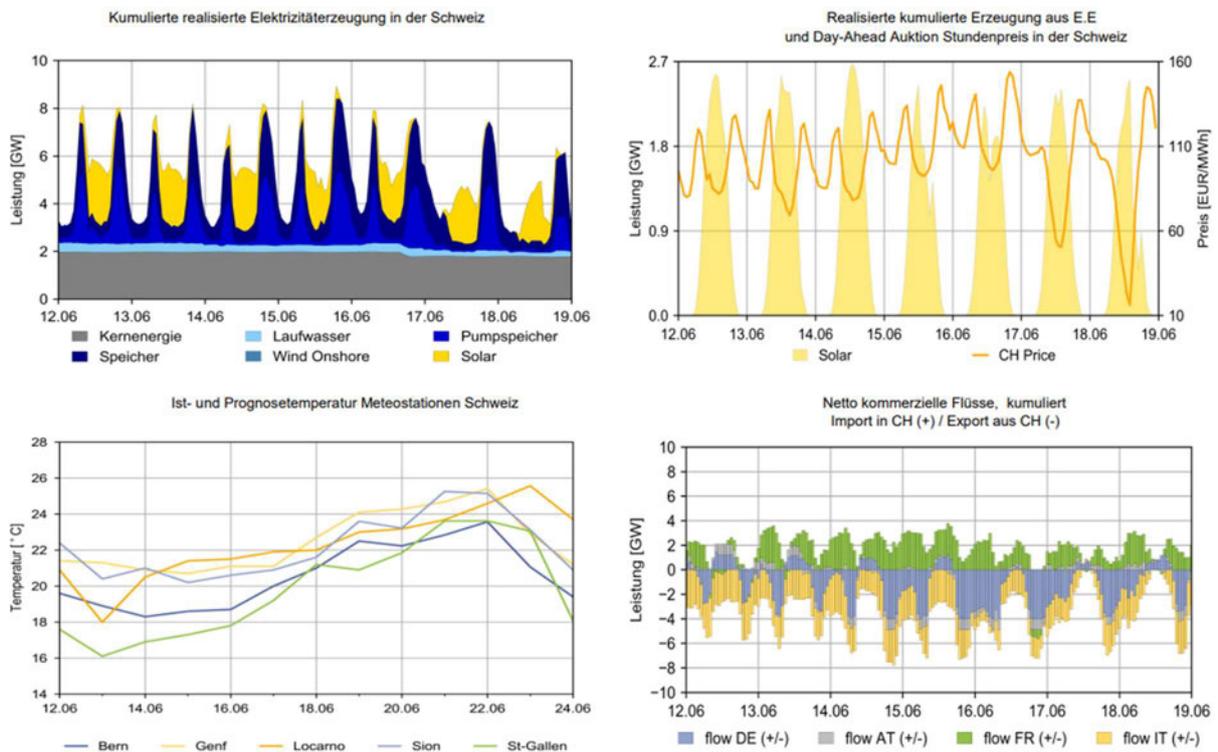


Abbildung 3 Daten Elcom beispielhafter Woche 2023. Derzeit veröffentlicht die ELCOM keine detaillierte Daten über Leistung aus Pumpspeicherkraftwerken.

### Bedeutung von Wasser / exergetische Wirkungsgrade / europäische Betrachtung:

Die Winterreserve beruht zu einem grossen Teil auf Wasser in Speicherseen. Speicherwasser hat zur Erzeugung von elektrischer Energie ganzjährig den gleichen Wirkungsgrad, wenig Anfahrverluste und eine schnelle Verfügbarkeit.

Thermische Kraftwerke haben bei voller Leistung mit niedrigen Temperaturen eine höhere Leistung aber auch höhere Wirkungsgrade als im Sommer. Dies gilt insbesondere für Wasser-Dampfkreisläufe aber auch für Anlagen mit Fernwärmeauskopplung. Diese braucht es nur im Winter. Im Sommer braucht es keine Fernwärme, so dass der Brennstoffausnutzungsgrad weiter sinkt.

Der Ausbau an PV-Energie deckt im Sommer tagsüber zu einem sehr grossen Anteil den elektrischen Leistungsbedarf. Thermische Kraftwerke werden daher im Sommer tagsüber nicht gebraucht. Diese

werden auf niedriger Last betrieben, wo ein sehr schlechter Wirkungsgrad vorliegt und die Energie verlustbehaftet gespeichert wird.

Die Politik sollte somit nach Möglichkeit die Winterwasserreserve im Sommerhalbjahr nutzen. Dann können im Sommer thermische Kraftwerke öfter und ggf. auch länger abgestellt bleiben. Für die gleiche Menge an verbrauchter elektrischer Energie sind weniger fossile Brennstoffe bzw. Kernenergie erforderlich. Dies erhöht auch die Versorgungssicherheit von Europa, weil Ressourcen an Gas, Kohle und Uran geschont werden.

Es ergibt daher auch Sinn, im Winter Strom aus dem Ausland zu importieren, auch aus Kohlekraftwerken, insbesondere mit Fernwärmeauskopplung, um im Sommer die Winterwasserreserve nutzen zu können und im Sommer thermische Kraftwerke abzustellen. Für Normalbürger ist dies nicht trivial verständlich.

Der Aspekt von vorbeugenden Massnahmen kommt in der Winterreserververordnung bis dato bedauerlicherweise nicht zum Tragen, sollte aber integriert werden. Dies ist Bestandteil der Vorschläge.

### **Netzaufbau / Netzstabilität / Tarife:**

PV-Anlagen können erst elektrische Leistung ins Netz einspeisen, wenn das Netz wieder aufgebaut ist. EVU haben dies auch in ihren technischen Anschlussbedingungen definiert. Es dauert je nach Wechselrichter bis zu zwei Minuten, bis eine PV-Anlage wieder aktiv einspeisen kann.

Daher dauerte es ca. 12 Stunden, bis in Spanien nach dem Totalausfall am 28. April 2025 wieder ein einigermaßen stabiles Netz aufgebaut werden konnte.

Florian Dörfler von der ETH Zürich forscht seit 15 Jahren an Lösungen, wie Wechselrichter von PV-Anlagen zur Frequenzerhaltung und vor allem zur Frequenzwiederherstellung beitragen können und hat gerade eine Lösung zum Patent angemeldet. Eine Praxisbewährung liegt noch nicht vor. Das Problem ist demzufolge noch nicht abschliessend gelöst.

Kleinere Erzeugungsanlagen helfen einem lokalem Netzaufbau und der lokalen Netzstabilität. Aus diesem Grund sind die hohen Bündelungsanforderungen zur Teilnahme an der Winterreserve kritisch zu hinterfragen.

Das Notstromkraftwerk Birr ist dabei von zentraler Bedeutung zum Wiederaufbau des Stromnetzes, damit PV-Anlagen überhaupt einspeisen können. Es ist derzeit weder ersetzbar, noch kann darauf gänzlich verzichtet werden.

Das Sommerhalbjahr fällt zumindest für Mitte März bis Mitte Mai in den zeitlichen Rahmen der geplanten Winterreserve. Dies obwohl teilweise schon mittags ein Einspeisepeak aus PV-Anlagen vorliegt. Spätestens ab April machen derzeit Niedertarife tagsüber von 12:00 bis 17:00 Uhr Sinn. Netze werden durch lokalen Verbrauch entlastet, so dass weniger geregelt werden muss.

Es braucht dadurch auch weniger thermische Kraftwerke zur Stabilisierung der Netze.

## **Birr: Nutzen zur Integration EE sowie Sicherstellung von Netzregelung europaweit**

Das Notstromkraftwerk in Birr wurde nach Notrecht gemäss Landesversorgungsgesetz gebaut. Im Klageverfahren wurde die Betriebsbewilligung widerrufen, weil die Notwendigkeit nicht nachgewiesen wurde. Ich teile die Ansicht, dass alternative Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung nicht hinreichend geprüft wurden. Insbesondere die Tatsache, dass die Umsetzung des Stromversorgungsgesetzes Art. 14 bisher nicht erfolgte und die Tarife meist ganzjährig konstant sind.

Es engagierten sich Menschen gegen das Projekt Birr, da diese etwas für die Umwelt tun wollten. Diese Menschen wissen jedoch nicht, dass das Notstromkraftwerk in Birr eine Schlüsselfunktion zur Integration von erneuerbaren Energien hat und hilft, grössere thermische Kraftwerke im Sommer längere Zeit auszuschalten. Das Kraftwerk Birr käme für sogenannte Redispatchmassnahmen wohl auf weniger als 20 Betriebsstunden.

Menschen und Verbände, die sich aus Überzeugung gegen das Notstromkraftwerk in Birr eingesetzt haben, könnten sich dadurch mit Überzeugung für das Notstromkraftwerk einsetzen. Hierzu auch Herr Attiger, der sich für den Rückbau des Notstromkraftwerkes einsetzt.

Forderungen und Versäumnisse der Politik sind nicht ganz unschuldig. HKN- Zertifikate sind derzeit bis 18 Monate gültig. Es fördert den Glauben, dass man im tiefsten Winter nachts mit 100% Solarstrom ein E-Auto laden kann. HKN-Zertifikate aus Island tragen auch dazu bei. Der Leitfaden Eigenverbrauch vom BfE (Anmerkung aus PV-Anlagen) hat Empfehlungen, die klar gegen Artikel 14 Stromversorgungsgesetz verstossen und sich nur rechnen, wenn der Netzbetreiber konstante Netznutzungstarife hat, die einen sinnvollen Umgang mit elektrischer Energie nicht fördern.

Meines Erachtens ist derzeit eine Notlage gegeben, die es dem Bundesrat erlauben würde, die Betriebsdauer für Birr zu verlängern. Und zwar nicht für den Dauerbetrieb, so wie ursprünglich mal gedacht, sondern für eine bessere Integration von erneuerbaren Energien, so dass ein Atomkraftwerk länger abgestellt bleiben kann und noch Uranreserven für den Winter vorhanden sind. Von der geopolitischen Lage ist der Bezug von Uran aus Russland nicht gesichert.

Der Engpass, der berechtigen würde, Birr nach Notrecht weiter in Reserve zu halten wird vor allem dann sichtbar, sobald tagsüber im Sommer Niedertarife eingeführt werden und somit Artikel 14 StromVG erfüllt ist. Dann werden zusätzliche thermische Kraftwerke im Sommer abgestellt bleiben. Hieraus ergibt sich ein Engpass morgens und abends. Ungeplante Minderleistungen aus PV-Anlagen könnte dann ein Notstromkraftwerk wie Birr kurzfristig decken.

Zu der nachvollziehbaren Sorge der Anwohner in Birr: Es wäre nachhaltiger und günstiger, allen Besitzern von Ölheizungen in Birr ergänzend eine Wärmepumpe zu offerieren.

Gemäss Notrecht ist auch ein möglicher Beitrag von Birr zur Netzstabilisierung zu beachten:

Im Februar 2022 war die satellitengestützte Fernsteuerung von Windturbinen mit einer Erzeugungsleistung von 15 GW in Deutschland ausgefallen. Normalerweise wird über die Blattverstellung die Feinregelung für die Netzfrequenz erreicht. Diese stand nicht zur Verfügung. Laut [www.spiegel.de](http://www.spiegel.de) (Artikel von Viola Kiel 01.03.2022, 10.11 Uhr) war die Ursache möglicherweise ein Cyberangriff auf die Satellitenkommunikation.

Konsequenzen für Cyberangriffe können nicht vorhergesagt werden und sind vom Bundesrat zu beachten. Auch potentielle Sabotageakte an Anschlüssen der Offshorewindparks bzw. der Unterseeverbindungen (z. B. Nordlink zwischen Norddeutschland und Norwegen) dürfen in der momentanen Energiesituation nicht ignoriert werden. Dann reicht eine Winterreserve von 400 MW

niemals. Dies ist in den Verordnungen zu berücksichtigen. Birr ist daher im Moment als Reserve der Reserve nicht ersetzbar.

Ein landesweiter Stromausfall führt zu einem irreparablen wirtschaftlichen Schaden.

## 2. Vorzugskonformer Änderungsvorschlag:

Bitte ergänzen Sie zu Art. 5 ein Lit. 4:

Speicherwasser soll bevorzugt für den Sommer vorgehalten werden. Dies dient der Wasserreserven für die Landwirtschaft und um im Sommer das Abschalten thermischer Kraftwerke zu ermöglichen.

Begründung, siehe Einleitung.

### **Art. 6 Abs. 4**

#### **4 Die Teilnahme an der ergänzenden Reserve dauert bis am 31. Mai 2030.**

Bitte ergänzen Sie ein Lit.5:

„Bisherige Anlagen können ohne Anrechnung auf das Ausschreibungsvolumen zur Sicherstellung der Versorgung, Kompensation von europäischen Risiken, zur Sicherstellung der Netzregelung und Aufbau sowie einer besseren Einbindung von erneuerbaren Energien gegen Entschädigung als zusätzliche Reserve verbleiben.“

Bitte ergänzen Sie ein Lit.6

Der Einsatz von Reserven darf auch vorbeugend sein.

Bitte ergänzen Sie ein Lit. 7

Effizienzsteigerungsmassnahmen haben Vorrang vor Abruf der Reserve.

Begründung: Siehe einleitender Text, es bezieht sich auch auf das Notstromkraftwerk in Birr, auch auf europapolitische Lage der Energieversorgung, Netzregelung, Netzwiederaufbau.

### **Art. 7 Abs. 1 und 2**

**1 Die Betreiber von Notstromgruppen sowie die Betreiber von WKK-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 MW können nur über einen Aggregator an der Reserve teilnehmen, der die Anlagen bündelt.**

-Bitte bei 5 MW belassen.

Bitte ergänzen:

-ein Aggregator muss einen diskriminierungsfreien Zugang für kleinere Anlagen sicherstellen. Die ELCOM übernimmt die Überwachung.

-Massgeblich ist die beim Verbraucher auf Netzebene 6 bzw. 7 zur Verfügung gestellte Leistung.

-Es finden auch vorbeugende Massnahmen statt. Im vorbeugenden Sinne können auch kleinere Anlagen als 5 MW geplant teilnehmen. Im Sinne einer Erzeugungsanlage gilt auch ein regelmässiger elektrischer Verbraucher, der auf ein anderes Medium wechseln kann. Die Teilnahme kann auch auf Freiwilligkeit beruhen.

-vorbeugende Massnahmen sind anzustreben

Begründung:

Gemäss erläuterndem Bericht der ELCOM betragen die geschätzten Kosten 386'000'000 CHF, dies für vier Jahre für 400 MW thermisch. Dies entspricht 241'000 CHF / MW pro Jahr. Würenlos hat ein 0,6 MW Notstromkraftwerk, einen grossen Tank und eine Tankstelle im Dorf. Nach den Kalkulationen des BfE entsprechend einen Wert 579'000 CHF für vier Jahre. Würenlos investierte insgesamt 600'000 CHF. Dieses Kraftwerk ist inselfähig, kann aber direkt auch im Parallelbetrieb ins Netz einspeisen.

Dies ergibt rechnerische Installationskosten von 965 CHF/kW. Zu diesem Fördersatz würden sich sehr viele Gemeinden ein Notstromkraftwerk kaufen.

Gemäss des veröffentlichten Dokumentes BfE-A-C88A3401/8 mit Gültigkeit ab 01.12.2023 betrage die Vergütung 10'000CHF / MW / Winter, für Teilnehmer über einen Pooler. Zu diesen Konditionen wird ein Gemeinderat das Personal nicht mit weiteren Aufgaben belasten. Der Unterschied ist Faktor 24. Auch eine Winterreserveverordnung muss die Grundsätze der Haushaltsführung gemäss Verfassung einhalten.

Elektrische Leistung wird überwiegend von Grossanlagen im Mittelspannungsbereich erzeugt, auf Hochspannung transformiert, und lokal wieder auf Mittelspannung bzw. Niederspannung transformiert. Überschlägig ist von einer um 4-5% reduzierten Leistung auszugehen.

Bei lokal erzeugter elektrischer Leistung entfallen diese Verluste. Leitungs- und Transformationsverluste sind in den Wirkungsgradangaben von Kraftwerken nicht enthalten.

Kleine lokale Notstromkraftwerke haben ggf. auch geringere Verluste beim Hochfahren, und sind innerhalb von 2-3 Minuten aktiv am Netz.

Nebenbemerkung: Lokale Notstromgruppen können auch lokale Netzengpässe entschärfen und so die lokalen Transformatoren entlasten (Redispatch). Lokale Notstromgruppen können bei landesweitem Stromausfall lokal Netze aufbauen, so dass PV-Anlagen einspeisen und zu einem raschen Wiederaufbau beitragen.

-Im vorbeugenden Sinne können auch kleinere Anlagen als 5 MW geplant teilnehmen.

Begründung: In den Morgen und Abendspitzen kommt elektrische Leistung aus Pumpspeicherkraftwerken. Diese wird vorab verlustbehaftet gespeichert. Um 100% elektrische Energie zu erhalten, müssen vorab 130% elektrische Energie erzeugt worden sein. Eine vorbeugende Nutzung von Notstromaggregaten reduziert somit den Bedarf. Im richtigen Moment eingesetzt wäre somit der Wirkungsgrad eines kleinen lokalen Notstromkraftwerks in der Systembetrachtung 30% verbessert.

Kleine Notstromaggregate können auch besser in Kraftwärmekopplungen eingebunden werden. Die bisherigen Fördermodelle für Kraftwärmekopplung lohnen sich wirtschaftlich nur, wenn eine Mindestanzahl an Betriebsstunden erreicht wird. Die Abwärme kann nur während der Heizperiode sinnvoll genutzt werden, während die Winterreserve zwischen Februar und Mai vorgehalten werden soll. Die Vorhaltung muss aus genannten Gründen früher beginnen.

Vorbeugung hilft auch Engpässen und Betriebseinschränkungen bei zu erwartenden Invasionswetterlagen (Nebel) vorzubeugen. Bei Nebel steigen Abgase schlecht auf, und konzentrieren sich lokal. Dies war und ist nicht nur Birr relevant

Begründung zu: „Im Sinne einer Erzeugungsanlage gilt auch ein regelmässiger elektrischer Verbraucher, der auf ein anderes Medium wechseln kann. Die Teilnahme kann auch auf Freiwilligkeit beruhen.“

Elektroautos haben in sehr vielen Betriebszuständen energetische Vorteile gegenüber Verbrennungsmotoren. Elektroautos könnten besser erneuerbare Energien integrieren. Bei zu erwartenden Strommangellagen wäre es vorbeugend sinnvoll, im Winter auf Langstrecken einen Verbrenner zu benutzen. Es braucht ehrliche Kommunikation. Apell reicht.

Wärmepumpen werden in aller Regel so ausgelegt, dass diese auf das Jahr bezogen eine hohe Effizienz erreichen, eine hohe JAZ, Jahresarbeitszahl. Als Konsequenz wird dann im Winter bei Extremwetterlagen elektrisch zugeheizt. Der COP-Istwirkungsgrad einer Wärmepumpe ist dan DIN 15411 definiert und klammert das Zuschalten der elektrischen Begleitheizung, Abtauvorgänge, sowie Warmwassererzeugung aus. Die CO2 Bilanz der Betriebszustände ist fraglich. Herr Dr. Brachhaus, Referent im Bereich Wärme des damaligen Bundeswirtschaftsminister Dr. Harbeck hatte dies auf Anfrage bestätigt, ebenfalls, dass es dafür keine Datenlage gibt. Siehe Anhang. Es wäre somit zumindest bei Altbauten sinnvoll, in den Förderprogrammen zu erlauben, die Wärmepumpe im Hause zu belassen. Dann kann bei Bedarf getauscht werden.

Dies ist auch an die ENDK adressiert, wurde aber nicht untersucht. Herr Stephan Attiger hat den Vorsitz der ENDK.

#### **Art. 15 Abs. 1**

##### **1 Die Netzgesellschaft schliesst eine Vereinbarung darüber ab, wie die Notstromgruppen und die WKK-Anlagen für die ergänzende Reserve zur Verfügung gestellt werden:**

Bitte ändern in:

Art. 15 Abs. 1

1 Die Netzgesellschaft schliesst eine Vereinbarung darüber ab, wie die Notstromgruppen und die WKK-Anlagen für die ergänzende Reserve oder **zur Vorbeugung von Engpässen** zur Verfügung gestellt werden:

Begründung: im Kern wie zuvor. Vorbeugen spart nicht nur Kosten, sondern erhöht die Effizienz in der Erzeugung und Nutzung von möglicher Abwärme.

### 3. Rückmeldung einer Umsetzung oder nicht Umsetzung von Vorgaben des BfE auf lokaler Ebene

Beispielhaft wird aufgezeigt, dass Umsetzungen von des Bundes und Strategien des BfE nicht verfolgt werden, aber auch Informationen falsch interpretiert werden, so dass die Notwendigkeit einer Winterreserve steigt.

Auf kommunaler Ebene führt der „Leitfaden Eigenverbrauch“ von Energy Schweiz und HEV zu einer regelrechten Branchenzweig: Eigenverbrauchsoptimierung, statt Netzoptimierung. Lokale EVU glauben, damit einen grossen Beitrag für eine Energiewende zu leisten. Unbeachtet bleibt, dass Eigenverbrauch ein verstecktes Fördermodell ist, Quersubventionierung, in dem andere die Netzentgelte zahlen. Und im Winter der Strom fehlt, was durch Winterreserveverordnungen ausgeglichen werden muss.

Die Annahme „Eigenverbrauchsoptimierung und ZEV, Zusammenschluss zum Eigenverbrauch sei ein Erfolgsmodell“ führt dazu, dass mit Smart-metern nicht mehr das Ziel von Smart Grids verfolgt wird. Marktversagen.

Von über 100 EVU im Kanton Aargau hatten nur zwei die Information auf der Webseite, dass damit auch ein Smart Grid angestrebt wird.

Drei Jahre politische Diskussion im Dorf inkl. Anträgen auf der Gemeindeversammlung reichten nicht, zur Einführung von Netznutzungstarifen, die den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen oder gar im Sommer für elektrische Energie tagsüber Niedertarife einzuführen. Intelligente Stromnetze als Strategieziel aufzunehmen, scheiterte auch. Dies ist beispielhaft für die ganze Schweiz.

Den meisten der 600 EVU stehen unter der Leitung von Gemeinderäten, die nicht über das nötige Fach- und Sachwissen für eine Tarifgestaltung verfügen. Die dünne Personaldecke EVU erlaubt es oftmals gar nicht, sich detailliert mit Netznutzungstarifen auseinanderzusetzen.

Sinnvoll wäre es, über die ELCOM schweizweit zu informieren.

HKN-Zertifizierungen lassen die Verantwortlichen und Konsumenten glauben, sie hätten alles getan für umweltfreundlichen Strom. Auch gäbe es im Winter nachts 100% PV-Energy.

Für Netznutzungstarife, die den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen (gemäss StromVG) reicht die lokale Kompetenz nicht, es braucht ein führendes Eingreifen vom Bund.

Energietarife werden mit den vorgelagerten Lieferanten nicht nach dem Verursacheprinzip abgeschlossen, sondern ganzjährig konstant. Auch dies führt zu Fehlanreizen.

## WG: Anregung Bürgeranfrage: GEG schwerwiegender Normenfehler zu Wärmepumpen DIN EN14511



Von <[REDACTED]>

An <[REDACTED]>

Kopie [REDACTED]

Datum 2025-04-15 09:36

Sehr geehrter Herr Meyer,

vielen Dank für Ihre E-Mail an Herrn Bundesminister Dr. Habeck, die mir zur Beantwortung weitergeleitet wurde.

Generell ist festzuhalten, dass das ausführende Fachunternehmen beim Einbau eines neuen Wärmeerzeugers sicherzustellen hat, dass dieser ausreichend dimensioniert ist, um die Wärmeversorgung des Gebäudes zu jeder Zeit sicherzustellen. Entsprechend werden in den allermeisten Fällen z.B. mit Wärmepumpen auch Pufferspeicher verbaut.

Vielen Dank für Ihre Anmerkungen zum Normtext und den Hinweis für die fehlenden Daten zum realen Betrieb. Aktuell findet das Projekt zur Qualitätssicherung QS von Wärmepumpensystemen statt. Das Projekt bezieht einen großen Teilnehmerkreis von Herstellern, Installateuren, Wissenschaft, Wohnungsunternehmen und Energieberatern ein. Dabei werden auch die Normtexte wie die von Ihnen erwähnte DIN EN 14511 zur Leistungsmessung aber auch die DIN EN 14825 zur Auslegung von Wärmepumpensystemen u.a. mit Einbezug eines Heizstabs und saisonalen Temperatureffekten diskutiert. Ihre Anmerkungen werden wir gerne mit einspielen. In diesem Rahmen wurden auch verschiedene Monitoring Projekte vorgestellt. Allerdings ist die Datenlage, wie von Ihnen indiziert, sehr überschaubar. Wir haben das Ziel, die Datenlage zu verbessern.

Geförderte Wärmepumpen müssen über geeignete Schnittstellen verfügen, über die sie automatisiert netzdienlich aktiviert und betrieben werden können. Seit dem 1. Januar 2024 ist es dem Verteilnetzbetreiber - im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie auf Grundlage der entsprechenden Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) - erlaubt, den Netzbezug neu angeschlossener Wärmepumpen (sowie weiterer steuerbarer Verbrauchsanlagen), bzw. des gesamten Netzanschlusses zeitlich befristet zu reduzieren. Eine solche Dimmung ist für eine Dauer von bis zu zwei Stunden am Stück zulässig. Diese Maßnahme ist so ausgestaltet, dass sie in der Regel ohne Komforteinbußen für Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher erfolgt und wird heute bereits praktiziert. Im bis Ende 2023 geltenden § 14a EnWG war das netzdienliche Verhalten Gegenstand freiwilliger Vereinbarungen zwischen den Netzbetreibern und den Letztverbrauchenden.

Absicherungen für Extremwetterlagen oder Strommangellagen erfolgen auf aggregierter Ebene der Netzbetreiber, die Verbraucher – selbstverständlich abhängig davon, wie flexibel deren Bedarf ist - vom Netz nehmen bzw. zusätzliche Erzeugungskapazitäten zuschalten und so jederzeit einen sicheren Netzbetrieb gewährleisten können. Es ist wesentlich effizienter, Sicherheitsreserven auf diese Weise auf aggregierter Ebene vorzuhalten, als in den Gebäuden die fossilen Heizungen für den Fall der Fälle zu erhalten (einschließlich der damit verbundenen Infrastruktur). Eine Absicherung auf Gebäudeebene erfolgt im Einklang damit durch den Einbau eines Pufferspeichers und durch den Heizstab für evtl. Lastspitzen.

Der Klimageschwindigkeits-Bonus in der Heizungsförderung ist an die Demontage der fossilen Heizung (im Falle von Ölheizungen samt Tank) gebunden, da andernfalls nicht sichergestellt wäre, dass tatsächlich eine Umstellung auf den EE-Wärmeerzeuger erfolgt ist und keine fossile Heizung mehr betrieben wird. Diese Anforderung ist also sinnvoll und notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Marius Backhaus

Referat IIC3 - Förderung Gebäudeenergie

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Internet: <http://www.bmwk.de>

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWK können Sie der Datenschutzerklärung auf [www.bmwk.de/Datenschutzerklärung](http://www.bmwk.de/Datenschutzerklärung) entnehmen.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 8. April 2025 18:29

An: [REDACTED]

[REDACTED]

Betreff: GEG schwerwiegender Normenfehler zu Wärmepumpen DIN EN14511

+++ Externe E-Mail: Keine Links, Anhänge öffnen/speichern, sofern Quellen unbekannt oder Inhalte unsicher erscheinen. +++

Dipl. Ing. Marcus Meyer

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Dr. Habeck, sehr geehrtes Team des BMWK (falls Dr. Habeck nicht mehr dazu kommt, es zu lesen)

Sie gehören zu den Menschen, die Fehler zugeben und korrigieren sowie neue Erkenntnisse zu nutzen. Danke!

Ich Absolvent der technischen Universität Hamburg Harburg, Dipl. Ing. Energieanlagen TU. Wärmepumpen gehörten zum Studium. Ich möchte Sie auf einen folgenschweren Normenfehler zu Wärmepumpen beim GEG / Heizungsgesetz hinweisen. Es wäre nett, wenn Ihre Mitarbeiter dies prüfen und die korrigierenden Schritte machen könnten.

Danke!

Der COP-Wirkungsgrad im IST-Zustand einer Wärmepumpe wird nach DIN EN 14511 gemessen. Einen Normauszug finden Sie im Anhang.

Zitat: "Dieses Dokument ist nicht anwendbar für Wärmepumpen zum Erwärmen von Brauchwasser, obwohl bestimmte Definitionen auf diese angewendet werden können.....Dieses Dokument legt die Begriffe fest für die Einstufung und Leistung von Luftkonditionierern, Flüssigkeitskühlsätzen und Wärmepumpen, die Luft, Wasser oder Sole als Wärmeträger nutzen, mit elektrisch angetriebenen Verdichtern für die Raumbeheizung und/oder -kühlung."

In einer einfache Journalistensprache: "Bei der Wirkungsgradermittlung einer Wärmepumpe nach DIN EN14511 wird die Warmwassererzeugung nicht berücksichtigt, genauso wenig das Zuschalten der elektrischen Begleitheizung unterhalb des Bivalenzpunktes oder Enteisungsvorgänge."

Auch der Branchenverband Wärmepumpe hat keine Realdaten zum Wirkungsgrad im IST-Zustand. Diese wissen es genau, verschweigen es aber vorsätzlich, unlauterer Wettbewerb. Sie verweisen auf Ganzjahresvergleiche, nur im Winter scheint die Sonne weniger. Die Vertreter des Fraunhoferinstituts auf der Energy World 2024 bestätigten ebenfalls, keine Daten zu haben.

In der Drucksache zu parlamentarischen Anfrage 20/7290 (dort Seite 6) bestätigt die Bundesregierung, dass bei Extremwetterlagen ein elektrische Heizstab zu geschaltet wird und sie keine Daten über diese Betriebszustände haben. Dies ist gängige Praxis bei allen Herstellern. Er fördert jedoch Strommangellagen.

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von Wärmepumpen lies das BMWI vom Institut ifeu untersuchen und ist im Dokument „Heizen mit 65 % erneuerbaren Energien – Begleitende Analysen zur Ausgestaltung der Regelung aus dem Koalitionsvertrag 2021" festgehalten. In Kap. 4.2.2 davon ausgegangen, dass Wärmepumpen netzdienlich betrieben werden und daher keine zusätzlichen Netzkosten anfallen.

Diese Annahme konnte gar nicht untersucht werden, weil keine Daten vorlagen. Die Untersuchung ist nachzuholen.

Wärmepumpen sind unbestritten in sehr vielen Bereichen effizient. Insbesondere in Schleswig-Holstein sollte wegen des Angebots an Windenergie jedes Haus eine Wärmepumpe haben. Aus energetischen Gründen sollten aber insbesondere bei Luftwasserwärmepumpen die Ölheizung für sehr kalte Tage oder für Strommangellagen im Hause verbleiben, sofern mit einen sachkundigen Energieberater die Umrüstung besprochen wurde. Dafür muss das KfW-Förderblatt 458 überarbeitet werden.

Dies reduziert auf die zeitliche Erfordernis eines Ausbau der Netze.

Die Aussagen zu Wärmepumpen in Skandinavien, z. B. Finnland sind irreführen. Ein Grossteil der Wärmepumpen sind in Finnland Erdwärmepumpen und nicht Luftwasser-Wärmepumpen. Auch war in der Vergangenheit primär mit Strom geheizt und dann sind Luft-Wasser-Wärmepumpe bereits eine schnelle energetische Verbesserung.

Ich bitte, das KfW-Förderblatt 458 für Wärmepumpen überarbeiten zu lassen. dass trotz Förderung eine existierende Ölheizung / Gasheizung im Hause verbleiben darf, für Strommangellagen und Betriebszustände, wo es nicht sinnvoll ist. Eine fachliche Beratung durch einen Energieberater ist hier zwingend.

Reservekraftwerke haben Wirkungsgrade von nicht über 40%. Es macht ökologisch und ökonomisch keinen Sinn, Gas/Öl zu verstromen um schlussendlich in einer Wärmepumpe elektrisch zuzuheizen. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gemäss Haushaltsgrundsätzegesetz wird hier kein positives Ergebnis bringen können.

Ich habe acht Jahre lang bei ALSTOM Gas- und Dampfturbinenkraftwerke geplant, Wirkungsgradberechnungen durchgeführt. Die Annahmen zu den Wirkungsgraden der sogenannten Reservekraftwerke sind unrealistisch, Ich habe diese im Rahmen des Konsultationsverfahrens zum Kraftwerkssicherungsgesetz kommentiert.

Ich habe nur einen Normenauszug anbei, dies, damit die Dateien nicht zu gross werden. Auf Wunsch sende ich das komplette Dokument einem Ihrer Mitarbeiter.

Für Rückfragen stehe ich Ihren Mitarbeitern sehr gern zur Verfügung. Etliche Informationen habe ich auch mit dem Referenten des energiepolitischen Sprechers der CDU, Herr Wissborn, geteilt.

Freundlichst

Marcus Meyer

[Redacted signature block]